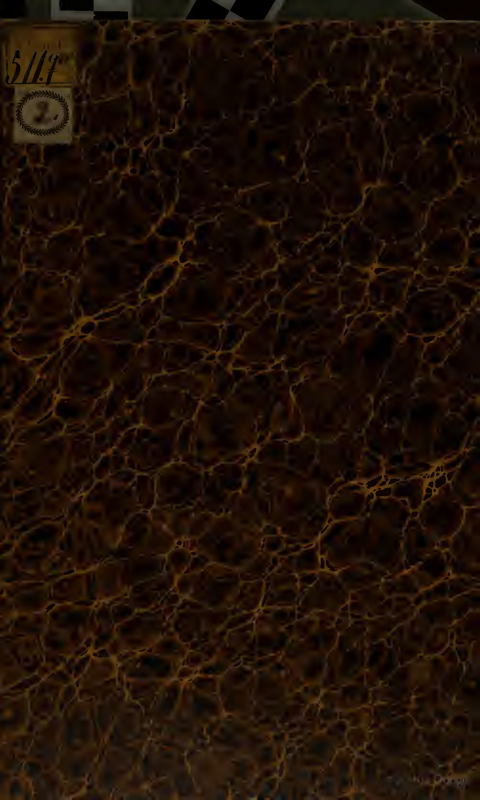
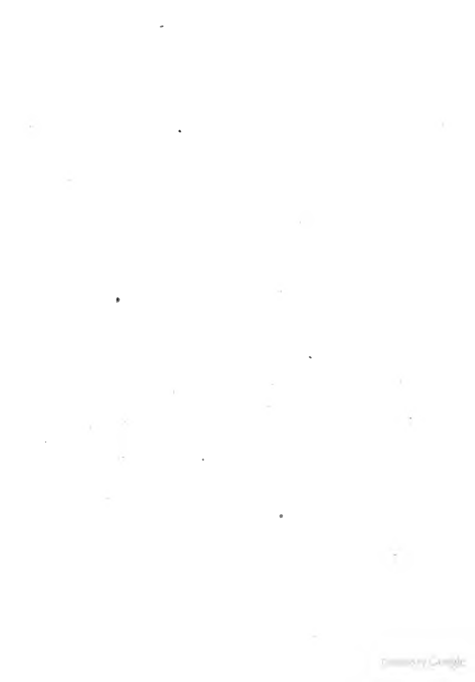






Das

Rhein-Preußische Gesetz

vom 14. März 1845

und sein Verhältniß

zu den

Pfarrwohnungen.

Ein Nachtrag zu der Schrift:

Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser

von

Dr. Hermann Hüffer,

Privatdozenten an der juristischen Fakultät in Bonn.

Münster 1860.

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung.

Inhaltsübersicht.

Berichtigung.

S. 24, Zeile 24 von Oben lies „zu den" statt „den".
„ 111, Zeile 11 „ „ „ „commune" statt „fabrique".

Vorwort.

Vor Kurzem von einer Ferienreise zurückkehrend fand ich auf meinem Tische eine neue Schrift des Herrn Geheimeraths Professor Dr. Bluhme [1]), welche die Güte des verehrten Verfassers mir zukommen ließ. Meine Theilnahme mußte schon durch die Hoffnung erregt werden, über einen wichtigen, mir besonders nahe liegenden Gegenstand von einer so berufenen Stimme Auskunft zu erlangen. Sie steigerte sich, als ich in der Vorrede eine von mir veröffentlichte Schrift [2]) ähnlichen Inhalts angeführt sah und dann bemerkte, daß neben der kürzlich ergangenen Ministerial-Entscheidung über das Pfarrhaus von St. Gereon in Köln gerade meine Schrift die Bluhmesche hervorgerufen, und daß die letztere zur Widerlegung der ersteren bestimmt sei.

Ich mußte darin einen Anlaß finden, die zwischen beiden Schriften streitigen Punkte nochmals einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Das Ergebniß kann der zuletzt erschienenen nicht vollkommen beipflichten. Ich glaube daher durchaus im Sinne ihres Verfassers zu handeln, wenn ich einige Gegenbemerkungen hier nicht unterdrücke. Auch bewegt mich selbst ein doppelter Grund. Zunächst und vorzüglich ein sachlicher: das Gesetz von 1845 ist so wichtig, die angeregte Streitfrage so dringend, daß eingehendste Besprechung von verschiedenen Seiten nur erwünscht

1) Das Rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 in besonderer Anwendung auf Pfarrwohnungen. Seine Meinung und seine Ergänzung im Geiste confessioneller Parität. Von Dr. Friedrich Bluhme. Bonn 1859.

2) Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankreich und in de. preußischen Rhein-Provinz am linken Ufer geltenden Gesetzen. Münster 1859.

sein kann. Dann aber — es ist nicht zu leugnen — auch ein persönlicher. Herr Bluhme — ich darf wohl diese kurze Benennung mir gestatten — widerlegt mich im Namen der confessionellen Parität; die in meiner Schrift ausgesprochenen Ansichten werden als verderbliche, dem confessionellen Frieden gefährliche, ja sie werden als ein Vorwand bezeichnet, der evangelischen Kirche eine entschiedene Ungerechtigkeit zuzufügen. Nun bin ich mir bewußt, doch auch meinerseits den confessionellen Frieden zu lieben. Von allen Uebeln, die auf unserm Vaterlande lasten, — und sicher sind sie weder klein noch an Zahl gering — hat mir immer der Widerstreit der Confessionen das schmerzlichste und verderblichste geschienen. Auch darin bin ich mit Herrn Bluhme vollkommen einverstanden, daß nur ein paritätisches Verfahren immerwährender Mißstimmung und Gereiztheit in Deutschland vorbeugen kann. Vor Allen ward aber Preußen die ruhmvolle Aufgabe, durch wahrhafte Parität in allen Zweigen des Staatslebens die beiden großen Religionsparteien dauernd zu befriedigen. Diese Grundsätze habe ich, soweit meine Kräfte reichten, zur Geltung gebracht, und ich möchte den sehen, der ein Wort aus meinem Munde gehört hätte, das ihnen widerspräche. Um so befremdender kam mir nun eine solche Auffassung meiner Schrift. So wenig es mich überrascht oder nur gekränkt hätte, von dem älteren und erfahreneren Manne eines Fehlers in wissenschaftlichen Dingen überwiesen zu sein, so sehr würde es mich in Erstaunen setzen und betrüben, wenn nur eines meiner Worte den Freunden confessionellen Friedens gegründete Ursache zum Bedauern gäbe. Aber derartige Versicherungen sind seit dreihundert Jahren so oft wiederholt, daß sie nur noch Werth haben, wenn man sie beweist. Es ist Zeit, daß ich zur Sache selbst komme.

§. 1. I. Inhalt der angegriffenen Schrift.

Befremdend war mir zunächst die durchaus polemische Haltung, in welche die Bluhmesche Schrift der meinigen gegenüber sich fast hineinzwingt. Ich hätte sie viel lieber wegen der Menge des Uebereinstimmenden freundlich bewillkommnet. Schwerlich darf ich hoffen, daß die Meisten, welche die Schrift des Herrn Bluhme lesen, die meinige vorher gelesen haben, noch weniger, daß sie Lust bekommen, sie nachher zu lesen, ganz gewiß lernt man sie nicht daraus kennen. Daher muß es erlaubt sein, hier kurz den Hauptinhalt derselben und die streitigen Puncte anzudeuten. Der königliche Appellations-Gerichtshof in Cöln hatte am 21. Januar 1859 die Civilgemeinde von Hackenbroich verurtheilt, principaliter, d. h. ohne Rücksicht auf den Bestand des Fabrikvermögens, dem dortigen Pfarrer eine angemessene Wohnung oder in Ermangelung derselben eine Geldentschädigung anzuweisen, zudem mit Ausnahme der dem Miether zur Last fallenden oder locativen Reperaturen das Haus in baulichem Zustande zu erhalten. Um dieses Urtheil zu rechtfertigen und die damit verbundenen juristischen Fragen gehörig zu beantworten, mußte gezeigt werden:

1) daß das französische Recht, wie es früher in der Rheinprovinz gegolten hat, der Civilgemeinde eine solche Verpflichtung auferlegte.

2) Daß das Gesetz über die Aufbringung der Cultuskosten vom 14. März 1845 in dieser Verpflichtung nichts geändert habe.

Es knüpfte sich daran der Beweis:

a) daß überhaupt das Gesetz neue Rechte und Pflichten gar nicht eingeführt, sondern nur festgestellt habe, wie die bestehenden zu erfüllen seien.

b) daß man auch keineswegs die Civilgemeinde von allen Pflichten gegen den Cultus lösen dürfe unter der Behauptung, die Steuern für Cultuskosten seien gar nicht von ihr umzulegen, sondern es sei die Sache der Pfarrgemeinden, sich in Besitz der nöthigen Beiträge zu setzen.

Als letzte schloß sich diesen Fragen noch die an,

c) ob das neue Gesetz überhaupt zu den Pfarrhäusern in Beziehung stehe, oder ob es auf die subsidiarischen Pflichten der Gemeinde beschränkt, die direkte Pflicht des Pfarrhausbaues ganz unberührt lasse.

Diese Frage war besonders in den Stadtgemeinden von großer Wichtigkeit; denn von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob in Bezug auf die Pfarrhäuser genau das ältere Recht bleibt, also die Umlagen zur Beschaffung der Kosten auf alle Angehörigen der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession gelegt werden, oder ob sie bloß von den Confessionsverwandten des betreffenden Pfarrbezirks zu tragen sind. Mir schien diese Frage mit Gewißheit nicht zu entscheiden. Ich hatte deshalb die Gründe für die eine wie für die andere Ansicht, so gut ich konnte, gegenübergestellt, wobei denn allerdings die besten, wenn auch nicht entscheidende Gründe dafür zu sprechen schienen, daß die Leistung für den Pfarrhausbau als direkte Gemeindelast unter das Gesetz nicht mitbegriffen, also der neuen confessionell geschiedenen Steuerumlage nicht unterworfen sei. Als vornehmster Grund gegen diese Ansicht war aber hervorzuheben, daß sie die protestantische Kirche der katholischen gegenüber in Nachtheil versetze. Denn gemäß dem §. 131 der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 werde, soviel ich sehen könne, zum Bau eines evangelischen Pfarrhauses nur der Communalfond und dieser nur in Ermangelung disponibeler Kirchenmittel verpflichtet. So könne also die evangelische Kirche gegen die Civilgemeinde statt einer principalen Verpflichtung nur eine subsidiarische geltend machen. Nehme man aber ferner an, daß das Gesetz von 1845 auf die Pfarrhäuser als direkte Gemeindelast sich gar nicht beziehe, daß es also für die katholischen die confessionelle Theilung der nöthigen Umlagen nicht habe begründen können, so müßten die Protestanten nach wie vor als Mitglieder der Civilgemeinde für den Bau der fremden Pfarrhäuser

beitragen, ihre eigenen aber, weil in den meisten rheinischen Städten ein Communalfond nicht vorhanden ist, regelmäßig aus eigenen Mitteln, den Umlagen auf die Pfarrgemeinde, bestreiten. Die Bedeutsamkeit dieses Gegengrundes war vollkommen anerkannt. Nur das durfte nicht gesagt werden, daß er die gewichtigen Gründe für die andere Ansicht insbesondere den Wortlaut des Gesetzes überwiegen könne. Um nun die Ungleichheit und jeden Anlaß zu confessionellen Zwistigkeiten aufzuheben, zugleich aber die Rechte der katholischen Kirche nicht empfindlich zu verletzen, wurde auf eine Veränderung der Gesetzgebung hingewiesen.

Sie bestand in Folgendem:

Von allen Bestimmungen des Gesetzes von 1845 hat keine so viele Schwierigkeiten und Klagen hervorgerufen als die der Paragraphen 2 und 6, daß die Beiträge zu den kirchlichen Bedürfnissen von den Angehörigen eines einzigen, nämlich des betreffenden Pfarrbezirks zu tragen seien. Diese Maßregel war zunächst äußerst schwierig durchzuführen; sie konnte aber auch unbillig und ungerecht werden; ja sie scheint sogar in den Stadtgemeinden gegen den Willen des Gesetzgebers einzutreten. So viele böse Folgen, die man im letzten Abschnitte meiner Schrift ausführlicher besprochen findet, haben denn auch mehrere Stadtgemeinden veranlaßt, auf eigene Hand die Abhülfe der angegebenen Mißstände zu versuchen. Insbesondere ist in der Sitzung des Aachener Gemeinderaths vom 5. October 1852 ein städtisches Statut angenommen, welches im §. 2 bestimmt: „Die Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse sowohl als diejenigen für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse aller Pfarrgemeinden hiesiger Stadt, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus dem Vermögen der Civilgemeinde bestritten werden können, sollen von allen katholischen Einwohnern und Grundbesitzern hiesiger Gemeinde und nicht blos von jenen des betreffenden Pfarrbezirks beschafft werden."

Die Regierung hat dieses Statut am 18. October 1852 genehmigt, jedoch, um den Worten des §. 2 nicht gar zu scharf entgegenzutreten, „nur mit Vorbehalt aller Rechte der Pfarrgemeinden und insbesondere des Rechtes in Fällen des eingetretenen Bedürfnisses auf ihre Pfarrgenossen zurückzugehen." Dagegen wurde

die Stadtgemeinde Bonn, welche ein ähnliches Statut zu errichten wünschte, unterm 9. März 1855 von der Regierung in Köln dahin beschieden, daß der eingesandte Entwurf mit den Worten des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht vereinbart und daher nicht genehmigt werden könne.

Ich erlaubte mir nun vorzuschlagen, man möge auch die katholischen Pfarrhäuser dem Gesetze von 1845 unterwerfen, zugleich aber dies Gesetz im Sinne des Aachener Statuts verändern. Ohne die zweite Hälfte dieses Vorschlags hätte die erste den katholischen Pfarrern in empfindlicher Weise zu nahe treten können. Denn es ist offenbar viel vortheilhafter, wenn ihren Bedürfnissen durch sämmtliche Einwohner einer Stadtgemeinde abgeholfen wird, als wenn man ausschließlich an die Confessionsverwandten eines einzigen Pfarrbezirks sich wenden muß. Nahm man aber beide Hälften zusammen, so wurde nicht nur dieser Schaden zum größten Theile aufgewogen, sondern auch eine Menge der vorhin berührten Mißstände beseitigt; es wurde jeder Anlaß zu confessionellem Unfrieden aufgehoben und das paritätische Princip des Gesetzes von 1845 vollkommen durchgeführt.

§. 2. II. Feststellung der streitigen Puncte.

Dies ist in Kurzem der Inhalt der Schrift, die den Geist confessioneller Parität so tödtlich soll beleidigt haben. Aber wie wenig hat doch selbst Herr Bluhme gegen sie vorzubringen! Nicht nur in der „Interpretation der französischen Gesetzgebung," wie er selbst sagt [1]), sondern auch über die Bedeutung des Gesetzes von 1845 „stimmt er fast durchweg mit mir überein". Herr Bluhme muß zugestehen, daß nach französischem Recht die Civilgemeinden in der Regel unmittelbar zum Pfarrhausbau verpflichtet sind. Er erkennt auch an, daß das Gesetz von 1845 diese Verpflichtung nicht verändert habe, daß es überhaupt gar nicht die Pflichten selbst, sondern nur die Art der Erfüllung habe feststellen wollen [2]). Er nennt es „einen Irrthum, wenn bisher manche

1) Vorrede S. IV.

2) Seite 39.

Civilgemeinden, die kein verwendbares Capitalvermögen besaßen, sich aus diesem Grunde den kirchlichen Ansprüchen ganz entziehen und die Kirchenverwaltungen oder wohnungsbedürftige Geistliche direkt an die steuerpflichtigen Confessionsgenossen verweisen wollten. Denn dies würde schon unvereinbar sein mit dem Recht und der Pflicht der Gemeindeverwaltungen, das Maß der geforderten Zuschüsse zu prüfen und mit dem wirklichen Bedürfniß, sowie mit der Steuerkraft der Eingepfarrten in Einklang zu bringen [1])." Nur die Frage, ob sich das Gesetz lediglich auf subsidiarische Gemeindepflichten oder auch auf die prinzipale Pflicht der Pfarrhausleistungen beziehe, diese Frage, welche mir nicht zweifellos schien, glaubt Herr Bluhme unbedenklich im letzteren Sinne entscheiden zu können [2]). Er glaubt dies, obgleich er den Hauptgrund, den ich für diese Ansicht vorbrachte, nicht einmal gelten läßt; denn der §. 131 der evangelischen Kirchenordnung soll entweder eine Beeinträchtigung der evangelischen Kirche gar nicht haben festsetzen können, oder durch den §. 7 des Gesetzes von 1845 seine Kraft verlieren [3]). Dagegen finde ich die eine Hälfte meines Schlußantrags, nämlich die Veränderung des Gesetzes von 1845 im Sinne des Aachener Statuts, auch von Herrn Bluhme aufgenommen [4]). Daß die Pfarrhäuser ausdrücklich der confessionellen Steuerumlage zu unterwerfen seien, befürwortet Herr Bluhme nicht, aber natürlich nur deßhalb nicht, weil er dies schon nach der bestehenden Gesetzgebung für unzweifelhaft hält. Man sieht also: in unseren Wünschen für das, was Recht sein und geschehen möchte, stimmen wir vollkommen überein; unsere Ansichten über das, was Recht ist, unterscheiden sich, abgesehen von dem §. 131 der Kirchenordnung, nur dadurch, daß Herr Bluhme eine mir zweifelhafte Frage in einem bestimmten Sinne entscheiden und etwas, das ich in die Gesetzgebung erst bringen möchte, in den bestehenden Gesetzen schon finden will. Wir hätten also friedlich beinahe den ganzen Weg zusammengehen und nach einer kurzen Trennung uns doch am Ziele wieder die Hände reichen können.

1) Seite 33.
2) Seite 40.
3) Seite 57.
4) Seite 59 in den Andeutungen zu legislativen Ergänzungen. Nr. III.

III. Inhalt der Bluhmeschen Schrift.

§. 3. 1) **Ansicht über das französische Recht und die Praxis.**

Aber das sollte man kaum glauben, wenn man die Schrift des Herrn Bluhme durchgeht. Sie zerfällt in zwei Theile, von denen der erstere die Quellen, der andere die juristischen Folgerungen vorführt. Nach einigen Bemerkungen über die äußere Geschichte des Gesetzes folgt der Entwurf der Regierung nebst den Abänderungen der Stände auf dem Rheinischen Provincial-Landtage von 1843, weiter der definitive Text und der vollständige Abdruck der Motive des Regierungsentwurfs. Es folgen dann sehr dankenswerthe Auszüge aus den Landtags-Verhandlungen, der Kölner Zeitung vom 15. und 16. Juli 1843 entnommen, endlich die Motive der amtlichen Erklärung der Stände und einige Sätze eines Staatsrathsgutachtens über den Regierungsentwurf aus dem literarischen Centralblatt von Zarucke (1859 Nro. 29 Seite 463 und 464). Sodann wendet sich Herr Bluhme zum Inhalt des Gesetzes. Er führt zuerst die unbestrittenen Puncte auf und bespricht verschiedene Mängel und Mißverständnisse, auf die ich jedoch im Augenblicke noch nicht eingehen möchte. Darauf kommt denn der Hauptgegenstand, die Anwendung des Gesetzes auf die Pfarrhäuser, zur Erörterung. (Seite 37.) Herr Bluhme erkennt zuerst an, daß nach der französischen Gesetzgebung und gegenwärtig die Civilgemeinden zur Beschaffung und Ausbesserung der Pfarrhäuser in der Regel unmittelbar verpflichtet seien. „Aber" — fährt er fort — „die französische Gesetzgebung war durch ihre eigene Schuld in diesem Puncte nicht so verstanden worden; denn das s. g. Fabrikendekret vom 30. December 1809 verordnete, seinem Wortlaute nach, nicht nur in den Artikeln 92. 93. 94., sondern in Ansehung der Reparaturen auch im Art. 37. num. 4 das Gegentheil, indem es allgemein die Verpflichtung der Kirchenfabrik voranstellte, die der Civilgemeinde aber theils gar nicht erwähnte, theils nur als suppletorisch bezeichnete." (Seite 38.) Ganz trägt nun die französische Gesetzgebung die Schuld dieses Mißverständnisses doch wohl nicht. Denn zunächst bestätigt der Artikel 92 die unmittelbare Pflicht der Gemeinde de fournir au

curé ou desservant un presbytère. Die Schwierigkeiten des Art. 93 sind allerdings durch eine Nachlässigkeit der Redaktion hervorgerufen, die die Nummern des Art. 92 versetzte[1]), dagegen sollte das oft widerlegte Mißverständniß des Art. 37 nicht mehr wiederholt werden; denn es ist zur Genüge bemerkt, daß hier das Wort veiller, gerade wie im Art. 41 des Dekrets von 1809 und Art. 76 des organischen Gesetzes, zum Unterschied von den früher gebrauchten fournir, payer und pourvoir durchaus nicht die Pflicht des Fabrikvermögens, etwas zu bezahlen, sondern die Pflicht der Fabrikbeamten bezeichnet, zu wachen, daß etwas bezahlt wird. Die folgenden Worte: en cas d'insuffisanse des revenues de la fabrique sind allerdings nicht geschickt, aber doch mit der richtigen Ansicht nicht unvereinbar; denn es werden Gegenstände, z. B. Kirchen vorher genannt, bei denen das Fabrikvermögen wirklich principaliter die Unterhaltung bestreiten muß. Außerdem läßt sich aus der früheren Gesetzgebung, aus den Art. 44 und 46 des Dekrets und aus der Natur der Sache diese Pflicht unzweifelhaft herleiten, und es ist deshalb nicht richtig, wenn Herr Bluhme (in der Anmerkung 16) annimmt, „erst der Artikel 21 des Dekrets vom 6. Nov. 1813 habe diese Last gelegentlich auf die Civilgemeinden übertragen." Die richtige Erklärung wurde denn auch, wie das Schreiben des französischen Cultusministers vom 19. Januar 1823 auf's Entschiedenste ausspricht, in Frankreich durchaus als die herrschende anerkannt.[2]) Erst unter der Juliregierung haben einige Staatsraths-Gutachten gegen die Entscheidungen der Gerichte und mit sich selbst im Widerspruch dem Irrthum eine gewaltsame Geltung verschafft. Auch sehe ich nicht, wie Herr Bluhme gerade aus meiner Darstellung (S. 25-28 meiner Schrift) schließen konnte, die richtige Ansicht sei in der Rheinprovinz vor dem Cassationsurtheil in der Sache von Bleialf vom 15. Mai 1847 „nur sehr vereinzelt oder zweifelnd" aufgetreten. Sie war vom Bischofe von Trier stets mit der größten Entschiedenheit festgehalten, in Denkschriften an höchster Stelle vorgetragen, vom Cultusminister am 7. Februar 1828 für die unzweideutige Bestimmung des neuesten Gesetzes erklärt, durch Urtheil des Trierer Landgerichts

1) Vergl. meine Schrift Seite 18.
2) Vergl. meine Schrift Seite 25.

vom 28. November 1843 bestätigt und durch die vielbekannte Schrift von Regnier [1]) in glänzender Weise wissenschaftlich ausgeführt.

2) Das Gesetz vom 14. März 1845.

§. 4. a) Zwei Vorbemerkungen. Was ist zu beweisen, und von wem?

Man wird nachher sehen, warum es nöthig war, diese unrichtige Färbung in der Darstellung des Herrn Bluhme nicht unerwähnt zu lassen. Er wendet sich nun zum Gesetz von 1845. Es soll „nach zwei Seiten hin verkehrt interpretirt" sein. „Nachdem man bisher der Ansicht angehangen hatte, als habe dieses Gesetz jedenfalls die etwaigen principalen Verbindlichkeiten der Civilgemeinden aufgehoben, ist man jetzt dem entgegengesetzten Irrthum verfallen, als habe dieses Gesetz diese Verbindlichkeiten von seinen Vorschriften ausnehmen wollen. Beide Meinungen widerlegen sich aus einem und demselben Grunde: Die Urheber des Gesetzes wußten gar nicht, daß es noch Fälle einer s. g. principalen, rein gesetzlichen Verpflichtung der Civilgemeinden für Cultuskosten gebe; darum konnten sie weder daran denken, solche Fälle aufzuheben, noch auch daran, dieselben von dem neuen Gesetze auszunehmen. Der Ersten dieser beiden Meinungen haben jetzt die gerichtlichen Entscheidungen in der Sache Hackenbroich widersprochen. Dafür war aber die zweite Ansicht schon in den Motiven dieser Urtheile und mehr noch in der Hüfferschen Schrift im Keimen begriffen, und ihre Frucht liegt uns gereift in den Verfügungen über den Pfarrhausbau von S. Gereon vor Augen. Sie ist es, gegen die wir uns zu wenden haben." (S. 39-40.) Ehe ich aber dieser Wendung in's Einzelne folge, muß ich zwei Bemerkungen allgemeineren Inhalts vorherschicken, die eine mich, die andere den Gegenstand betreffend.

In den Motiven der eben erwähnten Urtheile ist die Ansicht, daß das Gesetz von 1845 auf Pfarrhausbauten keine Anwendung finde, nicht blos im Keimen, sondern man findet in den klarsten

1) Die Verpflichtungen der Civil-Gemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser von Th. Regnier. Trier 1844.

Worten ausgesprochen: „daß nach Inhalt des Paragr. 7 nur diejenigen früheren Gesetze, welche allgemeine und besondere Vorschriften über die Verpflichtung enthalten, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in **Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens** aufzubringen, in soweit außer Kraft gesetzt werden, als sie den Bestimmungen des neuen Gesetzes zuwiderlaufen; daß dadurch die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Fälle, wie der in Streit begriffene, in denen die Gemeinde nicht **subsidiarisch**, sondern **principaliter** verpflichtet ist, ausdrücklich ausgeschlossen sei, die hierauf bezüglichen früheren Gesetze also in ihrer Kraft verbleiben" [1]).

Daß aber in meiner Schrift diese Keime noch gewachsen seien, ist nicht begründet. Im Gegentheil, die von den Motiven mit Bestimmtheit ausgesprochene Ansicht betrachtete ich als eine zweifelhafte. Ich nannte sogar wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber gewünscht habe, die Pfarrhäuser dem Gesetz unterwerfen zu können; nur sprachen allerdings gewichtige Gründe auch für die Gegenansicht, und der Wortlaut des Gesetzes mußte es dem Richter schwer machen, anders als in ihrem Sinne zu entscheiden. Aber wenn man mich nicht für den einseitigsten Fürsprecher der von Herrn Bluhme bekämpften Meinung hält, so habe ich es sicher nicht seiner Schrift zu danken; denn obgleich die meisten Gründe, die sie selbst vorbringt, auch von mir schon hervorgehoben oder wenigstens angedeutet waren, so nennt sie mich doch nicht anders, als um das, was ich für die Gegenansicht anführen mußte, zu bestreiten.

Wichtiger ist der zweite Irrthum. Die Motive des Kölner Urtheils erklären: Durch den §. 7 sei die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1845 für Pfarrbauten ausgeschlossen. Daraus wird bei Herrn Bluhme: die Motive „seien in den Irrthum verfallen, als habe das Gesetz die Verbindlichkeit der Civilgemeinden in Bezug auf die Pfarrhausbauten von seinen Vorschriften ausnehmen **wollen**". Auch die ganze weitere Darstellung gründet er auf den Satz: wenn nicht bewiesen wird, der Gesetzgeber habe die Pfarrhausbauten ausschließen wollen, so sind sie als eingeschlossen zu

---

1) Vergl. den Abdruck des Urtheils meine Schrift Seite 82.

betrachten. Hierdurch wird aber die ganze Frage, insbesondere die Beweislast verschoben. Nicht die Gegner des Herrn Bluhme haben zu beweisen, daß man die Pfarrhäuser ausschließen wollte, sondern Herr Bluhme muß beweisen, daß man sie einschließen wollte und nicht blos einschließen wollte, sondern wirklich eingeschlossen hat. Denn das alte französische Recht ist das Feststehende. So lange nicht bewiesen wird, daß es verändert wurde, muß es Geltung behalten. Dies mit Sicherheit zu beweisen ist aber ganz unmöglich, und damit wird, wenn ich nicht irre der ganzen Argumentation des Herrn Bluhme die Spitze abgebrochen. Man könnte alle seine Behauptungen zugeben, annehmen, daß der Gesetzgeber wirklich die Pfarrhäuser einschließen wollte, aber sie sind doch nicht eingeschlossen. Der Entwurf und das Gesetz reden nur von Kosten für den kirchlichen Gottesdienst oder Cultuskosten. Dazu werden die Pfarrhausleistungen in der Sprache der französischen Gesetzgebung regelmäßig nicht gerechnet, und diese Sprache muß doch bei einem Gesetz, das französische Gesetze aufheben, verändern und mit französischen Gesetzen bestehen soll, unzweifelhaft maßgebend sein. Das Gesetz redet nur von „kirchlichen Bedürfnissen, die weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den Zuschüssen der Civilgemeinde bestritten werden können;" es hebt im §. 7 nur die Gesetze auf „welche die Verpflichtung betreffen, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen." Unter alle diese Bezeichnungen gehören die Pfarrhäuser nicht. Warum sie nicht darunter gehören, ob sie wie der Graf von Schlaberndorf an der Guillotine, blos deßhalb an dem neuen Gesetz vorbeigekommen sind, weil man sie vergessen, oder für abgethan gehalten hat, darauf kommt es vorerst nicht an. Das Entscheidende ist, daß sie nicht darunter gehören.

Es freute mich, genau dieselbe Erwägung in einem Urtheil des Kölner Landgerichts vom 17. Mai 1859 wiederzufinden. Ich lasse es im Anhange abdrucken. Man wird daraus sehen, daß das Gericht allen Entscheidungsgründen des Herrn Bluhme die verdiente, vielleicht etwas mehr als verdiente, Anerkennung widerfahren läßt, daß es offenbar des allerbesten Willens ist, die Pfarrhäuser, wäre es nur irgend möglich, dem Gesetz von

1845 zu unterwerfen. Gleichwohl ist es vor dem §. 7 als einer unübersteiglichen Schranke stehen geblieben.

Ich werde schwerlich zu viel behaupten, wenn ich annehme, daß der Streitpunct, insofern er zwischen Herrn Bluhme und mir liegt, schon durch das Gesagte zu meinen Gunsten entschieden wird. Denn wollte auch Jemand die Worte des §. 7 für nicht so unumgänglich halten, als das Kölner Landgericht, — daß sie die Frage zweifelhaft machen und dringend einer Lösung durch die Gesetzgebung bedürftig, das, denke ich, muß Jeder einräumen.

Man kann jedoch einen Schritt weiter gehen. Auch der Beweis, daß der Gesetzgeber die Pfarrhäuser einschließen wollte, würde Herrn Bluhme unmöglich sein, und hier schlagen ihn vor Allem seine eigenen Gründe. Denn wenn man gar nicht wußte, daß es principale Verpflichtungen der Civilgemeinde giebt, wie konnte man sie einschließen wollen?

Auf diese Eigenschaft der Pfarrhäuser kommt es aber hier, wo es sich um den Willen des Gesetzgebers handelt, wesentlich an. Wenn man auch beweist, daß sie als subsidiäre Last dem Gesetze unterstellt werden sollten, so bleibt doch noch immer zweifelhaft, ob nicht ihre Eigenschaft als direkte Gemeindepflicht sie auch nach dem Willen des Gesetzgebers würde ausgeschlossen haben.

Aber selbst wenn wir noch weiter Herrn Bluhme in seine letzte Verschanzung folgen, wenn wir, obgleich gar nicht dazu verpflichtet, den Beweis antreten, den er fordert, so lassen auch dafür so gewichtige Gründe sich anführen, daß die Frage noch immer zum wenigsten eine zweifelhafte bleibt. Wir betreten damit das Gebiet, das Herr Bluhme sich selbst als Kampfplatz ausgesucht hat; ich werde meine Vertheidigung am besten seinem Angriffe folgen lassen.

§. 5. b) Unterschied der direkten und subsidiarischen Gemeindelasten. Eigenthümlicher Charakter der Pfarrhausleistungen. Das Dekret vom 30. Mai 1806.

Herr Bluhme beginnt mit einer längeren Auseinandersetzung über den sprachlichen Gebrauch der Worte „principale und subsidiarische

Verpflichtungen." „Zunächst, sagt er, können wir es schon nicht gelten lassen, daß die neueste Doctrin sich der Ausdrücke „principale und subsidiäre Verpflichtung" als correcter und althergebrachter Gegensätze bedient, gleich als wären sie auch schon den Gesetzgebern vom Jahre 1845 ganz geläufig gewesen. Der Ausdruck principal ist incorrect, wenn er auf die Civilgemeinde bezogen wird, und den Worten unbedingt, absolut, direct entsprechen soll. Nur die Verpflichtung der Kirchenfabrik war eine principale zu nennen, soweit ihr die der Civilgemeinde wirklich als eine subsidiäre gegenübersteht; und auch nur für jene finde ich den Namen bereits in dem Rescripte des Cultusministers von Altenstein vom 7. Februar 1828. Gangbar ist er, soviel ich ermitteln konnte, erst geworden in dem Processe Bleialf aus den Jahren 1843 bis 1847, und diesem Processe darf es, bei den mannichfachen französisch-rheinischen Correspondenzen über diese Rechtsfrage, auch vielleicht zugeschrieben werden, daß er im Jahre 1848 einmal auch von Cornudet gebraucht worden ist. Jedenfalls steht es fest, daß es den Urhebern des Gesetzes von 1845, d. h. der Regierung sowohl wie den Ständen, noch nicht in den Sinn gekommen war, die Verpflichtungen der Civilgemeinden in dieser Weise zu classificiren."

„Aber auch die neuere Doctrin ist nicht berechtigt, beiden Ausdrücken die Bedeutung zweier einander coordinirter Gattungen von Verpflichtungen beizulegen, da es außer der Beschaffung und Unterhaltung von Pfarrwohnungen gar keine, als principal zu bezeichnende Gemeindeverpflichtung giebt. Es war also unlogisch zu sagen: die Pfarrhausleistungen gehören zu den s. g. principalen Verpflichtungen der Civilgemeinden; man durfte nur sagen: die Communal-Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung ist mitunter eine principale, mitunter eine subsidiäre. Denn subsidiär wird dieselbe jedenfalls durch das Vorhandensein oder Sein-sollen des vorhin erwähnten Specialfonds — aus dem Dekret vom 30. Mai 1806 — für Pfarrwohnungen, also ganz unabhängig von den hernach zu erwähnenden evangelischen Pfarrhäusern." (S. 41—42.)

Mir scheint diese Erörterung mehr von sprachwissenschaftli-

cher als eigentlich juristischer Bedeutung, wenigstens für die vorliegende Frage kaum sehr erheblich. Wenn auch der Ausdruck: die Pflicht zum Pfarrhausbau liegt principaliter der Civilgemeinde auf, ebenso unlogisch wäre, wie der Titel eines Oberbürgermeisters in den Städten, wo es keinen Unterbürgermeister gibt, ja wenn der Gesetzgeber den Gegensatz von subsidiarischer und principaler Schuld nie gehört hätte, — was übrigens ganz gewiß nicht der Fall ist, da er doch das Rescript vom 7. Februar 1828 muß gelesen haben, — der Unterschied der Sache wird dadurch doch nicht aufgehoben. Daß es Pflichten gibt, die der Gemeinde unmittelbar oder direkt auftiegen und andere, für die sie nur mittelbar oder indirekt, in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens zu haften hat, das wußte schon das ältere französische Recht sehr genau und hat es sehr bestimmt ausgesprochen. Noch bedeutender wird dieser Unterschied nach der Revolution. Es ist hier wohl der Ort, über die eigenthümliche Natur der Pfarrhausleistungen Einiges anzumerken, das ebensowohl für die hier vorliegende Frage, als für die früheren Streitigkeiten über den principalen oder subsidiarischen Charakter der Gemeindepflicht von Bedeutung ist. Man wird nämlich finden, daß hier eine Pflicht vorliegt, die wirklich ihrer Natur nach durchaus von den übrigen Pflichten gegen die Kirche sich unterscheidet. In dem Concordat vom 15. Juli 1801, also in einem zweiseitigen Vertrage, von dem auch die Regierung einseitig nicht abgehen kann, übernimmt der Staat ausdrücklich die Verpflichtung, für den standesgemäßen Unterhalt der Bischöfe und Pfarrer zu sorgen, deren Bisthümer und Pfarreien in der neu vorzunehmenden Circumscription enthalten seien. (Art. 14.) Diese Verbindlichkeit war der Ersatz für das im Art. 13 vom Papst ausgesprochene Zugeständniß, daß die Besitzer der eingezogenen Kirchengüter in ihrem Besitze nicht gekränkt werden sollten. Gehört aber zu einem solchen Unterhalte nicht auch nothwendig eine angemessene Wohnung oder Wohnungsentschädigung? Portalis, der Cultusminister, der Haupturheber der organischen Artikel, mag darauf antworten. „Le logement,“ sagt er in seinem ersten Berichte über das Concordat an den Staatsrath, „fait partie de la subsistance et du nécessaire absolu; il a toujours été rangé par les lois dans la classe des choses qu'elles ont indé-

finiment désignées sous le nom d'aliments.[1]) Uebernimmt also der Staat den Unterhalt, so übernimmt er auch unmittelbar die Pflicht, für eine Wohnung zu sorgen. Es ist dieses eine Pflicht des Staates und der Staatsbürger als solcher, und es widerspräche sogar der Billigkeit, die Sorge und die Last ausschließlich einer Confession aufzulegen, da doch die eingezogenen Güter Staatseigenthum geworden, also gerade so gut zum Nutzen aller übrigen Confessionen verwendet sind. Auch die französische Regierung hat die Wohnung des Pfarrers nicht anders als einen Bestandtheil des im Concordat verheißenen Unterhaltes aufgefaßt. Portalis Ansicht habe ich schon angeführt[2]). Ebenso augenscheinlich zeugen die organischen Artikel. In der section III du traitement des ministres wird zuerst Art. 64 bis 70 von den Gehältern gesprochen; daran schließen sich sofort im Art. 71 die Bestimmung über die Wohnungen der Bischöfe und im Art. 72 die Anordnung, daß die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser nebst den anliegenden Gärten den Pfarrern zurückgegeben werden und in Ermangelung solcher die Gemeinden ermächtigt, d. h., wie sich bald zeigte, verpflichtet sind, ihnen eine Wohnung nebst Garten anzuweisen.

Es folgt daraus nun zunächst, daß die Verpflichtung der Gemeinden auch eine unmittelbare sein muß. Denn dadurch, daß der Staat sich in den Gemeinden einen Stellvertreter gab, durfte er die Kirche nicht schlechter stellen; es müssen also den Gemeinden wenigstens dieselben Pflichten aufliegen, welche die Regierung im Concordate übernommen hat.

Es ergibt sich daraus aber auch zweitens die ganz verschiedene Natur der Pfarrgehalte und der Pfarrhausbaupflicht von den

---

1) Hermens Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus I. 372.

2) Er wiederholt sie in dem ausführlichen Bericht an den ersten Consul über das Concordat und die organischen Artikel vom 22. September 1803, wenn er zum Art. 71 bemerkt: On doit la subsistance aur ministres du culte. Celui qui travaille à l'autel doit vivre de l'autel; conséquemment on leur doit le logement, que les jurisconsultes ont toujours régardé comme si nécessaire, qu'ils le réputent compris sous le mot aliments. Hermens IV. 270. Ganz dieselbe Auffassung spricht sich aus in der Civilconstitution titre III. art. 1. u. 2. Hermens I. 193.

übrigen Lasten, die Staat oder Gemeinden sich auferlegten. Diese übrigen Leistungen für die Cultuszwecke im engeren Sinne, also insbesondere für die kirchlichen Gebäude, sind, wie sehr auch die Billigkeit sie forderte, doch immer freiwillige Opfer. Man konnte sie daher auch recht wohl an die Bedingung knüpfen, daß sie nur in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens zu leisten seien. Aber der Unterhalt der Geistlichen ist eine durch zweiseitigen Vertrag hervorgerufene, unmittelbare, unumgängliche Pflicht des Staates oder seiner Stellvertreter der Gemeinden.

Es ist deßhalb durchaus nicht eine bloße Form, wenn in den französischen Gesetzen diese Leistung von den übrigen so streng unterschieden wird. Nachdem die organischen Artikel in einem eigenen Abschnitt, der section III du traitement des ministres, von dem Gehalte und der Wohnung der Pfarrer gesprochen haben, handeln sie in einem neuen Abschnitte, der section IV des édifices destinés au culte, von den kirchlichen Gebäuden und der Errichtung von Kirchenfabriken. Es sollen allerdings nach Art. 12 des Concordats die nöthigen Gebäude für den Cultus zurückgegeben werden; für die weitere Unterhaltung dieser Gebäude, für die Kosten des Gottesdienstes legte sich jedoch die Regierung im Concordate keine Pflichten auf und übernimmt sie auch in den organischen Artikeln nicht.

Aber auch abgesehen von diesem wichtigen Unterschiede, folgt es doch schon aus der Natur der Sache, daß man Verpflichtungen, die der Gemeinde unmittelbar aufliegen, von denen unterscheide, für welche sie nur subsidiarisch haftet. So finden wir denn auch dieselbe Trennung in dem Dekret vom 5. Mai 1806, das für die Bedürfnisse der protestantischen Kirche Sorge trägt; in der richtigen Redaktion des Art. 92 des Fabrikdekrets werden sie die Leser meiner früheren Schrift (S. 18.) nicht weniger gefunden haben.

Die „alte, wie die neue Doctrin“, ist also vollkommen nicht nur „berechtigt“, sondern verpflichtet, principale und subsidiarische Gemeindepflichten recht streng zu unterscheiden. Selbst eine eigene Gattung aus den ersteren zu bilden, wüßte ich dem, der daran Vergnügen fände, kaum zu verweigern. Denn die Pflichten zum Bau eines Pfarrhauses oder zur Anweisung einer anderen Wohnung oder zu einer Wohnungsentschädigung oder zu Ausbesserungen

sind doch ziemlich mannigfaltiger Art. Und mit diesen lassen sich dann noch die Ergänzungsgehalte für die vom Staate besoldeten Kirchendiener, welche die Gemeinden gleichfalls ganz ohne Rücksicht auf das Fabrikvermögen leisten, und endlich die Staatsgehalte zusammenstellen.

Es ist ferner vollkommen „logisch“ zu sagen: die Pfarrhausleistungen sind — den Ausdruck „gehören“ erinnere ich mich in diesem Zusammenhange nur bei Herrn Bluhme gelesen zu haben — principale oder wenigstens direkte Verpflichtungen der Gemeinde. Dagegen sagt man nicht wohl passend: „die Communalverpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung ist mitunter eine principale, mitunter eine subsidiarische.“ In der Umgangssprache möchte man zur Noth sich so ausdrücken können; aber hier, wenn einmal die Worte gewogen werden, muß es heißen: die Pfarrhausleistungen sind principale Verpflichtungen der Gemeinden; ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, ex speciali titulo, wie das Ministerialrescript vom 7. Februar 1828 sich ausdrückt, kann auch für einzelne Pfarrhäuser ein besonderer Fond angewiesen sein. Solche Fonds hat z. B. das Dekret vom 30. Mai 1806 gebildet durch die Verordnung: Es sollen die Kirchen und Pfarrhäuser, welche in Folge der neuen kirchlichen Eintheilung unterdrückt wurden, zum Fabrikgut derjenigen Pfarreien geschlagen werden, in denen sie sich befinden; jedoch mit der Auflage, daß der Erlös aus ihrer Veräußerung oder Vermiethung zur Beschaffung eines Pfarrhauses an dem Hauptorte des Pfarrbezirks verwandt werde, falls daselbst ein Pfarrhaus noch nicht vorhanden ist. Wie in solchen Fällen durch das Dekret die Pfarrfabriken, so könnten durch andere Titel: Schenkung, Vertrag oder wie immer, auch andere dritte Personen zu Principalschuldnern werden. Aber an der Natur der Verpflichtung im Allgemeinen ändern solche einzelne seltene Ausnahmen nichts.

Mich wundert fast, daß Herr Bluhme diesen Specialfond des Dekrets vom 30. Mai 1806, das er sonst bei jeder Gelegenheit mit besonderer Vorliebe in den Vorgrund rückt, nicht als Mittel gebraucht, um seine Gegner des Widersinns zu zeihen. Wenn es sich ereignete, daß die von Herrn Bluhme so dringend geforderte, „sorgfältige, sachkundige Prüfung“ etwa einen Fond von wenigen

Thalern aufgefunden hätte, — was sich immerhin ereignen kann — oder wenn Jemand einer Kirchenfabrik unter demselben Modus wie das Dekret ein kleines Legat vermacht hätte, so würde doch immer dieses Minimum, also nicht mehr die Gemeinde principaliter haften. So möchte man nun weiter folgern: Also in diesen Fällen haftet die Gemeinde nur subsidiarisch; also ist das Gesetz von 1845 anwendbar, und wenn etwa die erforderliche Summe 10,000 Thaler beträgt, so hängt es doch von der Existenz oder Nichtexistenz des allerkleinsten Specialfonds ab, ob der Betrag nach dem Gesetz von 1845 von den Confessionsverwandten des betreffenden Pfarrbezirks oder von allen Angehörigen der Civilgemeinde zu erheben ist: Dies ist offenbar etwas Widersinniges; so etwas kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, und deßhalb können überhaupt die Pfarrhäuser nicht ausgeschlossen sein.

Aber gerade dieser Widersinn beweist auch das Unrichtige der ganzen Folgerung. Denn mit vollem Recht würde man darauf erwiedern: Der Gesetzgeber hat wohl sicher an das Dekret vom 30. Mai 1806 gar nicht gedacht; sonst hätte er es in den Motiven, die so viel weit weniger Nöthiges enthalten, gewiß nicht übergangen; selbst in dem Falle nicht, daß er, wie Herr Bluhme annimmt, die Pfarrhausbaupflicht nur für eine subsidiarische hielt. Er brauchte aber auch gar nicht daran zu denken, er brauchte nicht in solchen Fällen, wo es Anwendung findet, die Anwendung des Gesetzes von 1845 noch besonders auszuschließen. Denn dies Dekret kann überhaupt über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Gesetzes von 1845 gar nichts entscheiden. Das Gesetz läßt die unmittelbaren Gemeindeverpflichtungen unberührt. Unter diese gehören die Leistungen für die katholischen Pfarrhäuser als solche. Ob in einzelnen Fällen specielle Rechtstitel besondere Verhältnisse hervorriefen, kann wohl insofern Einfluß haben, daß der zunächst für die Pfarrhäuser bestimmte Fond jedenfalls verbraucht sein muß, ehe man die Gemeinde in Anspruch nimmt; reicht er aber nicht aus, so muß für den rückständigen Theil das gewöhnliche Recht zur Anwendung, also das Gesetz von 1845 nicht zur Anwendung kommen.

c) Die Gründe der Bluhmeschen Schrift für die Ausdehnung des Gesetzes auf die Pfarrhäuser.

§. 6. α) Was die angegriffene Schrift für dieselbe Ansicht vorgebracht.

Nach der eben besprochenen Einleitung geht Herr Bluhme zu den eigentlichen Gründen für seine Ansicht und zur Widerlegung der Gegengründe über. Ehe ich folge, muß ich jedoch noch einmal meine Auffassung der ganzen Streitfrage in Erinnerung bringen. Ich hielt sie für eine zweifelhafte. Die Natur einer zweifelhaften Frage besteht darin, daß man für eine verschiedene Lösung gute, nur nicht entscheidende Beweismittel vorbringen kann. Die beiderseitigen Gründe hatte ich einander gegenübergestellt, unter ihnen auch die meisten der von Herrn Bluhme angeführten. Diese halte ich nun für vollkommen richtig und kann Herrn Bluhme nur danken, wenn er sie in ein noch helleres Licht zu stellen sucht, als ich. Nur für entscheidend und alle Gegengründe ausschließend halte ich sie nicht; denn eben, was Herr Bluhme gegen diese Gegengründe vorbringt, hat mich durchaus nicht überzeugen können.

Nachdem ich die Beweismittel für die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes von 1845 vorgeführt, hatte ich folgendermaßen die Gegenansicht befürwortet:[1]) „Schlechthin beweisend sind jedoch diese Gründe nicht, und es läßt sich eine andere Auffassungsweise des Gesetzes denken, die ich nicht übergehen darf. Drückte das Gesetz von 1845 bestimmt, scharf und genau dem französischen Sprachgebrauche gemäß sich aus, so wären allerdings die dem Wortlaut entnommenen Gründe von höchster Bedeutung. Man hat aber schon bemerken müssen, daß dies durchaus nicht der Fall ist. So kann es denn nicht gerade unmöglich scheinen, daß der Verfasser eines solchen Gesetzes bei den Worten „„kirchliche Gebäude, kirchliche Bedürfnisse““ oder gar bei dem Ausdrucke „„Kosten für die Bestreitung des kirchlichen Gottesdienstes““ auch die Pfarrhäuser im Sinne hatte, daß er unter mancherlei subsidiären Verpflichtungen, welche von der Civilgemeinde in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens bestritten werden, auch die principale Pflicht in

1) Vergl. meine Schrift S. 62—63.

Bezug auf die Pfarrhäuser begreifen wollte. Man könnte sogar fragen, ob es ihm so scharf zum Bewußtsein gekommen sei, daß in solcher Weise principale mit subsidiarischen Gemeindepflichten vermischt würden. Ich muß hier noch einmal daran erinnern, wie der Stand der Controverse über die Pfarrhäuser seit den Jahren 1843 und 1845, als das Gesetz vorgelegt und erlassen wurde, sich wesentlich verändert hat. Jetzt ist sie, wenigstens was die Bestimmungen des französischen Rechts angeht, nach allen Beziehungen hin beleuchtet und durch ein scharf motivirtes Urtheil höchster Instanz fast beseitigt zu nennen. Aber damals lag sie noch sehr im Dunkeln und mußte sich durch eine ganz entgegengesetzte Praxis bald in dem einen, bald in dem andern Sinne entscheiden lassen. Daß der Gesetzgeber die Pfarrhäuser ganz vergessen und deßhalb nicht besonders erwähnt hätte, möchte ich nicht annehmen; eine solche Nachlässigkeit darf man ihm nicht zutrauen. Sehr möglich wäre es aber, daß er die Controverse, die eben damals bei den Gerichten schwebte, absichtlich nicht hätte entscheiden wollen. Da nun eine Entscheidung, sobald er die Pfarrhäuser erwähnte, fast gar nicht zu umgehen war, so wählte er vielleicht deßhalb die unbestimmten Worte, die Alles unentschieden ließen. Denn fiel nun das Urtheil der Gerichte zu Gunsten einer nur subsidiarischen Verpflichtung der Gemeinde aus, so waren die Worte im §. 3 u. 7 vollkommen passend; wurde dagegen zu Gunsten der Fabriken entschieden, so waren die Worte zwar nicht glücklich gewählt, aber sie ließen es doch nicht gerade unmöglich scheinen, das neue Gesetz auch auf die Pfarrhäuser zu erstrecken und die Beiträge für den Pfarrhausbau der confessionell geschiedenen Umlagsweise zu unterwerfen. Diese Erklärung mag vielleicht zu künstlich sein und ein Gerichtshof mit Recht die frühere für sicherer halten. Ganz unwahrscheinlich ist sie aber nicht. Denn es gibt allerdings triftige Gründe, die den Gesetzgeber bewegen konnten, die Pfarrhausbauten wie jede andere Communallast zu behandeln. Faßt man aber den Geist und den Zweck des Gesetzes vom 14. März 1845 ins Auge, so wird es doch noch wahrscheinlicher, daß er wenigstens wünschte, auch die Pfarrhäuser nur aus Beiträgen der confessionsverwandten Pfarrgenossen zu bauen und so jeden Anlaß zu confessionellen Unzufriedenheiten zu beseitigen.“ Als Hauptgrund

wurden dafür dann die Bestimmungen der evangelischen Kirchenordnung angeführt, die später zu besprechen sind.

Alles in Allem gerechnet scheint mir diese Vertheidigung noch durchaus nicht die schwächste. Ihre meisten Gründe sind auch von Herrn Bluhme aufgenommen und gewöhnlich noch etwas überschätzt. Nur in Einem weicht er ab. Ich mochte dem Gesetzgeber die Nachlässigkeit nicht zutrauen, daß er die Pfarrhäuser ganz vergessen. Herr Bluhme nimmt an, daß der Gesetzgeber die Leistungen für den Pfarrhausbau bestimmt als eine nur subsidiarische Gemeindelast betrachtet und deßhalb nicht ausgeschlossen habe. Diese Beweisart ist nun sicher nicht so stark, als die von mir vorgeschlagene. Denn während die meinige auch dem Wortlaut des Gesetzes die entscheidende Kraft zu nehmen sucht, muß sich der Bluhmesche Beweis immer auf das beschränken, was der Gesetzgeber gewollt haben soll. Er kann höchstens zeigen, daß man die Pfarrhäuser nicht ausschließen wollte, niemals daß man sie nicht ausgeschlossen hat. Der Wortlaut des Gesetzes steht immer noch entgegen, ja er gewinnt sogar an Kraft. Denn wenn der Gesetzgeber das Dasein direkter Gemeindepflichten ganz läugnete, so ist ja nun leicht erklärlich, daß er wirklich Worte wählte, die die Anwendung des Gesetzes auf solche Verpflichtungen ganz unmöglich machen.

β.) Die Gründe der Bluhmeschen Schrift, daß der Gesetzgeber die Pfarrhausleistungen nur für eine subsidiäre Gemeindepflicht gehalten.

§. 7. aa) Aus den Motiven des Regierungs-Entwurfes.

Aber folgen wir jetzt diesem Beweis in's Einzelne. Herr Bluhme hält es für ausgemacht, (S. 43), daß man „im Jahre 1843 sowohl zu Berlin als zu Düsseldorf die Verpflichtung der Civilgemeinden in Betreff der Pfarrhäuser ebenso wie die in Ansehung der Kirchen nur als eine subsidiare betrachtet hat.“ Diesen Beweis sollen „die Verhandlungen liefern theils durch den Mangel jeglicher Andeutung über einen etwa bestehenden Unterschied zwischen Kirchen und Pfarrhäusern, theils durch die häufigen Erwähnungen dieser letzteren ohne irgend eine Bemerkung, daß das Gesetz sich dennoch nicht auf dieselben beziehe, theils endlich durch

die ausdrücklichen Bezeichnungen der Pfarrhausverpflichtung als einer subsidiarischen." Von diesen drei Voraussetzungen ist aber die dritte, wenigstens was die Motive angeht, unbegründet; die erste spricht gegen das, was sie beweisen soll; nur die zweite kann man in beschränkten Maße zugeben.

Wenn es sich um die Auslegung zweideutiger Ausdrücke in einer gesetzlichen Verfügung handelt, so muß man doch wohl zunächst versuchen, diese Ausdrücke in dem Sinne zu nehmen, den sie in der damit zusammengehörigen Gesetzgebung gewöhnlich haben. In den Motiven fordert aber der Motivirende noch ganz ausdrücklich dazu auf. An die Spitze seiner Ausführung stellt er den Satz, daß es sich hier um „Vorschriften der französischen Gesetzgebung" handle. „In den links des Rheines gelegenen Landestheilen, beginnt er, gelten wegen Aufbringung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes beider christlichen Confessionen die Vorschriften der französischen Gesetzgebung. Zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes werden hierin gerechnet:

1. die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude;

2. die außerordentlichen Ausgaben für Haupt-Reparaturen und Neubauten."

Ich sagte und sage noch: Nimmt man diese Worte, wie die französische Gesetzgebung sie regelmäßig gebraucht, wie der Motivirende nach seiner eigenen Aussage sie gebraucht wissen will, so können sie sich auf die Pfarrhäuser nicht beziehen. Die Pfarrhäuser zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes zu rechnen, würde selbst in deutscher Umgangssprache sonderbar klingen, in einem linksrheinischen Gesetze wäre es kaum erträglich. Nun erklärt aber der Motivirende ausdrücklich, was man unter den Kosten für den kirchlichen Gottesdienst verstehen soll. Er hält sich hier sehr zweckmäßig an die Bestimmungen des französischen Rechts. Der Artikel 1 ist die genaue Uebersetzung des Artikels 46 des Dekrets vom 30. December 1809, welcher die Bestandtheile des Fabrikbudgets, nämlich gerade die Gegenstände zusammenstellt, für welche die Ge-

meinde subsidiarisch haftet. „Die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude" entspricht genau den „frais des réparations locatives". Daß aber diese réparations locatives im Artikel 46 sich nicht auf die Pfarrhäuser beziehen, wird auch Herr Bluhme schwerlich in Abrede stellen; denn die laufende Unterhaltung des Pfarrhauses trägt bekanntlich der Pfarrer und nicht die Fabrikkasse. Um aber jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, sagt der Motivirende, es sei die laufende Unterhaltung der „kirchlichen Gebäude" gemeint. Die kirchlichen Gebäude, les édifices du culte, werden nun aber in allen Gesetzen des Kaiserreichs aufs strengste von den Pfarrhäusern unterschieden. In den organischen Artikeln werden sie in einem besonderen Titel, sonst regelmäßig in einem eigenen Absatz besprochen. Und wie konnte diese Unterscheidung dem Motivirenden fremd sein? Hat er doch den Gouvernementsbeschluß am 7. ventôse XI, den Artikel 22 des Gesetzes vom 5. September 1807 selbst abgedruckt, Bestimmungen, die das bâtiment destiné au culte dem presbytère, die églises ou édifices pour les cultes den maisons pour loger les curés mit ganz unzweideutiger Schärfe gegenüberstellen [1]). Aber nein, sagt Herr Bluhme (S. 45): „die Behauptung, daß der Verfasser der Motive durch den Ausdruck: „„laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude"" die laufende Unterhaltung der Pfarrhäuser habe ausschließen müssen, ist ganz unhaltbar; denn die hier zum Beweise herangezogene Analogie der französischen Gesetzessprache (édifices du culte, pour les cultes) ist jedenfalls viel schwächer, als die Erwägung, daß nach preußischem, dem Verfasser doch wohl eben so nahe liegendem Rechte, die Reparaturkosten für Pfarrhäuser nach denselben Grundsätzen aufgebracht werden sollen, wie für die Kirchengebäude. (Allg. Preuß. Landrecht. II. 11. §. 789 u. 790.)"

Also hier, wo der Schreiber uns ausdrücklich versichert, er wolle uns die Vorschriften der französischen Gesetzgebung aufzählen, wo er versichert, daß hierin, in diesen Vorschriften, die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes gehöre, wo er ein französisches Dekret

---

1) Man findet diese und die im Folgenden erwähnten franz. Gesetze unter den Motiven des Regierungsentw. im Anhange. (Vgl. S. 8 u. 10 der Motive.)

übersetzt, dessen Worte sich bestimmt nicht auf die Pfarrhäuser beziehen, hier soll doch der Ausdruck: kirchliche Gebäude die von den Gesetzen des Kaiserreiches streng beobachtete Bedeutung nicht haben, er soll auch die Pfarrhäuser in sich begreifen, denn der Schreiber — hat an das preußische Landrecht gedacht! Und was fand er nur an der Stelle, an die er gedacht haben soll? Daß die Reparaturkosten für die Pfarrhäuser nach denselben Grundsätzen aufgebracht werden, wie für die Kirchengebäude. Als ob daraus folgte, daß es nun im französischen Recht auch geschehen müßte, und daß, wenn es daraus folgte, kirchliche Gebäude, édifices du culte, im französischen Recht die Pfarrhäuser bezeichneten.

Aber vielleicht enthalten die im Art. 2 erwähnten „außerordentlichen Ausgaben für Hauptreparaturen und Neubauten" diese Beziehung. Ich hatte dies verneint (S. 60 m. Schr.) weil die Motive sogleich bemerken, „beide Arten von Ausgaben — nämlich die unter 1 und 2 genannten — werden zunächst aus den Revenuen des Kirchenvermögens und den eigenthümlichen Einkünften der Kirche gedeckt." Dies ließ sich, wenn der Gesetzgeber die Gesetze gehörig kannte, von den Pfarrhausleistungen nicht annehmen, weil sie zunächst der Civilgemeinde aufliegen. Aber Herr Bluhme, der mit Bestimmtheit dem Gesetzgeber die unrichtige Ansicht zuschreibt, konnte allerdings von diesem Standpuncte aus erklären, daß es einer „Widerlegung meiner Argumentation nicht weiter bedürfe." Nur müßte eben erst bewiesen werden, daß er wirklich den relativ richtigen, der Gesetzgeber den absolut unrichtigen Standpunct einnimmt. Aber damit begnügt sich Herr Bluhme noch nicht. „Schon der eine Umstand, daß die Pfarrhausleistungen durch das Dasein eines Specialfonds zu subsidiaren werden können, soll mein Argument gleichfalls über den Haufen stoßen." (S. 45). Warum stößt denn dieser eine Umstand mein Argument über den Haufen? Berechtigt die Möglichkeit, daß ein solcher Specialfond nach dem Dekret vom 30. Mai 1806 vorhanden sein kann, die Motive zu dem Ausspruch: die Pfarrhauskosten werden, „falls besondere Leistungen oder Stiftungen zu ihrer Befriedigung nicht da sind", zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten? (S. 3 d. M.) Es ist ja gerade das Gegentheil der Fall. Sie werden zunächst von der Civilgemeinde bestritten und nur, wenn besondere Leistungen, wie

eben ein solcher Specialfond, da sind, werden sie zunächst aus diesem, und somit gewissermaßen aus dem Kirchenvermögen bestritten.

Und nun erst das folgende. „Wollte der Gesetzgeber," sagt Herr Bluhme, „die Pfarrhäuser dennoch ausnehmen, so konnte er gar nicht umhin, vielmehr sogleich zu sagen: Hauptreparaturen und Neubauten der Kirchen; denn eine dritte Gattung von Gebäuden hätte dann nicht mehr in Frage gestellt werden können."

„Kirchen" wäre wohl nicht die passendste Bezeichnung gewesen. Denn sie schlösse manche Gebäude, die Kapellen, Sakristeien, Glockenthürme, Kreuzgänge sehr unzweckmäßig aus, die nicht Kirchen, aber wohl kirchliche Gebäude sind. Aber wie kann nur Herr Bluhme von dem Motivirenden verlangen, daß er überhaupt ein solches Wort hinzufügen sollte, um die Pfarrhäuser auszuschließen? Wollte er die Pfarrhäuser einschließen, so mußte er dies allerdings ausdrücklich bemerken, weil er vorher noch gar nicht von Pfarrhäusern, sondern von kirchlichen Gebäuden gesprochen hat. Wollte er aber, wie er wollen mußte, auch unter Nr. 2 von kirchlichen Gebäuden reden, so war eine Wiederholung dieses Ausdrucks durchaus überflüssig. Unmittelbar vorher handelt er von der laufenden Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. Zur laufenden Unterhaltung stellt er jetzt die außerordentlichen Ausgaben für Haupt-Reparaturen und Neubauten, gerade wie der Artikel 46 die réparations locatives den grosses réparations des édifices affectés au service du culte in einen Gegensatz. Nichts in der Welt berechtigt uns, hier auf einmal andere Gebäude zu verstehen, als die, von denen unmittelbar vorher die Rede war. Man sieht also: stellen wir uns einen Augenblick genau auf den Standpunct des Herrn Bluhme, nehmen wir an, der Gesetzgeber habe die Pfarrhausleistungen nur für eine subsidiäre Gemeindelast gehalten, geben wir damit das an sich vollkommen richtige Argument auf, daß der Gesetzgeber, insofern er nur von subsidiären Gemeindelasten redet, die direkte Pflicht zum Pfarrhausbau ausschließen mußte, so bleiben die Pfarrhäuser doch noch immer durch den Ausdruck „kirchliche Gebäude" ausgeschlossen.

Aber was führt nun Herr Bluhme zur Vertheidigung seines Standpunkts an? Er beruft sich zunächst darauf, daß in den

Motiven zum Regierungsentwurf die Pfarrhäuser häufig erwähnt würden ohne irgend eine Bemerkung, das Gesetz solle sich nicht auf dieselben beziehen. Namentlich beruft er sich auf den Abdruck des 72ften der organischen Artikel, und des Artikels 1 im Dekret vom 5. Mai 1806, die nur von Pfarrhäusern reden. Dieser Umstand ist allerdings nicht ohne Bedeutung, und Herr Bluhme kann ihn immerhin für seine Meinung anführen; nur ist er kein entscheidendes Argument. In dem deutschen Text der Motive wird der Pfarrwohnungen äußerst selten und stets in einer Weise erwähnt, die auch ohne die Annahme des Herrn Bluhme vollkommen erklärlich, also gar nicht beweisend ist. Es bleiben die französischen Citate. Daß aber Jemand beim Abdruck einer Menge von französischen Gesetzen einige Artikel aufnimmt oder vielmehr nicht ausscheidet, die zu dem motivirten Gesetz nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, darin liegt doch nicht etwas so Wunderbares und Unbegreifliches, daß es schlechterdings nur auf eine Weise und durch einen Rechtsirrthum des Gesetzgebers erklärt werden könnte. Vieles hängt von dem individuellen Belieben ab, und eine große Neigung für Raumersparniß wird man dem Verfasser der Motive schwerlich nachweisen können. Bringt er doch eine Menge von Gegenständen, die nicht dringend zur Sache gehören. Was hat z. B. der Artikel 71 des organischen Gesetzes: die Verpflichtung der Generalräthe der Departements für die Wohnung der Bischöfe und Erzbischöfe, mit dem Gesetze von 1845 zu thun? Der Verfasser veranschaulicht im Allgemeinen die Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechts seit dem Concordat. Vor Allem kommt es ihm auf die Stellen an, in denen der Begriff der Civil- oder Pfarrgemeinde scharf hervortritt. Für diesen Zweck mußte ihm der Artikel 72 des organischen Gesetzes willkommen sein. Der Abdruck ist dadurch hinreichend motivirt, und Herr Bluhme hätte nicht gar so großes Gewicht darauf legen sollen. Ganz besonders unglücklich ist aber der Artikel 1 des Dekrets vom 5. Mai 1806 herangezogen. Denn zunächst mußte er schon deßhalb abgedruckt werden, weil ohne ihn der Artikel 2 schlechterdings nicht zu verstehen ist. Aber ferner! Wie bestimmen die Motive den Inhalt des Dekrets? Sie sagen (S. 9): „Zur Ergänzung dieser Gehälter, wo das Bedürfniß dazu vorhanden war, sowie zur aus-

hülfsweisen Beschaffung der sonst erforderlichen Kultuskosten, wurden die evangelischen Geistlichen und Kirchen in gleicher Weise wie die katholischen auf die Unterstützung der Kommunen verwiesen." Dieser Inhalt ist aber nichts Anderes, als die genaue Wiederholung des Artikels 2. Auf den Art. 1 und die Pfarrhäuser paßt er durchaus nicht. Denn das mit den klarsten Worten und recht im Gegensatze zum Art. 2 als direkte Pflicht bezeichnete procurer un logement et un jardin kann man doch unmöglich eine „aushülfsweise Beschaffung der Cultuskosten" nennen. Nichts ist also gerechtfertigter, als der Schluß, daß die Motive, wenn sie auch zuweilen einen nicht streng zur Sache gehörigen Artikel eines französischen Gesetzes der Vollständigkeit oder des besseren Verständnisses wegen abdrucken, doch ihre eigenen Folgerungen recht genau und mit Ausschluß der Pfarrhäuser auf die eigentlich kirchlichen Bedürfnisse beschränken, die zunächst die Fabrikkasse zu bestreiten hat.

Aber nehmen wir einmal an, daß wirklich der Gesetzgeber der Ansicht war, die Herr Bluhme ihm beilegt; ist dann die Schwierigkeit der Ausdrucksweise gehoben? Herr Bluhme möchte zu seinen Gunsten auslegen, daß in den Motiven niemals auf einen etwa bestehenden Unterschied zwischen Kirchen und Pfarrhäusern hingedeutet wird. Aber es spricht vielmehr gegen ihn. Nicht, wie Herr Bluhme früher (S. 39) auszuführen suchte, nicht blos vereinzelt und zweifelnd war in der Rheinprovinz bis zum Jahre 1843 die richtige Ansicht aufgetreten. Sie war die unzweideutige Bestimmung der französischen Gesetze, vom preußischen Cultusminister als solche anerkannt, und so eifrig und ausführlich erörtert, daß sie jeden Gesetzgeber wenigstens zum Zweifeln und Nachdenken veranlassen mußte. Wenn er auch die richtige Ansicht für nicht richtig hielt, jedenfalls mußte er doch wissen, daß hier eine äußerst zweifelhafte Controverse vorlag. Diese Controverse durfte er in seiner Auseinandersetzung nicht übergehen, und wenn er sie gleichwohl überging, so ist dies noch unerklärlicher, als wenn er, vom richtigen Standpunkte ausgehend, den Unterschied zwischen Kirchen und Pfarrhäusern unberührt gelassen hat. Denn in diesem Falle hat er doch wenigstens die Entschuldigung, daß der Gegenstand, den er nicht erwähnte, ganz außerhalb des Kreises und der Wirksamkeit seiner Bestimmungen lag.

Aber es soll ja die Pfarrhausverpflichtung ausdrücklich als eine subsidiäre bezeichnet werden. Um dies zu beweisen, erinnert Herr Bluhme (S. 43 und 44) an die „ausführliche Erörterung des Fabrikendekrets vom 30. Dec. 1809 mit vollständigem Abdruck des Chap. IV, also namentlich der Artikel 92, 93 und 94 — immer mit der sorgfältigsten Erörterung des Streits über die Ausdrücke paroisse und commune, aber ohne alle, auch nur die entfernteste Andeutung einer Controverse über die s. g. principale oder subsidiarische Natur der Verpflichtung; ja sogar mit folgender wörtlicher Aeußerung: (S. 15) Der Inhalt dieser hier mitgetheilten vollständigen Vorschriften (des Chap. IV) läßt sich in folgendes Resultat zusammenfassen: Zunächst wird durch die Ueberschrift angedeutet und durch den Artikel I (92) bestimmt ausgesprochen, daß die communes, die bürgerlichen Gemeinden, **subsidiarisch, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht**, die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu **ergänzen** verpflichtet sind. Die Artikel 93—98 beschäftigen sich ferner mit den Formen, in welchen das Bedürfniß der Kirche und die Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik konstatirt wird, und wie weit der dabei interessirten bürgerlichen Gemeinde eine Mitwirkung zusteht".

„Ist die Unzulänglichkeit konstatirt, so tritt **subsidiarisch** die bürgerliche Gemeinde ein (Art. 93). Die Beihülfe wird entnommen aus den revenus communaux (Art. 98) u. s. w."

„War es möglich", fragt Herr Bluhme, „sich bestimmter über die durchweg auch bei Pfarrhäusern nur für subsidiarisch gehaltenen Verpflichtungen der Civilgemeinden auszusprechen? Und werden nicht Alle, denen der nur auf Parität zu gründende confessionelle Frieden der Rheinprovinz am Herzen liegt, mit mir es bedauern, daß grade diese Stelle der Motive in der neuesten wissenschaftlichen Bearbeitung der Frage ausgelassen wurde? Es sind daselbst," fügt die Note 27 hinzu, „Seite 45 die Seiten 4 bis 19 der Motive gänzlich überschlagen worden."

Ich weiß nicht, was die Freunde des confessionellen Friedens in der Rheinprovinz beim Lesen dieser Stelle denken werden. Von mir muß ich gestehen, ich habe wirklich ein Gefühl des Be-

dauerns hier empfunden. Ich bin überzeugt, daß Herr Bluhme überzeugt ist, daß ich jene Worte nicht absichtlich als mir widersprechende ausgelassen oder überschlagen habe. Aber den Lesern könnte ich so sehr nicht verübeln, wenn sie glauben, Herr Bluhme habe diese Ueberzeugung nicht, oder habe gar beim Worte überschlagen an eine andere Zusammensetzung gedacht. Ist es unbescheiden, wenn ich wünsche, man möge behutsam sein in der Wahl von Worten, die einen solchen Glauben so gegen alle Billigkeit hervorrufen können? Wie kann man Jemandem vorwerfen, er habe Sätze oder ganze sechszehn Seiten überschlagen, wenn er nie versprochen oder nur die Absicht hatte, die Schrift, in der sie sich finden, vollständig mitzutheilen? Ich hatte in dem §. 6 meiner Abhandlung die Veranlassung und Entstehung des Gesetzes von 1845 darzustellen. Zu diesem Zwecke mußte ich zeigen, welche Berücksichtigung sowohl das frühere französische Recht, als die preußische Gesetzgebung der confessionellen Sonderung der Staatsbürger zu Theil werden lassen. Für die preußische Gesetzgebung konnte dies am Besten mit den Worten der Motive geschehen, und das auf diesen Gegenstand Bezügliche wurde deßhalb angeführt. Hier konnte mir aber nicht in den Sinn kommen, eine sechszehn Seiten lange, weitläufige Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechts seit dem Concordate, die sich weder durch Schärfe, noch durch Klarheit auszeichnete, mit langen Citaten, die ich zum größten Theil schon selbst vorher hatte abdrucken lassen, dem Leser vorzulegen. Hat sie doch nicht einmal Hermens in sein Buch aufgenommen, der doch gewiß nicht eben wählerisch verfährt. Und ich will nur gestehen: daß Hermens sie ausließ, hat vielleicht mit beigetragen, daß sie sich auch in meiner Schrift nicht findet. Zwar an dem Orte, wo Herr Bluhme sie finden will, wäre sie gewiß nicht gedruckt worden; aber im Anhange hätte sie allenfalls eine Stelle verdienen mögen. Leider stand sie mir selbst nicht, wie ich wünschte, zu Gebot. Gerade der Band der Landtagsverhandlungen, der sie enthalten muß, fehlt auf der Bonner Universitätsbibliothek, und den Theil, der sich nicht bei Hermens findet, konnte ich nur kurze Zeit in einer nicht sehr leserlichen Abschrift benutzen. Aber fürwahr, wegen der Stelle, auf die so entscheidendes Gewicht gelegt wird, bedaure ich es nicht. Denn diese Stelle, die Herr

Bluhme mit einer fast unnachahmlichen typographischen Mannichfaltigkeit ausgestattet hat, die, blos weil ich sie nicht mittheilte, meine bescheidene, kleine Schrift zu einem Gegenstande des Bedauerns für alle, guten und verständigen Menschen machen soll, — denn ich denke, ihnen allen liegt doch der confessionelle Friede am Herzen — diese Stelle beweist nicht einmal, was sie beweisen sollte. Setzen wir den Fall, der Gesetzgeber wäre der richtigen Ansicht gewesen, er hätte die Pfarrhausleistungen als unmittelbare Gemeindepflicht erkannt und von seinem Gesetz ganz ausschließen wollen, setzen wir diesen Fall, was hinderte ihn, sich gerade so auszudrücken, wie er hier gethan hat? Zunächst ist die Erwähnung der Pfarrhäuser im französischen Text (Artikel 92 Nro. 2) hier ohne alle Bedeutung. Wenn Jemand einen ganzen Abschnitt eines Gesetzes von mehreren Seiten abdrucken läßt, so wird doch der ärgste Feind der Papierfabriken nicht von ihm verlangen, daß er, um drei Zeilen Raum zu sparen, eine Bestimmung auslasse, die, wenn auch nicht für das Schlußergebniß, doch zum Verständniß des Ganzen kaum entbehrlich ist. Aus den mitgetheilten Bestimmungen wird dann das Resultat gezogen, daß „die communes, die bürgerlichen Gemeinden subsidiarisch, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu ergänzen verpflichtet sind." Neu ist dieses Resultat sicher nicht. Schon vier Seiten früher sind aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1810 genau dieselben Folgerungen gezogen. Dies Gesetz von 1810 bezieht sich aber nicht auf die Pfarrhäuser, wie Herr Bluhme selbst nicht bestreitet. Unter den kirchlichen Bedürfnissen auf Seite 11 sind also gewiß die Pfarrhäuser nicht mitbegriffen, wenn nicht Herr Bluhme abermals einen Rechtsirrthum des Motivirenden annehmen will. Nun wäre es doch sonderbar, wenn kirchliche Bedürfnisse auf Seite 15 plötzlich andere geworden wären, als sie auf Seite 11 waren, und der Gesetzgeber nicht mit einem Worte dieser Veränderung zu erwähnen für gut fände. Aber wer kann denn beweisen, daß er unter kirchlichen Bedürfnissen überhaupt die Pfarrhäuser mit begreifen will? Es ist durchaus kein Grund zu zweifeln, daß er unter dieser Bezeichnung eben das im Sinne hat, was er zu Anfang seiner Darstellung unter die Kosten des kirchlichen Gottesdienstes rechnet. Wir haben aber vor-

her gesehen, daß unter die dort aufgeführten Gegenstände die Pfarrhäuser gar nicht gehören.

Der Motivirende scheint aber auch noch besonders darauf hinzuweisen, daß es sich um den §. 2 des Artikels 92 und um die Pfarrhäuser durchaus nicht handelt. Denn wo soll es „bestimmt ausgesprochen sein, daß die Kommunen subsidiarisch die kirchlichen Bedürfnisse zu ergänzen verpflichtet sind?" Im §. 1 des Artikels 92. Und worüber handelt der §. 1? Er legt der Gemeinde auf: de supléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique. pour les charges portées en l'article 37. Er behandelt also gerade die kirchlichen Bedürfnisse im engern Sinne, die Lasten, die zunächst der Kirchenfabrik und subsidiarisch der Civilgemeinde aufliegen, dieselben, die auch das Gesetz vom 14. Februar 1810 betrifft, kurz gerade die, von denen auch das Gesetz von 1845 nach Ansicht der Gegner des Herrn Bluhme handelt, nach Ansicht des Herrn Bluhme nicht handeln soll [1]).

§. 8. bb) Aus den Verhandlungen des rheinischen Provinzial-Landtages von 1843.

Man sieht also: Was Herr Bluhme in den Motiven finden will, hat er nicht darin gefunden, wenigstens nicht nachgewiesen. Er verweist zweitens noch auf die Verhandlungen des Provinziallandtags. Auf diese neue Erkenntnißquelle des Gesetzes hat er zuerst aufmerksam gemacht; es könnte undankbar scheinen, wenn ich an dem, was er daraus mittheilt, zu viel mäkeln wollte. Nur einige der nöthigsten Einwendungen muß ich im Verlaufe des Folgenden zur Sprache bringen; hier will und darf ich mit gutem Gewissen mich kurz fassen. Denn das wird Herr Bluhme selbst einräumen, von großer Bedeutung ist dieser Gegenstand nicht. Dem, der unbefangen die Verhandlungen liest, wird aller-

1) Vielleicht möchte Herr Bluhme fragen: Warum beschränkt sich der Gesetzgeber auf den §. 1? Wenn er auch § 2 ausschließen wollte, mußte er wenigstens §. 3 noch hinzufügen. Man kann darauf antworten: Dieser Paragraph brauchte nicht besonders angeführt zu werden, weil aus dem Paragraph 1 das, was zu beweisen war, schon genugsam hervorgeht, und weil der §. 3 in dem §. 1, nämlich im §. 4 des Artikels 37 im Grunde schon enthalten ist.

dings wahrscheinlich: Wäre den Versammelten die Frage vorgelegt, ob die Pfarrhäuser dem neuen Gesetz zu unterstellen oder auszuscheiden wären, so würden sie wohl im ersteren Sinne sich entschieden haben. Aber das Wenige, was hierdurch gewonnen wird, verliert noch an Werth durch die Erwägung, daß offenbar die Meisten den wahren Character der Pfarrhausleistungen durchaus nicht kannten. Hätten sie ihn gekannt, hätten sie gewußt, daß hier eine Pflicht vorlag, welche die Regierung durch ein Concordat übernommen, und auf die Gemeinden übertragen habe, daß dieser Pflicht die Gemeinden nunmehr unmittelbar ganz ohne Rücksicht auf den Bestand eines Fabrikvermögens verhaftet seien, so ist nicht nur möglich, sondern fast gewiß, daß sehr Viele großen Anstand genommen hätten, die Pfarrer durch das neue Gesetz so augenscheinlich und empfindlich zu benachtheiligen.

Für die richtige Interpretation des Gesetzes läßt sich aus diesen Verhandlungen nicht sehr viel gewinnen. Den Eindruck einer genauen Sachkenntniß und insbesondere eines tiefen Eindringens in den Geist des französischen Rechts machen sie nicht. Es ist allerdings ein Umstand von einigem Gewicht, daß mehrere der Redner die Pfarrhäuser erwähnen und so erwähnen, als wären sie dem neuen Gesetz untergeordnet. Aber entscheidend ist dieses Gewicht nicht zu nennen. Denn am Ende sind es doch nicht die Abgeordneten, die das Gesetz zu machen oder authentisch zu interpretiren hatten. Eine recht passende Bestimmung, daß der Communalfond den kirchlichen Bedürfnissen wie vordem verhaftet bleibe, ist durch sie dem Gesetze zugefügt. Auf die für uns entscheidenden Ausdrücke und Bestimmungen haben sie, wie man bald sehen wird, nicht den mindesten Einfluß geübt. Und kann es nur sehr in Verwunderung setzen, wenn unter so vielen Rednern einige — vielleicht von der rechten Rheinseite, vielleicht der französischen Gesetze ganz ungewohnt — auch von den Pfarrhäusern reden, von einem Gegenstand, der, wenn nicht nach strengem Recht, doch für die gewöhnliche Auffassung immerhin zu dem Gesetz in naher Beziehung stand, ja nach Ansicht derer, welche die Controverse in diesem Sinne entschieden, unzweifelhaft unter das Gesetz gehörte? Daß solche Aeßerungen selbst aus dem scheinbar glaubwürdigsten Munde dennoch irrthümlich sein können, dafür liegt ein sehr schla-

gendes Beispiel sehr nahe. Das Gesetz vom 14. Februar 1810 bezieht sich, wie Herr Bluhme selbst zugesteht, nicht auf die Pfarrhäuser. Auch redet der Graf Portalis in seinem Bericht an den gesetzgebenden Körper ganz richtig immer nur von Kirchen; liest man aber die Rede Girardins, des Präsidenten der Commission für das Innere, so findet man fortwährend die Pfarrhäuser erwähnt, und es ist kein Zweifel, daß er das Gesetz auch auf sie ausdehnen wollte[1]).

§. 9. cc) Aus den Motiven des Staatsraths-Gutachtens über den Regierungsentwurf.

Konnte ich bei diesem Beweismittel mit Herrn Bluhme im Wesentlichen zusammengehen, so muß ich bei dem folgenden, einem sehr wichtigen, ihm widersprechen. Herr Bluhme entnimmt dem literarischen Centralblatt von Zarnke[2]) Auszüge eines Staatsraths-Gutachtens über den Regierungsentwurf des späteren Gesetzes von 1845. Gern hätte ich von Herrn Bluhme erwähnt gesehen, daß diese Auszüge sich in einer Beurtheilung meiner Schrift befinden. Vielleicht hätte doch Jemand sie aufgesucht und dann erfahren, daß ein verständiger, offenbar sachkundiger Mann in einem Blatte, dem doch auch Herr Bluhme eine Verletzung der confessionellen Parität zum Nachtheile der Evangelischen gewiß nicht vorwirft, vollkommen mit mir übereinstimmt, daß er aus der jetzt bestehenden Gesetzgebung arge Nachtheile der protestantischen Kirche hervorgehen sieht, aber besonders anerkennt, ich hätte diesen Nachtheilen und wie man ihnen abhelfen könne, billig Rechnung getragen. Der Auszug lautet:

Motive des Staatsraths-Gutachtens.

(S. 42, 43). Die französischen Gesetze Art. 37, Num. 4 des Decrets vom 30. December 1809 und ein Decret vom 6. November 1813 widersprechen einander, indem das erstere die Pfarrhäuser der Gebäuden zuzählt, deren Unterhaltung zunächst dem Kirchenvermögen obliege, das letztere dagegen (art. 13. 21) ausspricht, daß der Pfarrer die kleinen Reparaturen zu tragen habe, alle übrigen die Commune (Civilgemeinde). Der Minister der geistlichen Angelegenheiten

1) Hermens III. 427 ff.; meine Schrift S. 61.
2) Nr. 29 vom 16. Juli 1859 S. 463, 464.

hält dafür, daß es einer solchen Bestimmung (über das Verhältniß der Civilgemeinde und Kirchenfabrik), worüber auch die Stände nicht gehört seien, nicht bedürfe; dies kann dahin gestellt bleiben u. s. w."

„Dagegen müssen die Worte „„bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik"" als überflüssig beseitigt werden, da die Zuschüsse von der Fortdauer des Bedürfnisses abhängen, und ein solches bei hinreichenden Kirchenmitteln überhaupt nicht denkbar ist."

Herr Bluhme bemerkt nun, daß der Staatsrath der Anwendung des Gesetzes auf die Pfarrhäuser gedenke, und macht dann ebenso wie die Beurtheilung im Centralblatt den Schluß, der Staatsrath müsse die Pfarrhausleistungen für eine subsidiarische Gemeindelast halten; denn „er füge später allgemein hinzu, daß die Zuschüsse der Civilgemeinden von der Fortdauer des Bedürfnisses abhangen und ein solches bei hinreichenden Kirchenmitteln überhaupt nicht denkbar sei."

Ich getraue mir nicht, den angeführten Worten mit Bestimmtheit die Ansicht des Staatsraths zu entnehmen. Ich kann es nicht unmöglich nennen, daß bei vollständigem Bekanntwerden der Verhandlungen Herrn Bluhmes Ansicht sich bestätigt findet. Aber durch die bis jetzt mitgetheilten Worte wird sie nicht bestätigt. Aus diesen läßt sich im Gegentheil mit viel größerem Rechte folgern, daß der Staatsrath das Gesetz auf die Pfarrhäuser nicht beziehen wollte. Denn nur unter dieser Voraussetzung konnte er sagen, daß Zuschüsse bei hinreichenden Kirchenmitteln, innerhalb des Kreises, für den das Gesetz berechnet war, nicht denkbar seien. Nahm er andern Falls auch nur eine Controverse an — und daß er dies gethan, ist doch unbestreitbar — so mußten immer Leistungen der Civilgemeinde auch bei hinreichenden Kirchenmitteln wenigstens denkbar sein.

γ) Der Text des Gesetzes.[1])

§. 10. aa) Entstehung und Bedeutung der Klausel in den §§. 2, 3, und 7.

Durch die Motive, die Landtagsverhandlungen und das Staatsrathsgutachten wird also die zweifelhafte Frage, wie mir scheint, noch nicht zur unzweifelhaften. Wenden wir uns nun an das Gesetz selbst, ob seinem Wortlaut sich etwas Bestimmtes ent-

1) Man findet ihn so wie den Regierungsentwurf und die Vorschläge der Stände im Anhange.

nehmen läßt. Hier scheint sich nun allerdings die Wage nach einer Seite zu neigen und nicht nach der, auf welcher Herr Bluhme steht. Er selbst wird dem Wortlaut des Gesetzes gegenüber bedenklicher. Wenn er die übrigen Argumente seiner Gegner als ganz haltlose über den Haufen fallen läßt, sagt er hier (S. 48): „Haltbarer erscheint nun freilich wohl die Berufung auf die dreimal in dem Gesetze wiederkehrenden Hinweisungen auf die präjudicielle Frage, ob die nachgewiesenen Bedürfnisse nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können." Um diese Berufung zu entkräften, zeigt er uns zuerst die Entstehung der streitigen Worte folgendermaßen:

„In dem ursprünglichen Gesetzentwurf war diese Bedingung nur einmal" — wenn Herr Bluhme das Wort nicht hervorgehoben hätte, würde ich mir die Freiheit nehmen — „zu finden, und zwar als eine durchaus nothwendige und zugleich in durchaus correcter Gestalt, nemlich in den Worten: „soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können." Denn es ist schon in der Hüffer'schen Schrift (S. 57) ganz richtig bemerkt worden, daß das Nicht-können zugleich auch ein Nicht-dürfen bezeichnet; es hätte also bei demselben Ausdruck verbleiben können, auch wenn der Verfasser der Motive gewußt hätte, daß die Kirchenfabrik in der Regel für Pfarrhäuser gar nichts zu leisten verpflichtet sei. Die Stände freilich substituirten dafür die Klausel: „in sofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen;" und dadurch war allerdings der Fall des Nicht-dürfens ganz ausgeschlossen. Aber wir wissen ja aus den Verhandlungen der Stände, daß es ihnen eben so wenig eingefallen war, in diesem Stücke den Umfang des Gesetzes zu beschränken, als etwa die Kirchenfabrik da zur Beschaffung oder Ausbesserung von Pfarrwohnungen zu verpflichten, wo das Gesetz sie davon befreite. Sie glaubten in diesem Puncte nur eine, durch ihre sonstigen Ergänzungsvorschläge nöthig gewordene, materiell ganz unerhebliche, erst während der Debatten improvisirte Aenderung der Satzbildung vorzunehmen."

„Und die Staatsregierung sollte nachträglich auf den Gedanken gekommen sein, aus dieser Aenderung des Wortlauts eine, der völligen Aufhebung sehr nahe kommende Beschränkung des ganzen

Gesetzes zu machen? Sie hat zunächst ihre eigene frühere Fassung der Klausel festgehalten und dieselbe sogar zweimal gleichlautend wiederholt, nachdem die Berücksichtigung der Wünsche der Provinzialstände eine Spaltung des Gesetzes in mehrere Sätze zu erfordern schien; dadurch hat sich an der Bedeutung jener Klausel gewiß nichts geändert.

Aber freilich: die Regierung hat diesmal des Guten zu viel gethan, indem sie dem Gesetze im §. 7 auch noch eine derogatorische Schlußklausel hinzufügte, welcher sie jene beschränkenden Worte, und zwar diesmal in der von den Ständen improvisirten Wendung, wieder einschaltete:

„„Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in so weit sie den bestehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit außer Kraft gesetzt.““

Auf der folgenden Seite (50) fügt Herr Bluhme noch hinzu:

„Es ist wahr: die Worte „„in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens““ waren überflüssig, wie die ganze Schlußklausel es war, wenn wir das Gesetz richtig interpretiren; schon der Staatsrath hatte ihre Entbehrlichkeit monirt; allein da eben dieses Monitum auch ein Zeugniß für die Art enthält, wie damals die bisher erwähnten französischen Gesetze allgemein verstanden wurden, so beweist es zugleich, daß man entweder bei der schließlichen Redaction nur das Monitum übersah, oder daß man unbesorgt nach der Regel „superflua non nocent,“ doch den Umfang der vorausgegangenen Bestimmungen in möglichster Kürze zu wiederholen wünschte, ohne gewahr zu werden, daß den verschiedenen Ausdrücken möglicherweise auch ein verschiedener Sinn untergelegt werden konnte."

Also: In dem ursprünglichen Regierungsentwurf ist die Bedingung nur einmal zu finden und in durchaus correcter Gestalt; die Stände haben dafür während der Debatten eine materiell ganz unerhebliche Aenderung der Satzbildung improvisirt; die Staatsregierung hat aus dieser Improvisation eine derogatorische Schlußklausel gemacht und, obgleich der Staatsrath ihre Entbehrlichkeit monirte, nach der Regel „superflua non nocent“ beibehalten.

Meine Bemerkung, die Herr Bluhme eine richtige nennt, bezog sich auf die Ausdrücke in den §§. 2 und 3 des Gesetzes. Sie

reden von kirchlichen Bedürfnissen, „welche oder sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können. Die Worte sind beinahe gleichlautend und sicher gleich bedeutend mit der entsprechenden Stelle des Entwurfs. Daß nun aber diese Formel eine ganz correcte wäre, scheint mir doch viel gesagt, und so möchte ich meine Bemerkung nicht verstanden wissen. Wollte Jemand aus diesen Worten ableiten, daß es überhaupt gar keine unmittelbaren Verpflichtungen der Gemeinde mehr geben könne, daß sie eben durch diese Worte sämmtlich in subsidiarische verwandelt seien, so könnte man ihm unter vielen andern Gegengründen auch mit vollem Rechte antworten, eine solche Verfügung, eine Aenderung der bestehenden Gesetze liege nicht einmal in dem Wortlaute begründet; die Bedingung sei ebensowohl eine rechtliche, als eine physische; falls das Gemeindevermögen unmittelbar für die Beiträge hafte, so hafte das Kirchenvermögen gar nicht, und sie können deshalb nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Wenn aber ein Gesetzgeber, dem die Wahl der Worte ganz frei steht, von dem man deßhalb verlangen und erwarten darf, daß er für jedes Rechtsverhältniß die passenden und bezeichnenden gebrauche, wenn ein Gesetzgeber, sage ich, eine so ganz unpassende, irre führende Bezeichnung gewählt, wenn er eine unmittelbare, zu dem Kirchenvermögen ganz beziehungslose Gemeindepflicht als eine solche bezeichnet hätte, die, so fern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den von der Civil-Gemeinde nach §. 1 zu leistenden Zuschüssen bestritten werden kann, von den Angehörigen des Pfarrbezirks zu tragen sei, so müßte eine solche Ausdrucksweise gewiß in hohem Grade befremden. Sie ist nicht unmöglich, weil es viele schlechte Gesetze giebt; aber bis nicht unzweifelhaft wäre, was hier zweifelhaft bleibt, braucht man sie nicht als Auskunftsmittel anzunehmen.

In dem Regierungsentwurf tritt das Ungeeignete etwas weniger scharf hervor, obgleich die Worte „soweit" und „können" doch auch nicht gut passen. Aber war nicht schon in dem Entwurfe selbst dafür gesorgt, daß die Stelle gar nicht mißverstanden werden konnte? Kommt denn wirklich, wie Herr Bluhme sagt, die Klausel des mangelnden Kirchenvermögens in dem Regierungsentwurf nur einmal vor? Lesen wir doch den ersten Satz:

„Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. December 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, zeither als solche auf dem Haushaltsetat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren."

Ich dächte, hier finden wir doch dieselbe Klausel noch einmal und jetzt zum zweiten Male und in so correcter Form, wie die erbittertsten Gegner des Herrn Bluhme nur immer wünschen können. Von den hier angeführten Gesetzen bezieht sich das vom 14. Februar 1810 auf die Pfarrhäuser gar nicht; die beiden anderen allerdings. Ist es aber möglich, die Leistungen für die Pfarrhäuser, welche das Dekret von 1809 ein fournir au curé un presbytère, das Dekret vom 5. Mai 1806 ebenso ausdrücklich und noch unbestreitbarer eine direkte Pflicht, ein procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin, genannt hat, unter diejenigen Zuschüsse zu begreifen, „welche die Gemeinden zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes in Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik gewähren sollen"? Die Worte schließen hier so bestimmt die Pfarrhäuser aus, daß der Richter, auch wenn er bestimmt von dem entgegengesetzten Willen des Gesetzgebers überzeugt wäre, doch nicht leicht über sie hinwegkommen könnte. Mit diesem Satze an der Spitze wird nun die Stelle, welche Herr Bluhme eine correcte nennt, wirklich correct, nur in etwas anderem Sinne, d. h. sie läßt sich nicht auf die Pfarrhäuser beziehen. Denn es ist schlechterdings nicht anzunehmen, daß hier von anderen Pflichten und von anderen Bedürfnissen die Rede sei, als im ersten Satze.

So gar Vieles hat also die Improvisation der Stände und hat die Regierung nicht verändert, wenn sie diese Improvisation in den §. 7 herübernahm. Aber wie wäre es, wenn die Stände an der Formulirung des §. 7 ganz unschuldig wären? In den §§. 2 und 3 hat die Regierung, wie Herr Bluhme selbst angiebt „ihre eigene frühere Fassung festgehalten. Erst im §. 7 soll sie die Klausel und diesmal in der von den Ständen improvisirten Wendung eingeschaltet" haben. Diese Wendung lautete: „Sofern die

Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen." Im §. 7 lese ich: „in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens." Der Sinn beider Klauseln ist ungefähr derselbe; aber gleichen sich auch die Worte gar so sehr, daß nothwendig die eine Wendung von der andern abstammen muß? Mich däucht, wir hätten schon eine Wendung gelesen, die dem §. 7 noch etwas ähnlicher wäre. Lasen wir nicht zu Anfang des Regierungsentwurfes die Worte „in Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik?" Mir möchte doch beinahe scheinen, das heißt: es ist ganz unbestreitbar, daß die Regierung in den §. 7 die Formel aus dem Anfang des Regierungsentwurfes hinübernahm. Die Improvisation der Stände hat auf den §. 7 gerade so großen Einfluß gehabt, als — Herr Bluhme dem Monitum des Staatsraths zuschreibt.

Der Staatsrath, sagt Herr Bluhme, monirte vergeblich die Entbehrlichkeit der Worte „in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens" im §. 7; die schließliche Redaktion war so unachtsam, oder eine solche Verehrerin des Satzes „superflua non nocent," daß sie die überflüssigen Worte doch stehen ließ. In den mitgetheilten Auszügen des Staatsraths-Gutachtens haben wir wirklich etwas der Art gelesen. Sonderbar ist nur, daß die vom Staatsrath als überflüssig bezeichneten Worte nicht genau zu denen des §. 7 stimmen. In dem Gutachten lese ich: „bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik," im §. 7 „in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens." Mich däucht, eine Corporation wie der Staatsrath müßte doch eine Anführung auch wörtlich genauer machen. Sollte sich vielleicht das Monitum des Staatsraths gar nicht auf den §. 7 beziehen? vielleicht auf andere Worte sich beziehen, die wir schon kennen? Kurz! es ist wieder die unbescheidene Formel aus dem Anfange des Regierungsentwurfes, die sich wieder aufdrängt und sich zum dritten Male dafür rächt, daß Herr Bluhme sie dreimal übersehen hat.

Hiernach ergibt sich nun allerdings die Entstehung des Gesetzes und besonders des §. 7 etwas anders, als Herr Bluhme sie auffaßte. Als ein bloßes Exempel für die Regel „superflua non nocent" können wir ihn unmöglich noch betrachten. Man sieht wohl in Museen einzelnen Bildwerken besonders ausgezeichnete Räume angewiesen, aber doch nicht denen, die man aus bloßer

Barmherzigkeit nicht zu dem Auskehricht geworfen hat. So wäre es doch sehr sonderbar, daß man diese Klausel trotz des Monitums des Staatsraths durchaus nicht aufgegeben, ihr sogar einen eigenen Paragraphen hergerichtet hätte, wenn man sie als eine ganz überflüssige, blos unschädliche betrachtete. Trotz eines „Monitums des Staatsraths" läßt sich freilich kaum sagen. Der Staatsrath monirte ihre Entbehrlichkeit im ersten Satze des Regierungsentwurfes ganz mit Recht; denn unter „Zuschüssen zum kirchlichen Gottesdienst" konnte Jemand, der das französische Recht kennt, eine direkte Gemeindepflicht wie die Pfarrhausleistungen nicht wohl verstehen. Die Regierung entfernt auch wirklich die Klausel im Anfang des neuen Gesetzes, der überhaupt von dem Regierungsentwurf sehr merklich abweicht. Um aber allen Mißverständnissen vorzubeugen, um die Pfarrhäuser wirklich auszuschließen, war es nöthig, der Klausel, wo sie im §. 2 und 3 des Gesetzes erscheint, eine etwas bestimmtere Färbung zu geben, als die im Regierungsentwurf noch übrig bleibende zweite Formel nach dem Wegfallen des ersten Satzes an sich trug. Und auch dann konnte es immerhin räthlich scheinen, durch eine derogatorische Schlußklausel ganz genau den Umfang des Gesetzes noch einmal festzustellen. Gerade das ist es, was die Regierung gethan hat.

§. 11. bb.) Zusammenhang des Gesetzes vom 14. März 1845 mit dem Gesetz vom 14. Februar 1810.

Wollte man aber genau dem Ursprung dieser Klausel nachforschen, so würde man, fürchte ich, der deutschen Literatur nicht einmal das erste Eigenthumsrecht an derselben sichern können. Sie scheint nichts Anderes als eine Nachbildung der im Gesetz vom 14. Februar 1810 vorkommenden, ganz ähnlichen Worte: Lorsque dans une paroisse les revenus de la fabrique ni à leur défaut les revenus communaux ne seront pas suffisants (Art. 1), und lorsqu'il sera nécessaire à défaut des revenus de la fabrique ou communaux de faire sur la paroisse une levée extraordinaire (Art. 2).[1]) Ich hatte schon in meiner früheren Schrift auf die enge Verbindung zwischen dem Gesetz vom 14. Febr. 1810 und dem Gesetz vom 14. März 1845 hingewiesen und als

[1]) Vergl. Motive, S. 10—11 im Anhang.

einen nicht ganz unerheblichen Grund für die engere Auslegung des letzteren angeführt, es würde sich schwerlich von seinem Vorbild, dem Gesetz von 1810, entfernt haben, das doch dem Wortlaut und der Rede des Grafen Portalis gemäß nicht von Pfarrhäusern handeln könne. Aber diese Hinweisung hat den Beifall des Herrn Bluhme nicht verdienen können.

„Als durchaus haltlos, schreibt Herr Bluhme, (S. 47) ist erstens noch das Argument zu beseitigen: das Gesetz von 1845 wolle, wie die Motive auf das Bestimmteste wiederholten, die durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 verursachten Zweifel heben und an dessen Stelle treten. Es sei durchaus mit Rücksicht auf dasselbe verfaßt; die Anordnung der einzelnen Paragraphen und selbst manche Ausdrücke stimmten auffallend und wörtlich überein; dieses Gesetz rede aber gar nicht von Pfarrhäusern. — Allerdings wird dieses Gesetz in den Motiven des Regierungsentwurfs von 1843 öfter erwähnt; auch der Text desselben findet sich, mit einer kurzen Erläuterung S. 10. 11 wieder abgedruckt. Aber bei Weitem ausführlicher, namentlich S. 12—17 handeln die Motive von dem Kirchenfabrikdekrete vom 30. Dec. 1809, welches auch überall neben, und meistens noch vor dem Gesetz vom 14. Febr. 1810 erwähnt wird, und welches doch ganz gewiß von Pfarrwohnungen handelt. Und wo denn erklären die Motive „„auf das Bestimmteste““, an die Stelle des Gesetzes vom 14. Februar 1810 zu treten? Sie sagen S. 19 u. 20: „„Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810 ergangenen Gesetzgebung . . . erscheint daher nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe zu gewähren.““ Aber wenn diese Stelle gemeint wäre, — und eine andere die leidlicher paßte, weis ich nicht herauszufinden — so hätten wir von Neuem die fragmentarische Benutzung der Motive in der Hüffer'schen Schrift zu beklagen. Denn dieselben Motive heben S. 12 mit besonderem Nachdruck den Umstand hervor, daß auch das Dekret vom 30. Dec. 1809 erst in dem darauf folgenden Jahre, und zwar einige Monate nach dem 14. Febr. 1810 ergangen sei; es gehörte also beides ganz gleichmäßig zur Gesetzgebung des Jahres 1810. Von einer Uebereinstimmung der Anordnung zwischen den Gesetzen vom

14. Februar 1810 und 14. März 1845 vermag ich nichts zu entdecken; und wenn man erwägt, daß die Motive, welche die Absicht dieser Uebereinstimmungen aussprechen sollen, sich gar nicht einmal auf den jetzigen Text des neueren Gesetzes, sondern nur auf den ersten ganz kurzen Entwurf desselben (oben S. 2 u. 3) beziehen, so möchte man sagen: hier kann an guten haltbaren Argumenten kein Ueberfluß gewesen sein."

Gegen diese Schlußfolge kann man nun allerdings, wenn die Prämissen richtig sind, Nichts einwenden. Ich ließ die Motive die Absicht einer Uebereinstimmung aussprechen, zwischen dem Gesetz von 1810 und einem Gesetz, das noch gar nicht existirte; eine Uebereinstimmung in Anordnung der Paragraphen, und der Entwurf, auf den sie in Wahrheit sich beziehen, hat gar keine Paragraphen. Wie konnte ich so leichtfertig in den Tag reden? Hätte Herr Bluhme sich nicht so bestimmt auf meine eigenen Worte berufen, ich hätte es kaum für möglich gehalten. Aergerlich griff ich nach meinem Buch, um mich zu überzeugen. Nun fand ich aber folgendes: (S. 61 m. Schr.)

„Das Gesetz vom 14. März 1845 will, wie die Motive auf das Bestimmteste wiederholen, die durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 verursachten Zweifel heben und an dessen Stelle treten. Es ist durchaus mit Rücksicht auf dasselbe verfaßt. Die Anordnung der einzelnen Paragraphen und selbst manche Ausdrücke stimmen auffallend und wörtlich überein. Das Gesetz vom 14. Februar handelte aber ausschließlich von den subsidiarischen Verpflichtungen der Gemeinde."

Jedermann sieht, und Herr Bluhme wird jetzt ebenso gut sehen wie ich, daß ich die Motive nur das behaupten lasse, was sie recht wohl behaupten können, nämlich: das Gesetz von 1845 wolle an die Stelle des Gesetzes von 1810 treten. Der Regierungsentwurf und das Gesetz stehen in dieser Beziehung vollkommen gleich. Warum man aber gegen alle Regeln der Satzverbindung und der Logik die folgenden Worte, die ich in meinem eigenen Namen und auf meine eigene Verantwortung hinzufüge, als angebliche Aussprüche der Motive betrachten und mir so die ungeschickteste Gedankenlosigkeit zur Last geben will, sehe ich nicht ein. Ich brauche nicht zu versichern, daß ich nicht im Entferntesten an absichtliches Mißverstehen denke, aber den Schluß möchte ich mir beinahe erlauben, daß der Geist, der die Schrift des Herrn Bluhme dictirte,

nicht derjenige ist, der die Meinungen Anderer am Richtigsten auffaßt.

Eine enge Beziehung zwischen beiden Gesetzen ließe sich aber dem, der sie nicht geflissentlich verkennen will, doch, wie mir scheint, nicht unschwer nachweisen. Auf die höchst wichtige Uebereinstimmung der Klausel von 1845 und der entsprechenden Worte im Gesetz von 1810 habe ich schon hingewiesen. Nun die Anordnung der Paragraphen! Der Paragr. 1 des Gesetzes von 1845 bezieht sich auf ganz besondere Verhältnisse; er kann hier nicht in Betracht kommen. Der §. 2 entspricht genau dem Art. 1 des Gesetzes von 1810; er behandelt die ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden, wie das Gesetz von 1810 les dépenses annuelles de la célébration du culte. Der §. 3 redet von den außerordentlichen kirchlichen Bedürfnissen, ebenso wie das Gesetz von 1810 in Art. 2 die wesentlichsten Bestandtheile derselben, die kirchlichen Bauten besonders behandelt. Der §. 4 entspricht dem Art. 3; beide bestimmen die Art, wie für die im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Bedürfnisse die Mittel beschafft werden sollen. §. 5 endlich gleicht dem Art. 4, indem er statt der Ausgleichung zwischen den einzelnen Kommunen die Ausgleichung zwischen den verschiedenen Confessionen regelt.

Eine enge Verbindung zwischen beiden Gesetzen scheint mir also durch die That ziemlich klar bewiesen und es bedarf einer Bestätigung durch die Motive gar nicht mehr. Zum Troste derjenigen, welche mit Herrn Bluhme abermals die fragmentarische Benutzung der Motive in meiner Schrift beklagen, will ich jedoch Folgendes bemerken:

Sobald die Motive auseinandergesetzt, was unter Bedürfnissen des kirchlichen Gottesdienstes zu verstehen sei, bestimmen sie ogleich als Veranlassung des bevorstehenden Gesetzes: die Zweifel, welche durch die Art. 49 und 100 des Dekrets vom 30. Dez. 1809 und die Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1810 hervorgerufen seien. Später heißt es (S. 19) : Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810 ergangenen Gesetzgebung —— scheint nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe herbeizuführen.

Darin liegt doch wohl ausgesprochen, daß das neue Gesetz an die Stelle dieser Gesetzgebung von 1810 treten soll. Aber statt „Gesetzgebung von 1810“ hatte ich gesagt: Gesetz von 1810, und darüber klagt Herr Bluhme. „Denn die Motive heben mit besonderem Nachdruck den Umstand hervor, daß auch das Dekret vom 30. December 1809 erst mit dem darauf folgenden Jahre, und zwar einige Monate nach dem 14. Februar ergangen sei.“ Den „besonderen Nachdruck“ auf diesen Umstand legt nun Herr Bluhme. Die Motive erwähnen ihn einfach, hatten auch nicht die entfernteste Veranlassung, ihn besonders nachdrücklich hervorzuheben. Ganz gewiß war diese Erwähnung kein Grund, die Motive ganz abdrucken zu lassen. Denn daß das Fabrikdekret zwar am 30. December 1809 vollzogen, aber erst in der zweiten Hälfte des Juli 1810 im Gesetzbülletin IV. 303 publicirt wurde, ist eine so bekannte Thatsache, daß man sie nicht erst aus den Motiven zu lernen braucht. Sicher die meisten Leser haben sie längst in der vielbesprochenen Zuschrift des Präsidenten Ruppenthal an die Aachner Regierung vom 22. Februar 1835 vor Augen gehabt [1]). Ich will nichts dagegen einwenden, daß man ein Dekret datirt vom 30. December 1809 unter die Gesetzgebung des Jahres 1810 begreift. Aber das Hervortretende in dieser Gesetzgebung ist doch gewiß das Gesetz vom 14. Februar, und alle Zweifel des früheren Verfahrens hatten sich thatsächlich an seine Bestimmungen geknüpft. Das Dekret regelt in den hieher bezüglichen Artikeln nur die Ausführung, und man könnte lange darüber streiten, ob von den angezogenen Artikeln 49 und 100 auch nur der letztere — denn für den ersteren ist das Gegentheil unzweifelhaft, auf die Pfarrhäuser sich beziehen läßt. Wäre es mir also nur um Rechtfertigung oder Entschuldigung zu thun, so lägen sie nahe genug. Die Wahrheit ist aber, daß ich mich versehen habe. Ich habe wirklich statt der Gesetzgebung von 1810 ausschließlich das Gesetz von 1810 im Sinne gehabt und freue mich, Herrn Bluhme für diese Berichtigung meinen Dank zu sagen. Nur ist der Dank ein rein persönlicher; an der Sache wird durch diesen Umstand im Wesentlichen nichts geändert.

1) Bei Hermens IV. 894. unmittelbar nach dem Ministerialerlaß vom 7. Februar 1828 und vor den Verhandlungen über den Prozeß in Bleialf.

§. 12. d) Wahrscheinliche Absicht des Gesetzgebers. Gründe für und gegen die Ausschließung der Pfarrhäuser.

Aber, könnte vielleicht Jemand fragen, warum hat nur Herr Bluhme auf diesen ganzen Streit über die Entstehung der Klausel sich eingelassen? Er konnte ja einfach auf die Behauptung sich beschränken: der Gesetzgeber hielt die Pfarrhausleistungen nicht für eine direkte Pflicht der Gemeinde, deßhalb hat er sie gewiß nicht durch jene Klausel ausschließen wollen. Aber ich fürchte, auch diese letzte Zuflucht möchte bei dieser Lage des Streites nicht mehr sicher scheinen. Für den Verfasser der Motive mag es im Jahre 1843 nicht gerade unmöglich gewesen sein, die Controverse wegen der Pfarrhäuser ganz zu vergessen oder zu übergehen; aber auch für den Gesetzgeber im Jahre 1845? Man bedenke nur, was Alles in diesen zwei Jahren sich ereignet hatte. Gerade durch die Verhandlungen des Landtags beunruhigt, hatte der Bischof Arnoldi von Trier schon am 8. August 1843 eine Denkschrift an das Cultusministerium abgehen lassen[1]). Er richtet sich ganz ausdrücklich gegen die fehlerhafte Ausdehnung, welche die Reden mehrerer Abgeordneten dem bevorstehenden Gesetz gegeben hätten. Er bittet dringend, man möge, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, den Artikel 21 des Dekrets vom 6. November 1813 als unverändert und zu Recht bestehend anerkennen. Am 28. November 1843 erfolgte dann das Urtheil des Trierer Landgerichts zu Gunsten der Kirchenfabrik in Bleialf und gelangte durch die ausgezeichnete Schrift Regniers zur allgemeinen Kenntniß. Dieselbe Sache wurde bald darauf vor dem Appellations-Gericht in Cöln verhandelt. Das öffentliche Ministerium hatte sich, wie in Trier, für die Kirchenfabrik entschieden; der Gerichtshof erklärte zuerst Stimmengleichheit, erließ endlich am 19. Juli 1844 — wer weiß ob vor oder nach der Schlußredaktion des Gesetzes — ein reformirendes Urtheil zu Gunsten der Civilgemeinde. Gerade bei Publikation des Gesetzes schwebte der Streit vor dem höchsten Gerichtshofe in Berlin, der die Rechte der Kirche endgültig feststellen sollte. Ist es möglich, daß der Gesetzgeber von allen diesen Dingen nichts gewußt oder daß er sie absichtlich übergangen hat? Und da er

1) Vergl. meine Schrift S. 67 ff. 35 ff.

nun gleichwohl in einem eigenen Paragraphen eine Klausel zum dritten Male wiederholte, welche, wenn das Urtheil des höchsten Gerichtshofes zu Gunsten der Kirchenfabrik ausfiel, die Pfarrhäuser ausschloß, muß man nicht glauben, daß er sie in diesem Falle entweder wirklich hat ausschließen wollen, oder daß er ein höchst unvorsichtiger Gesetzgeber war?

Aber, wird Herr Bluhme erwiedern, er war ein ganz unvernünftiger Gesetzgeber, wenn er die Pfarrhäuser unter irgend einer Bedingung ausschließen wollte. Denn er würde dadurch „das neue Gesetz dem ältern wieder unterordnen, ja geradezu widerrufen, was unmittelbar zuvor verordnet war." (S. 50). Er hätte „das ganze Gesetz nahezu völlig wieder aufgehoben" (S. 49); er „würde uns zwingen, Alles für Thorheit zu erklären, was in den Jahren 1843—45 für das Gesetz geschehen und von demselben erwartet worden ist" (S. 41). Kurz, „das ganze Gesetz wäre nichts, als eine thörichte, zwecklose Spielerei gewesen" (S. 46). Diesen Erwägungen liegt freilich etwas Wahres zu Grunde; nur sind sie wieder weit überschätzt und die sehr tristigen Gründe für die Gegenansicht ganz außer Acht gelassen. Allerdings wird durch die Ausschließung der Pfarrhäuser das Gesetz in seiner Wirkung nicht unbedeutend geschmälert, aber es beinahe aufgehoben oder eine thörichte, zwecklose Spielerei zu nennen, dazu ist doch gar kein Grund. Es bleiben alle Ausgaben für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in der Kirche, die vielleicht weniger in den Stadtgemeinden, doch auf dem Lande gar nicht ohne Bedeutung sind. Es bleiben die Besoldungen der Kirchendiener und Geistlichen, die in den Budgets der Stadtpfarren fast ohne Ausnahme wiederkehren, es bleiben endlich die Bauten und Reparaturen jeder Art an gottesdienstlichen Gebäuden, die für sich allein eben so bedeutend, wenn nicht bedeutender sind, als die Pfarrbauten. Man laufe nur einmal die Verhandlungen des kölner Gemeinderathes durch, so wird man ungefähr gerade so viele Beschlüsse über Kirchen, als über Pfarrhäuser finden. Es ist auch durchaus nicht begründet, „daß in den Verhandlungen des Landtags die Exemplificationen vorzugsweise von den Pfarrhäusern genommen seien" (S. 27). Die Pfarrhäuser werden im Gegentheil niemals ohne die Kirchen genannt; dagegen mehrmals, zuweilen in sehr

bezeichnender Weise neben den Kirchen ausgelassen. Von allen wirklich angeführten Thatsachen bezieht sich nur eine einzige auf ein Pfarrhaus, das einmal in Zukunft gebaut werden sollte. Dagegen werden mehrmals die Leistungen für einen Kirchenbau zur Begründung des neuen Gesetzes angeführt und, was gar kein unwichtiger Umstand ist, die nächste Veranlassung des Gesetzes wurde gerade durch die Beschwerden eines protestantischen Gutsbesitzers geboten, welcher für die katholische Kirche seines Ortes einen Beitrag bezahlen sollte. Und sprechen nun nicht auch triftige Gründe dafür, die Pfarrhausleistungen anders als die übrigen Pflichten der Gemeinde gegen den Cultus zu behandeln? Man erinnere sich doch nur an das, was früher über die Entstehung dieser Pflichten gesagt ist. Schon seit den ältesten Zeiten hatten sie unmittelbar den Gemeinden aufgelegen, wenn für die übrigen zunächst die Fabrikkasse einstehen mußte. Der Staat hatte dann durch einen zweiseitigen Vertrag ausdrücklich für den Unterhalt der Geistlichen sich verpflichtet und die Staatsbürger als solche verpflichtet, weil Allen ohne Unterschied der Confession das in Staatsgut verwandelte Kirchengut zu Gute kam. Einen Theil des Unterhalts, den Gehalt, bestritt der Staat noch selbst. Für den andern Theil, die Wohnung, bestellte er in Anlehnung an alte Gebräuche die Gemeinde als seinen Stellvertreter. War es gerecht, billig oder nur erlaubt, sowohl in Bezug auf die Kirche als die neu zu belastenden Staatsbürger, daß man die erstere empfindlich benachtheiligte, indem man ihr anstatt eines reichen, leistungsfähigen Schuldners einen vielleicht dürftigen, unfähigen unterschob, daß man auf die Letzteren eine Last ausschließlich wälzte, die vorher und von Rechtswegen von allen Staatsbürgern gemeinsam getragen ward? Konnte nicht diese Erwägung recht wohl einen gewissenhaften Gesetzgeber abhalten, die Pfarrhäuser dem Gesetze zu unterwerfen? Blieb doch auch für den Theil der Verpflichtung, welche der Staat noch aus eigenen Mitteln bestritt, ich meine für die Staatsgehalte, jede confessionelle Sonderung ausgeschlossen, warum sollte nicht für die ganz ähnliche Gemeindepflicht, den vom Staat Besoldeten eine Wohnung zu geben, ein ähnliches Verfahren sich empfohlen haben?

Es tritt hier noch eine Erwägung hervor. Die directe Pflicht

der Gemeinde für die Pfarrhausleistungen ist das letzte Band, das in Wirklichkeit die Civilgemeinde unmittelbar mit der Kirche verknüpft. Wenn auch für die subsidiarischen Leistungen selbst nach dem Gesetz von 1845 die Civilgemeinden nominell und rechtlich als verpflichtet erscheinen, so sind es in Wahrheit doch die Pfarrgemeinden. Leicht wird man über kurz oder lang dieser Consequenz auch äußerlich dadurch einen Ausdruck geben, daß die katholische wie die evangelische Gemeinde eine Vertretung und diese das Recht erhält, die nöthigen Beiträge von den Pfarrgenossen selbst einzutreiben. Ob nun eine so gänzliche Trennung der Civilgemeinde von der Kirche heilsam sei, darüber läßt sich vielleicht streiten; daß sie aber jedenfalls dem Geiste des französischen Rechts ganz zuwider, daß ihr sehr ernste Bedenken entgegenstehen, das läßt sich, meine ich, nicht bestreiten. Warum könnten sie nicht einem Gesetzgeber überwiegend erscheinen, warum könnte er nicht versucht haben, einer gefährlichen Bewegung eine letzte Schranke entgegen zu stellen? Und halten wir uns endlich an das, was wir vor Augen sehen. Von zwei auf einander folgenden Cultusministern ist unter dem 16. August 1858 und unter dem 26. April 1859 für den Pfarrbau von St. Gereon in Köln die Entscheidung erfolgt, daß die Pfarrhäuser dem Gesetz von 1845 nicht unterliegen, daß die Beiträge von allen Angehörigen der Civilgemeinde Cöln getragen werden sollen. Auch der Justizminister muß mit diesen Bestimmungen einverstanden sein. Alle drei Minister halten sicher deßhalb das Gesetz von 1845 weder für aufgehoben, noch für eine thörichte Spielerei. Warum konnte nicht ein Gesetzgeber im Jahre 1845 ebenso denken?

§. 13. IV. Die Ministerialrescripte

über den Pfarrhausbau von St. Gereon in Köln und andere Entscheidungen für die Ausschließung der Pfarrhäuser.

Diese Rescripte, deren Mittheilung wir hier nicht unterlassen dürfen, wurden durch folgende Vorfälle veranlaßt. Die Reparaturkosten des Pfarrhauses St. Gereon in Köln hatten langjährige Streitigkeiten hervorgerufen, ob sie von der gesammten Civilgemeinde

Köln, oder nach dem Gesetz von 1845 von den confessionsverwandten Angehörigen des Pfarrbezirks aufzubringen seien. In diesem letzteren Sinne hatte die Kölner Regierung unterm 22. April 1856 sich entschieden, und es waren die Kosten in Form einer Umlage von den Pfarreingesessenen exekutorisch beigetrieben. Dagegen wurde nun vom Kirchenvorstand an das Cultusministerium Recurs ergriffen, dem es besonders zu Statten kam, daß der Appellhof in dem Prozeß von Hackenbroich am 21. Januar 1858 die Pfarrhausbauten für eine unmittelbare Verpflichtung nicht der Pfarrgemeinde sondern der Civilgemeinde erklärt hatte. Es ergingen darauf folgende Bescheide:

„1. Auf den in der Angelegenheit wegen Aufbringung der Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon Seitens der Eingepfarrten eingelegten Recurs wird die Entscheidung der Königl. Regierung vom 22. April 1856 hiedurch dahin abgeändert, daß die Kosten der gedachten Reparatur nicht von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks, sondern von der Civilgemeinde Köln zu bestreiten.

„Das Gesetz vom 14. März 1845, auf welches die Königl. Regierung die Heranziehung der Einwohner und Grundbesitzer des Pfarrbezirks stützt, hat nur die subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, welche aus dem Kirchen-Vermögen nicht bestritten werden können, nicht aber die principale Verpflichtung derselben: „„de fournir au curé ou desservant un presbytère ou à défaut de presbytère un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire““ (Art. 92 Nr. 2 des Dekrets vom 30. December 1809) geändert. Lediglich jene allgemeine Subsidiar-Verpflichtung, nicht aber die besonderen Principal-Verpflichtungen, welche dem Staat und den Communen bezüglich der Dotirung, resp. Unterhaltung der Pfarrstellen auf dem linken Rheinufer gesetzlich obliegen, war Gegenstand der legislativen Verhandlungen, aus welchen das gedachte Gesetz hervorgegangen ist. Ueber die Frage, ob die bauliche Unterhaltung der Pfarrhäuser zu den letzteren oder zu dem onus fabricae, den „„charges de la fabrique““ gehöre, war zwar damals noch nicht in letzter Instanz entschieden worden, und die betreffenden Verhandlungen des Provincial-Landtages enthalten daher Aeußerungen, welche die Pfarr-Baukosten anscheinend als den Cultuskosten gleichstehend bezeichnen. In diesen Aeußerungen spricht sich jedoch nur eine Ansicht über das in Betreff des Umfanges des onus fabricae geltende Recht, nicht aber die Absicht einer Aenderung desselben aus. Jedenfalls liegt kein Anhaltspunct vor, eine über den Gegenstand und Inhalt des Gesetzes hinaus gehende Inter-

pretation desselben zu rechtfertigen, zumal in den weiteren legislativen Instanzen die Entscheidung über die gedachte Frage abgelehnt und der Gesetzentwurf als nur die **Verpflichtung**, nicht aber den **Umfang** der kirchlichen Lasten betreffend, bezeichnet worden ist. Der vormalige Revisions- und Cassationshof hat durch Erkenntniß vom 15. März 1847 in Sachen der Pfarrkirchenfabrik Bleialf gegen die Gemeinde Bleialf entschieden, daß die Bestreitung aller nicht locativen Reparaturen der Pfarrhäuser nach der hierin mit dem älteren Landrecht, insbesondere mit der Kur-Trier'schen Ordination vom 2. Mai 1719 übereinstimmenden französischen Gesetzgebung, namentlich nach Art. 21 des Decrets vom 6. November 1813 nicht eine Last der Kirchenfabrik, sondern eine Communallast sei.

„Eine ganz gleichartige Entscheidung ist noch unterm 21. Januar d. J. von dem dortigen Königl. Appellations-Gerichtshofe in Sachen der Gemeinde Hackenbroich wider die Kirche und den Pfarrer daselbst unter Aufrechthaltung eines vom Landgericht zu Düsseldorf gefällten Urtheils erlassen worden. Diese Last ist also nach wie vor als eine der Civilgemeinde obliegende zu erachten, da das Gesetz vom 14. März 1845 den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks nur die **subsidiarische** Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, welche aus dem Kirchenvermögen **nicht bestritten werden können**, also zunächst aus demselben zu bestreiten sind, auferlegt hat.

„Von einer Erörterung der Frage, ob der Fall des §. 3 dieses Gesetzes vorliegt, ob nämlich die Stadt Cöln Einkünfte besitzt, welche nach dieser Bestimmung für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse verwendbar sind, kann hiernach abgesehen werden. Es genügt, daß den Anträgen der Recurrenten der bisherige Rechtszustand, der Besitzstand und die Absicht und der Sinn des Gesetzes vom 14. März 1845 zur Seite steht.

„Die Königl. Regierung veranlasse ich, auf den Bericht vom 2. Februar d. J. (B. III. 434.) den Betheiligten diese Entscheidung bekannt zu machen.

„Der Herr Minister des Innern hat anerkannt, daß die Entscheidung in Fällen dieser Art dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zusteht.

„Berlin, 16. August 1858.

„Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
„(gez.) **von Raumer**."

„2. Der Königl. Regierung übersende ich anliegend ergebenst zur weiteren gefälligen Veranlassung das unterm 16. August v. J. ergangene Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betreffend die Aufbringung der Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon, mit dem Be-

merken, daß der Zustellung desselben einstweilen Anstand gegeben worden, weil in Betreff der principiellen Frage, ob das Gesetz vom 14. März 1845 die principale Verpflichtung der Civilgemeinden auf der linken Rheinseite zum Bau und zur Instandsetzung der Pfarrhäuser unberührt gelassen habe, anderweite Verhandlungen Statt fanden, daß aber nach dem abschriftlich beifolgenden Rescripte vom 26. v. M. es bei der obigen Entscheidung vom 16. August v. J. zu belassen ist.

„Demgemäß wird sich die Verwaltung bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Pfarrhausbauten fernerhin nach der darin enthaltenen Auffassung zu richten haben.

„Coblenz, 5. Mai 1859.

„Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
„(gez.) von Pommer-Esche."

„3. Auf Euer Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 17. v. M. Nr. 2225, betreffend die Aufbringung der Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon zu Cöln, erkläre ich mich damit einverstanden, daß es bei der Entscheidung meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. August v. J. zu belassen ist, da für die Fortdauer der principalen Verpflichtung der Civilgemeinden auf dem linken Rheinufer zur Beschaffung, resp. Unterhaltung der Pfarrwohnungen überwiegende Rechtsgründe sprechen. Der Herr Justiz-Minister hat dem die Einlegung des Cassations-Recurses im Interesse des Gesetzes gegen die Entscheidung des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 21. Januar v. J. in Sachen des katholischen Kirchen-Vorstandes zu Hackenbroich gegen die dortige Civilgemeinde ablehnenden Schreiben des General-Staats-Anwalts vom 2. October v. J. seine Zustimmung ertheilt [1]).

„Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

„Berlin, 26. April 1859.

„(gez.) von Bethmann-Hollweg.

„An
den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche, Hochwohlgeboren zu Coblenz."

„4. Dem Kirchen-Vorstande zu St. Gereon eröffne ich auf die erneuerte Vorstellung vom 30. Mai d. J., daß die Entscheidung der dortigen Königl. Regierung in Betreff der Kosten der Reparatur des Pfarrhauses von St. Gereon dahin abgeändert worden ist, daß diese Kosten nicht von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks, sondern von der Civilgemeinde zu bestreiten sind.

„Berlin, 21. Juli 1859.

„Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
„(gez.) von Bethmann-Hollweg.

1) Vergl. meine Schrift. S. 84.

Man sieht, wie nach Ansicht dieser Rescripte nicht nur der Wortlaut, sondern auch Sinn und Absicht des Gesetzgebers die Pfarrhäuser ausschlossen. Ich darf nun wohl getrost an Alle, die dieses lesen, die Frage richten: war es meinerseits eine leichtfertige, gewagte Behauptung, wenn ich die Gründe, die den Ministern entscheidende däuchten, durch noch manche andere Gründe vermehrt, für genügend erklärte, das Rechtsverhältniß zu einem zweifelhaften zu machen? Aber so brauchte die Frage noch nicht einmal gestellt zu werden. Wären alle diese Gründe unrichtig, und alle Ansichten des Herrn Bluhme, bis auf die Schlußfolgerung, richtig, so machte allein der Wortlaut des Gesetzes die Rechtsfrage doch noch immer zum allerwenigsten zu einer zweifelhaften. Alle Behörden, die sich bisher darüber aussprechen mußten, haben geurtheilt, daß man über diesen Wortlaut sich nicht hinwegsetzen könne. So urtheilten das Düsseldorfer Landgericht und der Kölner Appellhof; so urtheilten der Generalstaatsanwalt und der Justizminister. Denn wenn auch die streitige Ansicht mehr in den Motiven als in dem Tenor des Urtheils enthalten und sogar der letztere nicht unmittelbar von den ersteren bedingt ist, so dienen sie ihm doch vornehmlich zur Grundlage. Hielten die höchsten Justizbeamten diese für unrichtig, so lag es gewiß im Interesse des Rechts, ein Urtheil anzugreifen, das auf solche Gründe sich stützte und in weiten Kreisen ihnen Anerkennung und Gewicht verschaffen mußte. So urtheilten ferner zwei aufeinander folgende Cultusminister, welche auch schon die Klausel in den Paragraphen 2 und 3 des Gesetzes für vollkommen bindend halten. So urtheilte zuletzt noch das Landgericht zu Köln, wie gern es auch den Gründen des Herrn Bluhme jede irgend mögliche Anerkennung zu Theil werden läßt. Ja, so urtheilt Herr Bluhme selbst; denn er sagt ausdrücklich: Durch die Stände sei die im Regierungsentwurf befindliche korrekte Klausel: „soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können", in der Weise abgeändert worden, daß nunmehr der Fall des Nichtdürfens, also die Pfarrhäuser ganz ausgeschlossen seien. Da nun die von den Ständen improvisirte Wendung, wie Herr Bluhme (S. 49) freilich mit Unrecht annimmt, in den §. 7 soll eingeschaltet sein, so muß nach Herrn Bluhmes eigenen Worten

auch der §. 7 den Fall des Nichtdürfens, also die Pfarrhäuser ausschließen.

§. 14. V. Ausführung dessen, was für die Gegenansicht sich sagen läßt.

Vielleicht befremdet es Manchen, daß ich selber nach allem diesen mich noch nicht bestimmt entschieden habe. Aber eine solche bestimmte Entscheidung könnte auch in diesem Augenblick noch voreilig sein. Ich habe mich bis hierhin mehr gegen den Angriff des Herrn Bluhme und gegen seine Gründe wenden müssen, als gegen die Sache, die sie verfechten. Die Sache könnte besser sein, als die Gründe. Es wäre möglich, daß man die stärksten noch gar nicht gehört hat. Und hier muß ich noch einmal sagen: die Frage ist wirklich nicht von der Art, daß sie so sicher entschieden werden könnte, wie etwa die andere, daß die Gemeinde unmittelbar zur Wohnungsentschädigung verpflichtet ist. Es gibt vollkommen genügende Gründe, die Ministerialrescripte zu rechtfertigen, aber ich halte auch eine andere Auffassung nicht für unmöglich. Einmal diejenige, die ich in meiner früheren Schrift ausführte und hier mittheilte. Dann eine zweite, die dem Gedankengang des Herrn Bluhme sich anschließt, aber, wie mir scheint, noch durch einige andere, vielleicht stärkere Gründe, als die bisher vorgebrachten zu vertheidigen ist. Man müßte — und diesen Fingerzeig verdanke ich Herrn Bluhme — von der Auffassung der Motive ausgehen; zu beweisen suchen, daß sie Kirchengebäude und kirchliche Gebäude unterscheiden, unter ersteren die Kirchen verstehen, unter letzteren aber alle Gebäude, die zum Cultus irgend eine Beziehung haben, also auch die Pfarrhäuser. Dagegen könnte freilich angeführt werden, daß auch das französische Recht z. B. im Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Sept. 1807 églises: Kirchen und édifices pour les cultes: kirchliche Gebäude unterscheidet, und beide Klassen streng von den Pfarrhäusern sondert. [1]) Aber gleichwohl ist die erstere Annahme nicht ganz unwahrscheinlich. Man suchte darauf zu zeigen, daß unter den kirchlichen Gebäuden, die gleich zu Anfang der Motive erwähnt sind, die Pfarrhäuser verstanden würden, weil die Motive zu den Kosten des kirchlichen

1) Vergl. Motive S. 10.

Gottesdienstes alle Leistungen, sowohl für den Gottesdienst im eigentlichen Sinne als für die Kirchendiener, zählen. Dies folgt — könnte man weiter schließen — daraus, daß auch die Besoldungen der Geistlichen darunter gerechnet und von diesen dann die Staatsgehalte als auf besonderen Verpflichtungen des Staats beruhend ausgenommen werden [1]). Also waren sie doch ursprünglich einbegriffen, und sie gehören doch nicht mehr zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes, als die Pfarrhäuser. Dies ist wirklich kein unwichtiger Grund und vielleicht der stärkste, der sich aus den Motiven für die Bluhmesche Ansicht anführen läßt. Aber allerdings kann man erwiedern, daß die Besoldungen der Geistlichen nur die gages des officiers et serviteurs de l'église im Art. 46 Nr. 3 des Fabrikdekrets und etwa das in Nr. 4 erwähnte traitement des vicaires legitimement établis bezeichnen. Zu diesen kann man denn doch die Staatsgehälter in einen Gegensatz bringen, ohne daß sie unter den früheren Bezeichnungen nothwendig einbegriffen waren. Auch werden in französischen Gesetzen zwar die Besoldungen der Kirchendiener wohl unter die frais du culte gerechnet [2]), aber für die Pfarrhäuser möchten sich nicht viele Beispiele finden. Immerhin läßt die andere Deutung sich nicht als unmöglich bezeichnen. Ja, nach meiner persönlichen Ansicht scheint es mir überhaupt nicht unmöglich, daß die Motive wirklich die Pfarrhäuser unter die subsidiarischen Gemeindepflichten rechnen. Ich glaube nicht, daß man es beweisen kann, am wenigsten durch Hervorheben einzelner Stellen, wie Herr Bluhme versuchte; denn solche lassen sich eher für das Gegentheil finden. Aber auch dies Gegentheil folgt aus den Motiven nicht so unzweifelhaft, daß es durchaus die andere Ansicht ausschlösse, und so kann man Niemanden verwehren, wenn er der seinigen folgen will.

Man würde weitergehend sagen: Die Klausel, welche die

1) Vergl. Motive S. 3.

2) Z. B. im Fabrikdekret art. 37. Ein Rundschreiben des Cultusministers Bigot de Preameneu sagt sogar wörtlich (Hermens IV. 874): Enfin, le traitement des ministres est certainement une partie essentielle des frais du culte. Scharf bestimmend ist weder der franz. Ausdruck: frais du culte noch der deutsche: Kosten des kirchl. Gottesdienstes. Viel können sie daher nicht beweisen.

Pfarrhäuser im Regierungsentwurf auszuschließen scheint, sei nur eine Uebersetzung der ähnlichen Formeln im Gesetz von 1810. Sie könne also in dem Gesetz von 1845 nicht wohl etwas anderes bedeuten. Und nun käme die Frage: Bezieht sich dies Gesetz von 1810 auf die Pfarrhäuser, oder nicht? Nachdem ich lange über diese Frage nachgedacht, bin ich noch der Ansicht, daß sie zu verneinen sei [1]). Aber es läßt sich auch für die Bejahung mancherlei vorbringen. Da es jedoch nicht ohne große Ausführlichkeit zu erörtern und schließlich doch nicht beweisend wäre, so will ich das Aufsuchen denen überlassen, die so entschieden wie kürzlich ein Bericht an den Kölner Gemeinderath diese Ansicht auch ferner noch vertheidigen möchten. Das darf ich gleichwohl hier annehmen: es war nicht unmöglich, daß der Gesetzgeber sich geirrt hat. Unter dieser Voraussetzung kann es dann nicht gar zu sehr befremden, wenn er die Formel aus dem Gesetz von 1810 in das neue Gesetz hinübernahm, ohne zu bedenken, daß sie einmal arge Zweifel über die Anwendbarkeit desselben hervorrufen könne.

Man bespräche darauf die durchaus triftigen, schon erwähnten Gründe, die den Gesetzgeber bewegen konnten die Pfarrhäuser einschließen. Dabei wäre denn besonders hervorzuheben, daß durch die Ausschließung die evangelische Kirche der katholischen gegenüber benachtheiligt würde, daß nämlich in den meisten Fällen die Evangelischen als Mitglieder der Civilgemeinde zu den katholischen Pfarrhäusern beitragen, ihre eigenen aber lediglich aus eigenen Mitteln beschaffen müßten. Aber dies würde nun wieder Herr Bluhme durchaus nicht gelten lassen. Er hat diesen einen Grund für seine Meinung heftiger bekämpft, als alle, die man dagegen vorbrachte. Ein eigenes Capitel: von den evangelischen Pfarrhäusern, ist dieser Bekämpfung gewidmet. Wir müssen das folgende ebenso überschreiben.

§. 15. VI. Von den evangelischen Pfarrhäusern insbesondere.

„Die bisher von mir bekämpften Ansichten", beginnt Herr Bluhme (S. 51), „ließen wenigstens den Ausweg der Reciprocität un-

1) Meine Gründe findet man im Anhange unter den Verhandlungen des Kölner Gemeinderaths und S. 61 meiner früheren Schrift.

angefochten, sie führten darauf hinaus, daß beiden Confessionen die Pfarrhäuser von der Civilgemeinde ohne Vorbehalt einer Sonderumlage beschafft werden müßten; und sie würden, wenn sie bei der Kirche St. Gereon in Köln wirklich in's Leben träten, sofort einen Sturm unzähliger evangelischer Pfarrgemeinden auf die Civilgemeinden zur Folge haben, um für die bisher beschafften sowohl, als für die neu zu beschaffenden evangelischen Pfarrwohnungen eine Vergütung zu erhalten. An Unfrieden, Hader und Eifersucht würde es dabei nicht fehlen, das hatten ja schon die Provinzialstände im Jahre 1843 theils erfahren, theils befürchtet."

In diesen Worten ist mir nur auffällig, daß Herr Bluhme diesen „Sturm auf die Civilgemeinden um Vergütung für die bisher beschafften sowohl, als die in Zukunft zu beschaffenden Pfarrhäuser" allein von Seiten der „unzähligen evangelischen" Pfarrgemeinden befürchtet. Werden die evangelischen Pfarrgemeinden nicht eine Verletzung der confessionellen Parität darin finden, daß Herr Bluhme die katholischen für so viel billiger und bescheidener hält? Denn diese wären doch zu einem solchen Anlauf, auch vom Standpunkte des Herrn Bluhme aus, wenigstens eben so berechtigt, und nach meiner Meinung noch mehr. Ich hoffe aber, daß von beiden Seiten derartiges nicht zu befürchten ist. Den evangelischen Pfarrgemeinden stände schon der §. 131 der Kirchenordnung entgegen; den katholischen Pfarreingesessenen wird bei der Schwierigkeit, einmal bezahlte Steuern zurückzuerhalten, bei dem kleinen Betrage, der von solchen Steuern regelmäßig auf den Einzelnen fällt, das Hervorrufen neuer Händel und Processe durch eine condictio indebiti kaum räthlich erscheinen. Hat man doch bisher noch nicht einmal von Rückforderungen katholischer Pfarrfabriken gehört, die in früherer Zeit nur zu oft zu Beiträgen für Pfarrhausbauten widerrechtlich gezwungen wurden. Ganz andere Veranlassung haben die Pfarreingesessenen von St. Gereon, die eine solche Klage wirklich gegen die Civilgemeinde Köln anstellen werden; denn hier währt noch der Streit; es handelt sich eben so sehr um die Rechtsfrage, als um den unmittelbaren Streitgegenstand. Aber wenn auch nicht die schon beschafften, so könnten doch allerdings die von protestantischen sowohl als katholischen Mitgliedern der Civilgemeinde zu beschaffenden Pfarrhäuser immer

noch Anlaß zu Hader, Unfrieden und Eifersucht geben. Deßhalb hatte ich eben gewünscht, daß die katholischen, wie die protestantischen Pfarrhäuser einer confessionellen Umlage unterworfen würden und die Weise vorgeschlagen, wie es ohne zu empfindlichen Nachtheil für die katholische Kirche geschehen könnte.

„Wir sind aber,“ fährt Herr Bluhme fort, „noch nicht am Ende: auch die Reciprocität soll den Evangelischen genommen werden, und das mit Hülfe desselben Gesetzes, welches unbedingte Parität, welches vollständige Sonderung der Lasten für kirchliche Bedürfnisse einführen wollte. Es kam nun darauf an, ein zweites, etwas älteres Gesetz zu Hülfe zu nehmen: ich meine die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.“

Hierzu will ich nur bemerken, daß mit Hülfe des Gesetzes von 1845 den Evangelischen nichts genommen werden soll und nichts genommen werden kann. Die Frage ist einzig, ob die Kirchenordnung von 1835 gilt oder nicht.

„Diese peinliche Frage,“ sagt Herr Bluhme, „wäre, das muß ich ehrend anerkennen, auch von meinem Vorgänger vielleicht lieber umgangen worden. Es liegt in seinen Erörterungen noch ein gewisser Schleier über den zartesten Punkten, sie werden zweifelnd und mit großer Zurückhaltung behandelt, es wird sogar die Möglichkeit einer indirekten gesetzlichen Ausgleichung angedeutet. Dennoch ist, wie ich glaube, in diesen Betrachtungen mehr als ein Irrthum enthalten, und durch die Kölner Angelegenheit sind inzwischen die drohenden Gefahren für den confessionellen Frieden so nahe gerückt, daß Schweigen und Verhüllen nicht mehr möglich ist. Wir wollen unser Recht: nicht mehr, aber auch nicht weniger.“

Leider kann ich diese ehrende Anerkennung eben so wenig für verdient halten, als früher das Bedauern. Ich sehe kaum, was für eine Ehre darin liegt, eine „peinliche Frage vielleicht lieber umgangen zu haben und die zartesten Punkte mit einem gewissen Schleier zu überdecken,“ hinter welchem vorsichtige Leute, wie hinter den chinesischen Vorhängen am Peiho, gewiß nur einen Hinterhalt und verborgene Kriegswehr suchen würden; besonders wenn sie sich erinnern, daß ja meine Ansicht nur ein Vorwand sein soll,

der evangelischen Kirche eine entschiedene Ungerechtigkeit zuzufügen"[1]). Wenn ich in den Gesetzen etwas finde, das zum Nachtheil der evangelischen Kirche zu sprechen scheint, so bin ich mir so vollkommen bewußt, es nicht aus confessioneller Schadenfreude gesucht zu haben, daß ich es ebenso unbefangen und rückhaltslos aussprechen kann, als wäre es gegen die katholische gerichtet. Behandelte ich diese Frage zweifelnd und mit großer Zurückhaltung, so geschah es gewiß nicht freiwillig, sondern bloß aus dem Grunde, weil ich nach sorgfältiger Durchsicht der Bücher, die mir zu Gebote standen, nach Befragung der Männer, deren Urtheil mir das gewichtigste schien, sichere und unzweifelhafte Auskunft, wie ich wünschte, nicht erlangen konnte. So schien es mir auf einem Wege, den noch Niemand gegangen, wo man weder einem Wegweiser noch früheren Spuren folgen konnte, durchaus angemessen, selbst zweifelnd und vorsichtig voranzugehen. Wenn aber etwas im Stande war, diese Zweifel zu zerstreuen, so war es sicher die Bemerkung, daß Herr Bluhme, gewiß einer der zum Urtheil am Meisten Berufenen, soviel ich sehen kann, gar Nichts von Bedeutung gegen meine Ansicht einzuwenden fand. Man mag aus dem Nachstehenden urtheilen.

Unter den Gründen, welche den Gesetzgeber bewegen mußten, die Pfarrhäuser dem Gesetz von 1845 zu unterstellen, hatte ich angeführt[2]): „Am lautesten möchte dafür Folgendes sprechen:

„Die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835, in deren Eingang man die Worte findet: Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen Gesetzeskraft, bestimmt in §. 131: „„Jede Gemeinde (d. h. unzweifelhaft die Pfarrgemeinde) ist verpflichtet, für eine neue Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforder-

1) Seite 41 der Bluhmeschen Schrift.

2) Vergl. meine Schrift S. 63 ff

liche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communalsteuerfuße die Aufbringung des Ergänzungsgehalts (für Dienstwohnung und Diensteinkommen) zu bewirken."" Diese Worte könnten freilich zu mancherlei Zweifeln Veranlassung geben. Aber doch läßt sich kaum bestreiten, daß sie principaliter der Pfarrgemeinde die Beschaffung des Pfarrhauses zur Last legen und die Pflicht der Civilgemeinde in eine subsidiäre verwandeln. Denn nur bei Unzulänglichkeit der fundirten Kircheneinkünfte und der Stolgebühren, und wenn keine disponiblen Kirchenmittel da sind, soll der Communalfond angegangen werden. Was unter letzterem zu verstehen, kann wieder streitig sein. Am richtigsten wird man aber, wie im §. 3 des Gesetzes vom 14. März 1845, an das Gemeindevermögen zu denken haben, welches nach Abrechnung der Capitalschulden und der zu Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke noch übrig bleibt. Reicht auch dies nicht aus, so ist nun von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen die Aufbringung des Fehlenden zu bewirken [1]). Die Vertretung der Pfarrgemeinde hat deßhalb auch nach §. 18d. das Recht, „„bei Unzulänglichkeit

1) „Ich möchte die hier ausgesprochenen Ansichten — schrieb ich in einer Anmerkung — nicht als unumstößlich richtige hinstellen. Mir fehlen die nöthigen Materialien, um so wichtige Fragen so genau, wie ich wünschte, zu untersuchen und mit Sicherheit zu entscheiden. Gar zu lange dürfte aber eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr auf sich warten lassen. In Neuß wird schon seit dem Jahr 1854 zwischen der Civilgemeinde und der evangelischen Pfarrgemeinde über den Bau eines Pfarrhauses verhandelt. Streitigkeiten über die Größe der von der begüterten Civilgemeinde aufzubringenden Summe und die Vertheilung der Umlagen zwischen mehreren betheiligten Civilgemeinden haben zu einer Berufung an die Regierung in Düsseldorf und, nachdem dieselbe zu Gunsten der Stadt entschieden, zu einem Rekurs des Presbyteriums an die höhere Verwaltungsbehörde geführt. Der erste Antrag dieses Rekurses geht dahin: Die Stadt Neuß prinzipaliter verpflichtet zu erklären, das Pfarrhaus bauen zu lassen. Die angerufene Behörde wird kaum umhin können, sich über Bedeutung und Verbindlichkeit des §. 131 der Kirchenordnung und zugleich des Gesetzes von 1845 auszusprechen. Möchte man sich aber nur sobald als möglich wieder an die Gerichte wenden, damit durch feste, allgemein gültige Entscheidungen in diese äußerst verworrenen Verhältnisse Ordnung gebracht würde!"

des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse zu berathen, nöthigenfalls die Umlagen auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Kommunalsteuern zu bewirken, und dieselben der Regierung zur Vollziehung vorzulegen."“

Durch diese Bestimmungen ist nun offenbar die evangelische Kirche der katholischen gegenüber in Nachtheil versetzt. Zunächst kann sie gegen die Civilgemeinde nur eine subsidiarische Verpflichtung statt einer prinzipalen geltend machen. Nimmt man aber ferner an, daß das Gesetz von 1845 sich auf die (katholischen) Pfarrhäuser, (insofern sie die Civilgemeinde unmittelbar verpflichten,) gar nicht bezieht, daß es also die confessionelle Theilung der nöthigen Umlagen für sie nicht begründen konnte, so müssen die Protestanten nach wie vor als Mitglieder der Civilgemeinde für den Bau der katholischen Pfarrhäuser beitragen, ihre eigenen aber (regelmäßig, nämlich da, wo ein Communalfonds nicht vorhanden ist), bloß aus eigenen Mitteln, den Umlagen auf die Pfarrgemeinde bestreiten [1])."

„Daß der Verfasser der Kirchenordnung solche Bestimmungen getroffen habe, ist, wenn man an die frühere, im §. 7 gegebene Entwicklung sich erinnert, nicht so unerklärlich, als es zuerst scheinen könnte. Man wünschte die evangelischen Pfarrgemeinden von den Civilgemeinden möglichst unabhängig zu machen, und der Staat konnte ihren Bedürfnissen im Nothfall wohl unmittelbar abhelfen. Es ist auch nicht so unbillig, als es scheinen könnte; denn die Verpflichtungen der Civilgemeinden für religiöse Zwecke sind doch zum großen Theil nur ein Ersatz für eingezogene katholische Kirchengüter, die den Civilgemeinden, und also ebensowohl den protestantischen als den katholischen Mitgliedern derselben zu Gute kommen.

1) Die im letzten Absatz eingeklammerten Worte fehlen in der früheren Schrift. Es wäre möglich, daß dadurch ein späteres Mißverständniß des Herrn Bluhme veranlaßt wäre. Da es aber in die Augen springt, daß von einer Ausschließung der Pfarrhäuser nur in so fern geredet werden kann, als sie eine direkte Gemeindelast begründen, da ferner die subsidiarische Haftung des Communalfonds für die evangelischen Pfarrhäuser unmittelbar vorher besprochen ist, so bleibt die Stelle auch ohne Zusatz deutlich genug, und die Schuld eines Mißverständnisses würde gewiß mehr auf Seiten des Herrn Bluhme als auf der meinigen liegen.

Wie aber die Verhältnisse in der Rheinprovinz sich einmal entwickelt haben, muß es doch wohl jedem, und mußte es ganz gewiß dem Verfasser des Gesetzes von 1845 wünschenswerth erscheinen, daß jede Confession alles, was zu ihren Gunsten vorgenommen wird, auch ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreite."

Auch Herr Bluhme führt die Artikel der Kirchenordnung an und interpretirt sie folgendermaßen (S. 53):

„I. Die Kirchenordnung, das gemeinsame Recht der westfälisch-rheinischen Kirche evangelischen Bekenntnisses, will, daß das Parochialvermögen, gleichviel aus welchen Elementen es gebildet wurde, in der Regel auch mit zum Besten der Pfarrwohnung verwendbar sei; sie hat also allerdings die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden nur für eine subsidiäre halten können."

„II. Sie will, wenn auch diese Aushülfe sich als ungenügend erweiset, nöthigenfalls die evangelischen Gemeindeglieder einer besondern Umlage zum Zwecke der kirchlichen Bedürfnisse (§. 18) und insbesondere des Ergänzungsgehalts für den Pfarrer (§. 131) unterwerfen. Daß der erstere dieser Ausdrücke auch von den Pfarrwohnungen zu verstehen sei, leidet keinen Zweifel."

Der „erstere dieser Ausdrücke" findet sich übrigens gar nicht in der Kirchenordnung; der §. 18 redet von nöthigen, nicht von kirchlichen Bedürfnissen.

„III. Die Staatsregierung hat im Jahre 1843 den Ständen ausdrücklich erklärt, daß auch in dieser Kirchenordnung für sie eine Veranlassung zu ihrem neuen, auf confessionelle Parität berechneten Gesetzentwurfe gelegen habe, und ein Mitglied der Ständeversammlung wollte in ihr sogar die einzige Veranlassung dazu finden. Dennoch ward das Bedürfniß einer Ausgleichung nur geltend gemacht in Ansehung der nunmehr beiderseits projectirten Sonderumlagen, nicht in Ansehung der blos subsidiarischen Natur der Communalaushülfen, die man ohnehin schon als die Regel nach beiden Seiten hin voraussetzte."

Daß die Staatsregierung die katholischen und evangelischen Pfarrhäuser nicht vollkommen gleichstellte, könnte allerdings befremden. Eben darum fand ich hier den besten Beweisgrund, daß der Gesetzgeber die Pfarrhäuser habe einschließen wollen. Wie sein Verfahren gleichwohl sich erklären läßt, wird man später sehen.

„IV. Diese beabsichtigte und beschlossene Parität wird allerdings scheinbar eine unbedeutende Ausnahme erleiden, wenn man sich jetzt allgemein zu der Ansicht vereinigt, daß das französische Recht bei Pfarrwohnungen auch den Fall einer s. g. prinzipalen Verpflichtung der Civilgemeinden zuläßt, auf welche doch die evangelischen Pfarrgemeinden bisher keinen Anspruch gemacht hatten. Die Civilgemeinde würde, wo es sich um Pfarrwohnungen handelt, künftig auch aus diesem Grunde factisch viel öfter von katholischen Pfarreien in Anspruch genommen werden, als von den evangelischen: von jenen immer, wenn die Kirchenfabriken nicht im Besitz eines Specialfonds für Pfarrhäuser sind oder gewesen sind, von diesen nur, wenn die Kirche ohne hinreichendes Vermögen oder überschuldet ist."

Auch hiermit kann ich noch ganz einverstanden sein; nur muß der letzten Bedingung die andere hinzugefügt werden, daß ein Communalfond vorhanden sei, der in den meisten Civilgemeinden der Rheinprovinz eben nicht vorhanden ist. Aber jetzt beginnt der Widerspruch.

„Durch die gleichzeitig eintretende Repartition der beiderseitigen Ansprüche an das Gemeindekapitalvermögen," fährt Herr Bluhme fort, „oder durch die nachträgliche Sonderumlage auf die Pfarrgenossen einer Confession, wird aber dieser factische Unterschied sich wieder ausgleichen: auch bei Vorschüssen oder Anleihen der Gemeinde, wenn nur die vollständige Wiedererstattung der aufgeopferten Summe gehörig gesichert bleibt."

Eine gleichzeitig eintretende Repartition der beiderseitigen Ansprüche an das Gemeindecapitalvermögen oder eine nachträgliche Sonderumlage auf die Pfarrgenossen einer Confession kann bei den katholischen Pfarrhäusern, wenn dieselben dem Gesetz von 1845 nicht unterworfen sind, nicht stattfinden. Die katholischen Pfarrhäuser werden daher von sämmtlichen Angehörigen der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession oder von dem Kapitalvermögen ohne Aequivalent für die andere Confession beschafft werden müssen. Für die evangelischen Pfarrhäuser hat dagegen der §. 131 der Kirchenordnung nur den Communalfond subsidiarisch verpflichtet, und da regelmäßig ein Communalfond gar nicht vorhanden ist, so werden regelmäßig die Protestanten für die katho-

lischen Pfarrhäuser als Mitglieder der Civilgemeinde beitragen, ihre eigenen lediglich aus eigenen Mitteln beschaffen müssen. Diese Ansicht bekämpft nun Herr Bluhme, freilich in einer Gestalt, daß man sie oft kaum wiedererkennt.

„Ganz anders," sagt er, „lautet eine neuere, jetzt hin und wieder auftauchende Theorie. Man acceptirt es, daß die evangelische Kirche, wie man sagt, durch ihre Kirchenordnung auf alle prinzipalen Leistungen der Civilgemeinden „„verzichtet"" habe; und da die Pfarrwohnungen nur Gegenstand dieser s. g. prinzipalen Verpflichtungen und daher unter das Gesetz von 1845 nicht begriffen seien, so sollen die evangelischen Pfarrgemeinden ein für allemal aller darauf bezüglicher Ansprüche an die Civilgemeinden verlustig geworden sein."

Ich bin fest überzeugt, daß die Theorie, die hier bekämpft wird, nicht hin und wieder aufgetaucht ist, sondern daß Alles, was darüber je geschrieben wurde, sich in meiner Schrift auf den wenigen Seiten findet, die man eben gelesen hat. Sonst wüßte ich nicht, gegen wen Herr Bluhme sich hier wendet. Wer ist nur dieser Acceptirende? wer hat gesagt, die evangelische Kirche habe durch die Kirchenordnung auf ihre Rechte „verzichtet?" wer endlich soll den monströsen Schluß gemacht haben: weil die Pfarrwohnungen nicht unter das Gesetz von 1845 gehörten, so seien die evangelischen Pfarrgemeinden ein für alle Mal aller darauf bezüglichen Ansprüche an die Civilgemeinde verlustig geworden? Es steht doch ausdrücklich im §. 131 der Kirchenordnung, daß in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushülfe verpflichten, der Kommunalfond in Anspruch zu nehmen ist. Wie wäre es möglich, daß Jemand dies läugnen oder gar behaupten könnte, es sei durch das Gesetz von 1845 verändert worden? Herr Bluhme und ich stimmen doch vollkommen darin überein, daß das Gesetz von 1845 die Pflichten der Civilgemeinde für den Cultus weder aufheben noch verändern konnte. Und nun soll diese Aufhebung noch gar daraus gefolgert werden, daß die evangelischen Pfarrhäuser gar nicht unter das Gesetz gehörten?! Daraus könnte doch nur folgen, daß die Haftung des Kommunalfonds gemäß dem §. 131 bestehen bleibe, aber wegen Unanwendbarkeit des Gesetzes von 1845 ein

„ratirlicher Antheil" für die katholische Pfarrgemeinde nicht festgestellt zu werden brauchte. Es ist aber ganz unzweifelhaft, daß da, wo ein Kommunalfond existirt, die Beiträge für das evangelische Pfarrhaus als eine subsidiarische Gemeindepflicht nach Maaßgabe des Gesetzes von 1845 geleistet werden müssen. Das Gesetz von 1845 hat die Pflicht weder schaffen, noch aufheben können, sondern nur die Weise der Erfüllung festgestellt; sie wird aber den evangelischen Gemeinden wenig zu Gute kommen, weil eben in den meisten rheinischen Städten ein Kommunalfond nicht vorhanden ist. Hält man diese einfachen Grundsätze fest, so wird man freilich die folgenden Worte Herrn Bluhmes nicht leicht sich zurecht legen können.

„Aerger könnte es freilich nicht kommen," ruft Herr Bluhme. „Das Gesetz von 1845, mit hervorgerufen durch die Kirchenordnung und recht eigentlich bestimmt, das Prinzip der confessionellen Parität mit Rücksicht auf diese Ordnung „„zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen,"" sollte vielmehr um dieser Kirchenordnung willen eine schreiende Ungleichheit sanctionirt haben? Die evangelische Bevölkerung bildet fast überall am linken Rheinufer nur die Minorität, aber eine Minorität von Wohlhabenderen, welche an persönlichen Steuern sehr oft das Zwiefache ihrer Kopfzahlrata, oft noch sehr viel mehr als dies, in der Gemeinde aufbringt; die es an gemeinnützigen Opfern, auch an freiwilligen Beiträgen für rein katholische Zwecke, bisher nicht fehlen ließ, die aber in eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte niemals willigen, niemals bei ihr sich beruhigen würde, weil es eben nur Scheingründe sind, die sie dazu nöthigen sollen."

Es darf keinem Menschen in den Sinn kommen, zu behaupten, das Gesetz von 1845 habe um der Kirchenordnung willen eine schreiende Ungleichheit sanctionirt. Höchstens könnte Jemand beklagen, daß es eine Ungleichheit, die der §. 131 sanctionirte, nicht aufgehoben hat. Da es aber überhaupt gar nicht den Zweck und die Absicht hatte, Rechte oder Pflichten der Civilgemeinde gegen die Kirche abzuändern oder aufzuheben, so kann Niemand ihm daraus einen Vorwurf machen. Von der evangelischen Bevölkerung denke ich zu gut, als daß sie es die „rein katholischen Zwecke" sollte entgelten lassen, daß der Verfasser der Kirchenordnung einen für sie nachtheiligen Paragraphen aufgenommen hat. Viel besser

würde sie zu veranlassen suchen, daß man die Nachtheile dieses Paragraphen beseitigt und daher am Besten sich dem Vorschlage anschließen, den ich am Schlusse meiner früheren Schrift so dringend befürwortete.

Aber freilich wären es wirklich nur Scheingründe, die Herr Bluhme zu bekämpfen glaubt, so wäre dieser Antrag gar nicht nöthig. Sehen wir denn, warum dem Schein das Wesen abgesprochen wird.

„Erstens," sagt Herr Bluhme, „zugegeben für einen Augenblick, daß eine Sonderumlage wirklich da nicht eintreten dürfte, wo die Pfarrwohnung principaliter von der Civilgemeinde zu beschaffen wäre, was berechtigt zu der Behauptung, daß das Gesetz auch dann nicht auf Pfarrwohnungen anzuwenden sei, wenn wirklich der Fall einer nur subsidiären Verpflichtung der Civilgemeinde vorliegt? Einen Fall dieser Art haben wir oben (das Dekret vom 30. Mai 1806) besprochen; hier haben wir den zweiten, noch viel erheblicheren. Wird von der vermögenlosen Pfarrgemeinde eine begüterte Civilgemeinde in Anspruch genommen, so muß die letztere aus ihrem Capitalvermögen die Pfarrwohnung beschaffen, nur unter Vorbehalt des natürlichen Anspruchs der katholischen Bevölkerung auf andere außerordentliche, principale oder subsidiäre Leistungen aus diesem Capitalvermögen; muß die creditlose Pfarrgemeinde den Credit der Civilgemeinde zu Hülfe nehmen, um ein allmählig zu amortisirendes Baucapital verwenden zu können, oder will sie sich die bisher gesetzlich gestattete Mitheranziehung reicher Forensen nicht entgehen lassen, so wird die Civilgemeinde ihre Auslagen ihrerseits durch eine Sonderumlage auf die Steuerpflichtigen evangelischer Confession, und nicht durch eine kirchliche Umlage mit Hülfe des Presbyteriums oder der Repräsentation wieder einzuziehen haben."

Zu einer Behauptung, wie sie Herr Bluhme zu Anfang dieser Worte charakterisirt, berechtigt, wie ich nicht erst zu sagen brauche, gar nichts. Auch kenne ich Niemanden, der dies Recht in Anspruch genommen hätte. Was aber die von Herrn Bluhme aufgeführten vier Fälle der Anwendung betrifft, so muß von den ersten gesagt werden, daß hier das Gesetz eigentlich doch nicht zur Anwendung kommt. Denn ist ein ausreichender Specialfond in Folge

des Dekrets vom 30. Mai 1806 vorhanden, so versteht sich von selbst, daß aus diesem das Pfarrhaus gebaut werden muß; reicht er nur theilweise, so ist auch dieser Theil zunächst zu verwenden. Für den Rest kommt aber aus den früher entwickelten Gründen nicht die Umlageweise des Gesetzes von 1845, sondern das gewöhnliche Verfahren bei Pfarrhausbauten in Anwendung. Der zweite Fall ist dagegen ganz unbestreitbar. Ueber den vierten ließe sich streiten, und ich werde meine Ansicht später sagen. Der dritte scheint mir ohne rechtlichen Anhalt. Schon früher (S. 34) hat Herr Bluhme die Frage besprochen: „Kann die Civilgemeinde auch zu Vorschüssen für die kirchlichen Bedürfnisse genöthigt werden, oder ist sie nur verpflichtet, die verlangten Zuschüsse abzuliefern, nachdem sie dieselben im Wege der Sonderumlage eingezogen hat?" An der früheren Stelle vermochte ich nicht zu erkennen, ob Herr Bluhme solche Vorschüsse für blos wünschenswerth oder wirklich für eine rechtliche Pflicht hält. Hier sehe ich nun, daß das Letztere der Fall ist. Aber einen rechtlichen Grund dafür wüßte ich nicht zu finden. Durch die Billigkeit mag vielleicht Herrn Bluhmes Ansicht befürwortet werden; aber ich fürchte, die meisten Civilgemeinden werden auf eine solche Befürwortung nicht viele Thaler vorschießen.

„Zweitens," fährt Herr Bluhme fort (S. 56), „die evangelische Kirche soll auf die Principalverpflichtung der Civilgemeinden verzichtet haben. Verzichte werden nicht vermuthet; sie sind, ohne specielle Vollmacht, unmöglich im Namen eines Andern, sie können nicht auf Rechte bezogen werden, an deren Existenz man nicht gedacht hatte. Unsere Kirchenordnung von 1835 ist eine Gabe Königs Friedrich Wilhelm III.: der §. 131 gehört nicht zu den älteren, aus kirchlicher Autonomie hervorgegangenen Bestandtheilen derselben, mithin wäre es jedenfalls nicht die linksrheinische Kirche selber, die hier verzichtet hätte. Aber die Kirchenordnung ist auch nichts weniger, als ein blos linksrheinisches Lokalrecht; sie ist zugleich die gemeinsame Norm für die sehr verschiedenartigen Gebiete des preußischen Landrechts, des gemeinen deutschen Rechts, des bergischen Rechts, welche zur rheinisch-westphälischen Provinzialkirche vereinigt sind; daher spricht sie auch nur hypothetisch von den lokalen, anderswo ganz unbekannten Pfarrhausverpflichtungen

der Civilgemeinden, und nichts konnte ihr dabei ferner liegen, als diese Verpflichtungen zum Nachtheil der Kirche zu schwächen oder aufzuheben. Hat sie das Recht der Pfarrgemeinden auf subsidiäre Leistungen der Civilgemeinden festhalten wollen, so mußte sie ein gleiches Recht auf s. g. principale Leistungen, wo sie dasselbe vorfand, nur noch um so viel mehr festhalten."

Diese Worte sind mir ein vollkommenes Räthsel. „Die evangelische Kirche soll verzichtet haben." Wer diese Behauptung aufstellte, kann ich mir schlechterdings nicht denken. Ich kann mir kaum vorstellen, wie Jemand überhaupt auf eine so sonderbare Idee gerathen könnte. Ich weiß wohl, daß die evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen durch eine gemeinsame Kirchenordnung mit einander verbunden sind; aber daß eine linksrheinische evangelische Kirche in der Weise als Rechtssubject existire, daß ihr Verzicht für die Gültigkeit einer königlichen Verordnung gefordert würde, diese Ansicht habe ich bisher nie gelesen. In so fern aber ein Verzicht oder wenigstens ein Gutachten der evangelischen Kirchenbehörden erforderlich scheinen könnte, scheint es doch wirklich erfolgt zu sein. Denn die königliche Sanktion der Kirchenordnung erklärt ausdrücklich: „Wir haben mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchenordnung für alle Gemeinden beider evangelischer Confessionen in den dortigen Provinzen abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde." Wie Herr Bluhme dann weiter die Gültigkeit der Kirchenordnung bestreitet, verdient genauere Erwägung. Hören wir aber vorher den letzten Grund, der meine Gründe zu Scheingründen machen soll.

„Drittens:" sagt Herr Bluhme, „wenn wirklich, durch die Kirchenordnung von 1835 die von dem späteren Gesetze entschieden gewollte und verordnete confessionelle Parität verhindert, und vielmehr eine unleidliche Beeinträchtigung der evangelischen Kirche befestigt werden könnte, dann würde eben dieser Widerspruch uns auch beweisen, daß die derogatorische Schlußklausel des Gesetzes von 1845

doch keineswegs überflüssig gewesen; sie würde uns ganz einfach nöthigen aber auch berechtigen zu erklären: Der §. 131 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 ist, soweit er auf dem linken Rheinufer die Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1845 verhindert, durch den §. 7 dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt worden. So wären wir denn jedenfalls über die Möglichkeit eines rechtlichen Unterschiedes zwischen den katholischen und evangelischen Pfarrhäusern beruhigt."

Ich muß gestehen, daß ich auch hier dem Gedankengange des Herrn Bluhme nicht ganz folgen kann. Daß der §. 131 der Kirchenordnung, falls und „soweit er auf dem linken Rheinufer die Durchführung des Gesetzes von 1845 verhindert, durch den §. 7 seine Kraft verliert," ist mir vollkommen einleuchtend; der §. 7 war nicht einmal dazu nothwendig und wird deßhalb nicht weniger überflüssig; denn jedes Gesetz hebt von selbst die entgegenstehenden früheren Gesetze auf. Wie aber aus diesem Grunde der rechtliche Unterschied zwischen den katholischen und evangelischen Pfarrhäusern beseitigt wird, das kann ich mir nicht deutlich machen. Wir haben gesehen, und Herr Bluhme hat selbst damit übereingestimmt, daß das Gesetz von 1845 die Pflichten der Civilgemeinde gegen die Kirche in keiner Weise verändern, sondern nur die Art der Erfüllung feststellen wollte. Hat also, wie Herr Bluhme hier annimmt, der §. 131 die Pflicht der Civilgemeinde zum Bau der evangelischen Pfarrhäuser aus einer principalen in eine subsidiarische verwandelt, so hat der §. 7 an der Natur dieser Verpflichtung unmöglich etwas ändern können. Es sind also die Leistungen für die evangelischen Pfarrhäuser, als subsidiarische Pflicht, dem Gesetz von 1845 unterworfen und von den Confessions-Verwandten des Pfarrbezirks zu bestreiten, während die principale Pflicht zu Gunsten der katholischen Pfarrhäuser dem Gesetz entzogen und daher, dem früheren Recht gemäß, von sämmtlichen Angehörigen der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession erfüllt werden muß. Das Einzige worüber man streiten, was möglicher Weise durch den §. 7 verändert sein könnte, ist die Schlußbestimmung des §. 131: wenn aus den Kirchenmitteln und dem Communalfond das Nöthige zum Pfarrhausbau nicht beschafft werden kann, so soll der Bedarf durch Umlagen des Presbyteriums auf die Pfarrgemeinde gedeckt werden. Man könnte nämlich sagen, und juristisch weiß ich nicht

viel dagegen einzuwenden, es bestände nach diesen Worten da, wo ein Communalfond nicht vorhanden sei, überhaupt gar keine Verpflichtung, weder eine subsidiarische noch eine principale Pflicht der Gemeinde zum Pfarrhausbau; der Kirchenvorstand habe also hier nicht, wie bei den übrigen kirchlichen Bedürfnissen, die Wahl, entweder selbst die Umlage zu machen, oder sie durch die Civilgemeinde von den Pfarrangehörigen eintreiben zu lassen. Man sieht aber, dieser Streit wäre von sehr geringer praktischer Bedeutung, besonders, wenn die Wünsche Herrn Bluhmes in Erfüllung gingen. Denn regelmäßig zieht doch der Kirchenvorstand den ersteren Weg vor. Der andere wird fast nur in dem Falle vortheilhaft scheinen, wenn es gilt, zahlungweigernde Forensen heranzuziehen. Gerade solche Forensen möchte aber Herr Bluhme in seinen Verbesserungsvorschlägen zum Gesetz (S.59) von jeder Pflicht befreit wissen.

Das Einzige, worauf es ankommt, ist also die Frage: Gilt der §. 131 auf dem linken Rheinufer, oder gilt er nicht? Ich stelle nicht gern etwas als unumstößliche Wahrheit auf, das ich nicht vorher im Besitz der nöthigen Hülfsmittel nach allen Seiten hin untersuchen konnte. Deßhalb mußte ich auch in Bezug auf diese Frage mich behutsam ausdrücken. Im literarischen Centralblatt ist der Wunsch geäußert, ich möchte diese Verhältnisse mit Benutzung der Protocolle und Synodalakten, aus denen die Kirchenordnung hervorging, ausführlicher erörtert haben. Aber leider standen und stehen diese Aktenstücke mir nicht zu Gebote. Ich will es nicht für eine Unmöglichkeit erklären, daß Jemand eine gesetzliche Bestimmung oder einen andern Grund findet, um den §. 131 außer Kraft zu setzen. Aber was ich bis jetzt erfahre, insbesondere das, was ich in der Schrift des Herrn Bluhme finde, scheint mir durchaus für die Gültigkeit zu sprechen. Allerdings ist die Kirchenordnung nicht blos ein linksrheinisches Lokalrecht, sondern für verschiedenartige Gebiete die gemeinsame Norm. Aber diese Gebiete sollen doch nun eben durch die Kirchenordnung zu einer Kirchenprovinz vereinigt sein. Wo findet sich die leiseste Andeutung, das linke Rheinufer von der ganz allgemeinen Bestimmung des §. 131 auszunehmen, der, gemäß der königlichen Sanction, für alle Gemeinden „beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestim-

mungen" Gesetzes Kraft haben soll. Im Gegentheil scheint gerade dieser Paragraph ganz besonders für das linke Rheinufer bestimmt, wenn er von einer Verpflichtung des Kommunalfonds redet. Denn eine solche Verpflichtung existirt ja nach dem, was Herr Bluhme sagt, eben nur auf dem linken Rheinufer. Alle, die bisher über diesen Paragraph gesprochen haben, ziehen auch die Gültigkeit gar nicht in Zweifel. Schon die Motive des Regierungsentwurfes hatten, wie Herr Bluhme (S. 52) bemerkt, auf die Kirchenordnung als auf eine Veranlassung zu dem neuen Gesetzentwurfe hingewiesen. Sie sagen: (S. 18) „Ein weiteres Moment in der über die Auslegung der französischen Gesetzgebung schwebenden Controverse trat ein durch die Publikation der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens vom 5. März 1835. Die Kirchenordnung legt den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auf, in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens, die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlage auf die Pfarrgenossen aufzubringen, und wurde auf diese Bestimmung in einzelnen Gemeinden die Gegenforderung mitbegründet, daß eben dieses Princip auch zu Gunsten der evangelischen Gemeinden in ihrem Verhältnisse zu Gemeinden anderer Confession angewendet werden müsse."

Um eine solche Veranlassung sein zu können, mußten doch die betreffenden Paragraphen der Kirchenordnung auch da, wo das Gesetz von 1845 gelten sollte, also auf dem linken Rheinufer Gültigkeit haben. Eben so bestimmt erklärte bei der ständischen Berathung ein Abgeordneter der Ritterschaft [1]): „die Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes sei dadurch provocirt worden, daß, wie er schon auf einem früheren Landtage mit Bedauern bemerkt habe, im Jahre 1835 eine neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz ohne allen Beirath der Stände erlassen worden sei. In dieser Kirchenordnung sei (im §. 18) mit dürren Worten den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, so oft zur Bestreitung der kirch-

1) Vergl. die Bluhmesche Schrift S. 52.

lichen Bedürfnisse das Kirchenvermögen nicht hinreiche, durch directe Umlage auf die Confessionsgenossen das Fehlende zu beschaffen."

An der Richtigkeit dieser Erklärung könnte man freilich zweifeln. Der §. 18 legt nicht „mit dürren Worten den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auf, alle kirchlichen Bedürfnisse, so oft das Kirchenvermögen nicht hinreicht, durch directe Umlage auf die Confessionsgenossen zu verschaffen;" er sagt, dies solle nöthigenfalls geschehen. Was der Verfasser der Kirchenordnung bei diesem Worte gedacht habe, mag dahin gestellt bleiben; ob aber eine Aufhebung der Pflichten der Civilgemeinden dadurch ausgesprochen sei, darüber ließe sich doch noch streiten; denn man könnte immer sagen: wenn die Civil-Gemeinde den Gesetzen gemäß eintreten muß, so ist ein solcher nöthiger Fall eben nicht da. Sicher aber erkennt auch diese Stimme, die Herr Bluhme so hoch schätzt, die Geltung und Verbindlichkeit der Kirchenordnung noch weiter an, als nöthig ist. Der Referent erwiderte dem Abgeordneten: „Auch in der Kirchenordnung von 1835 sei (im §. 131) ausgesprochen, daß eventuell auf die Communalfonds zurückgegriffen werden dürfe, und stehe somit das für die Evangelischen erlassene Gesetz mit der von der Majorität des Ausschusses für den vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung im völligen Einklange."

Diese Antwort ist freilich an sich wieder in mancher Beziehung fehlerhaft. Denn der §. 131 handelt nicht von allen kirchlichen Bedürfnissen, sondern nur vom Diensteinkommen und der Dienstwohnung des Pfarrers. Jedenfalls wird doch auch hier Gültigkeit des §. 131 nicht im Entferntesten in Zweifel gezogen. Aber am sonderbarsten ist, daß Herr Bluhme selbst diese Gültigkeit anerkennt. Denn nach Herrn Bluhmes eigenen Worten (Seite 54) „wird die Parität, wenn man sich allgemein zu der Ansicht vereinigt, daß das französische Recht bei Pfarrwohnungen auch den Fall einer sogenannten principalen Verpflichtung der Civilgemeinden zuläßt, dadurch eine Ausnahme erleiden, daß die Civilgemeinde, wo es sich um Pfarrwohnungen handelt, viel öfter von katholischen Pfarreien in Anspruch genommen wird, als von Evangelischen; von jenen immer, wenn die Kirchenfabriken nicht im Besitze eines Special-Fonds für Pfarrhäuser sind, von diesen nur, wenn die Kirche ohne hinreichendes Vermögen ist." Diese Ausnahme

kann aber doch nur durch die Kirchenordnung herbeigeführt sein[1]), also muß sie doch auch Geltung haben.

So scheint denn allerdings der §. 131 eine Ungleichheit zwischen den verschiedenen Confessionen hervorzurufen. Herr Bluhme konnte sich diesen Grund für seine Meinung immerhin gefallen lassen. Aber freilich, er hat doch auch für mich durch die Einwürfe Herrn Bluhmes etwas von seinem Werth verloren. War es möglich, daß ein so urtheilsfähiger Jurist über die Bedeutung des Paragraphen insbesondere über sein Verhältniß zum Gesetz von 1845 das Richtige, wie mir scheint, so sehr verfehlen konnte, warum könnte es nicht der Gesetzgeber eben so sehr verfehlt haben? und so wäre denn leicht zu erklären, weßhalb er ihn unberücksichtigt ließ.

Aber selbst in dem Falle, daß der Gesetzgeber den richtigen Sinn vollkommen erkannt, und gleichwohl absichtlich die katholischen Pfarrhäuser ausgeschlossen, absichtlich einen Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Pfarrhäusern nicht beseitigt hätte, dürfte ihn Herr Bluhme doch noch nicht als einen Thoren schildern, der allen Gesetzen der Vernunft und Parität Hohn gesprochen. Ich habe früher gesagt, die Bestimmung der Kirchenordnung sei weder so unerklärlich noch so unbillig, als es Anfangs

1) Herr Bluhme scheint zwar diese Ungleichheit nur als eine Factische anzuerkennen (S. 57), und mir persönlich ist nicht unwahrscheinlich, daß sie selbst ohne den §. 131 würde hervorgetreten sein. Wie aber Herr Bluhme, der so entschieden auf dem „vollen Recht“ der evangelischen Gemeinden besteht, dies annehmen kann, weiß ich mir ohne Voraussetzung einer gesetzlichen Bestimmung nicht zu erklären.

An die Untersuchung über die evangelischen Pfarrhäuser reiht Herr Bluhme „als eine für das Resultat nicht ganz gleichgültige,“ die Frage nach dem Eigenthum der Pfarrhäuser. Auf seine Beantwortung werde ich jedoch hier nicht eingehen. Ich müßte zu Vieles zu ausführlich dagegen erinnern und finde doch gar keine Beziehung zwischen ihr und der Hauptfrage. Denn das Gesetz von 1845 hat über das Eigenthum der Pfarrhäuser schlechterdings nichts entscheiden oder verändern können. Die Meinung des Herrn Bluhme (S.58): „Sind der Civilgemeinde die Kosten der neu beschafften oder neu ausgebauten Pfarrwohnung von den betheiligten Confessionsgenossen vollständig zurückerstattet, so darf sie auch das Eigenthum davon nicht länger in Anspruch nehmen; sie muß dasselbe an die katholische Kirchenfabrik oder an die evangelische Gemeinde übertragen“ — diese Meinung hat gerade so starken juristischen Halt, als die früher besprochene Vorschuß-Forderung.

scheinen könne. Um dies bestätigt zu finden, werfen wir nur einen Blick auf das Verhältniß des französischen Rechts zur protestantischen Kirche.

Dem Schicksal des katholischen Kirchengutes, der Säkularisation durch die Revolutionsgesetze, war das protestantische entgangen. Als Privat-Eigenthum verblieb es fast ungeschmälert seiner früheren Bestimmung [1]). Dagegen hatte nun der Staat auch keine Verpflichtung gegen die protestantische Kirche. Jedoch nach dem sehr richtigen Grundsatze des französischen Rechts, daß der Cultus ein allgemeines Interesse des Staates, daß die Bekenner der verschiedenen Confessionen als Staatsbürger sich wechselseitigen Beistand schuldig seien, hatte die Regierung auch die Sorge für die protestantische Kirche nicht von sich abgelehnt. Das organische Gesetz für den protestantischen Cultus versprach den Geistlichen einen ausreichenden Gehalt. Durch das Dekret vom 5. Mai 1806 wurden die Pflichten der Gemeinde dem protestantischen Cultus gegenüber da, wo er gleichzeitig mit dem katholischen geübt wurde, den Pflichten gegen diesen letztern gleichgestellt. Unzweifelhaft war dieses Gesetz für Staat und Gemeinde vollkommen verbindlich. Nur ist doch eine solche freiwillig, ohne Gegenleistung übernommene Verbindlichkeit ihrer Natur nach eine andere als diejenige, die man zum Ersatz für eingezogene Kirchengüter durch einen zweiseitigen Vertrag zu übernehmen verpflichtet war. Das Billige und Zweckmäßige dieser Maßregel springt aber in die Augen. Weder die katholischen Staatsbürger noch die Gemeinden wurden dadurch mehr, als ihr eigenes Interesse, erforderte beschwert. Man zählte in Frankreich wenige Protestanten, und diese waren ziemlich ausschließlich in einzelnen Departements Südfrankreichs und des Elsaß vereinigt. Besonders in der letzteren Provinz konnte das Kirchen-Vermögen sowohl die kirchlichen Bedürfnisse als den Unterhalt der Geistlichen zum größten Theil bestreiten. Die Bildung neuer Pfarrbezirke hing von der Genehmigung des Staates ab, der sie nicht ohne Noth und nur für eine bedeutende Anzahl protestantischer Glaubensgenossen zu gewähren brauchte. Daß nun eine solche Anzahl aus einer so überwiegend

1) Vergl. Kunitz: Considérations historiques sur le développement du droit ecclésiastique protestant en France. Straßburg 1840. S. 120 ff.

katholischen Bevölkerung leicht und häufig sich zusammen finde, war durchaus nicht zu erwarten. Fand sie sich aber zusammen, so war dies ein hinreichender Beweis, daß Aushülfe und Fürsorge des Staates und der Gemeinde hier am Orte seien.

So angemessen diese Bestimmungen den Zuständen Frankreichs waren, so ganz unangemessen, unbillig und geradezu unanwendbar wurden sie für die Rheinprovinzen, die der Pariser Friede dem Königreich Preußen einverleibte.

Aus den ältern, vorwiegend protestantischen Landestheilen kam eine Menge von Beamten und Gewerbtreibenden auf das linke Rheinufer. An vielen Orten bildeten sich protestantische Gemeinden, oft von sehr wenigen Mitgliedern; waren sie aber von der Staatsregierung als solche anerkannt, so sehe ich nicht, wie man ihnen die Rechte des Dekrets vom 5. Mai 1806 hätte absprechen wollen. Und doch war es unmöglich, dieselben zur Geltung zu bringen. Wie hätten die Civilgemeinden auf einmal die Bedürfnisse so vieler neu entstandenen Pfarrgemeinden bestreiten sollen, denen noch dazu viel Mehr als jemals früher den katholischen zu liefern war? Denn für die katholischen hatte man nach dem Concordate die alten, in den Händen der Nation befindlichen Pfarrhäuser noch zur Verfügung; für die neu entstehenden protestantischen Pfarrgemeinden mußten sie überall erst gebaut werden. Solche Forderungen zu Gunsten Weniger hätten Unzufriedenheit und Klagen hervorgerufen, die vielleicht mit rechtlichen Gründen widerlegt, aber durchaus nicht überhört werden konnten. Daher hat man denn auch, so viel ich erfahren konnte, solche Forderungen gar nicht gestellt. An vielen Orten half man sich, wie die Motive des Gesetzentwurfs erkennen lassen, dadurch, daß man aus den französischen Gesetzen, freilich ungeschickt genug, eine confessionelle Theilung der Umlagen zu begründen suchte. Aber auch anderswo machten die evangelischen Pfarrgemeinden ihre gesetzlichen Ansprüche nicht geltend. Sie suchten sich soviel als möglich von den Civilgemeinden ganz unabhängig zu erhalten, was ihnen um so leichter wurde, da der Staat ihren Bedürfnissen häufig aus eigenen, also ebensowohl aus katholischen als protestantischen Mitteln zu Hülfe kam. So sind nun auch die Bestimmungen der Kirchenordnung in §. 18 und 131 durchaus erklärlich. Sie

bequemen sich einfach den vorliegenden Verhältnissen an. Umlagen auf andere als die Confessionsverwandten fordern sie nicht, nur die Ansprüche an den Communalfonds hält der §. 131 fest. Schriebe man die Kirchenordnung jetzt, so würde er sicher anders lauten. Aber alle Religionen, die auf einem fremden Boden erst festen Fuß fassen wollen, sind zufrieden, wenn man sie nur gewähren läßt; erst wenn sie stärker werden, fordern sie.

Wie konnte aber der Gesetzgeber von 1845 die Ungleichheit bestehen lassen? Auch dafür fehlt es gar nicht an triftigen Gründen. Ein gewissenhafter Mann mochte sich scheuen, eine Pflicht, die durch ein Concordat für alle Staatsbürger übernommen war, einseitig zum Nachtheile der katholischen Kirche und der Katholiken zu verändern. Gegen die protestantische Kirche fielen diese Rücksichten weg. Der §.131 hatte sogar die directe Gemeindepflicht für die evangelischen Pfarrhäuser schon aufgehoben. Sie wieder herstellen ging nicht an. Man hätte eine Mißstimmung hervorgerufen und der Bildung neuer protestantischer Gemeinden ein Hinderniß in den Weg gelegt, das auch dem Gesetzgeber schwerlich willkommen war. Es ist also durchaus nicht unmöglich, daß er demgemäß verfahren wollte. Ein anderes ist, ob es auch wahrscheinlich sei. Wenn ich alles zusammen nehme, so möchte ich die Frage doch eher verneinen, und deßhalb habe ich schon früher gesagt: „Konnten auch triftige Gründe den Gesetzgeber bewegen, die Pfarrhäuser wie jede andere Communallast zu behandeln, so ist es doch noch wahrscheinlicher, daß er wenigstens wünschte, sie blos aus den Beiträgen der Confessions-Verwandten zu beschaffen, um so jeden Anlaß zu confessionellem Hader zu beseitigen."

§. 16. VII. Schlußergebniß.

Vorschlag wie den Mißständen der geltenden Gesetzgebung abzuhelfen sei.

So möchte ich denn doch den Baustein, den Herr Bluhme verworfen hat, noch immer als einen Eckstein betrachten, ja als den tüchtigsten Grundstein für die Meinung, der Gesetzgeber habe auch die katholischen Pfarrhäuser dem neuen Gesetz unterworfen. Und wenn ich nun die Entwickelung dieser Ansicht, die man eben gelesen hat, noch einmal überdenke, so scheint sie mir keineswegs unmöglich, ja

nicht einmal ganz unwahrscheinlich. Aber allerdings beweisen läßt sie sich ebenso wenig. Sie enthält kaum einen Satz, dem man nicht gegründete Einreden entgegenstellen könnte. Um aber die Gegenansicht und den ungünstigen Wortlaut des Gesetzes zu überwiegen, müßte sie nicht bloß möglich, nicht bloß wahrscheinlich, sie müßte unumstößlich gewiß sein. Und hierin liegt nun, wenn ich nicht irre, das Ueberwiegende für den Richter. So lange man nicht mit Gewißheit sagen kann, das alte französische Recht sei aufgehoben, so lange besteht es; so lange man nicht mit Gewißheit sagen kann, der Gesetzgeber habe etwas anderes gewollt, so lange muß der dem Wortlaut nächstliegende Sinn des Gesetzes entscheiden.

Wollte man daher das Ergebniß der ganzen Untersuchung in wenige kurze Sätze zusammentragen, so möchten es etwa folgende sein:

1) Das alte französische Recht ist das Feststehende; so lange nicht bewiesen wird, daß es verändert wurde, muß es Geltung behalten.

2) Ob der Verfasser des Regierungsentwurfes und der Motive die Pfarrhausleistungen für eine subsidiäre Gemeindelast gehalten hat, und deßhalb dem bevorstehenden Gesetz unterwerfen wollte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Der Hauptgrund dafür ist die Ungleichheit, die andernfalls zwischen katholischen und evangelischen Pfarrhäusern entstehen würde.

3) Auch was der Verfasser des Gesetzes von 1845 beabsichtigte, ist nicht zweifellos; hier sprechen aber zum wenigsten eben so viele Gründe für als gegen die Ausschließung der Pfarrhäuser. Denn

4) Der Wortlaut des Textes, insbesondere des §. 7, ist der Ausschließung der Pfarrhäuser, insofern sie eine directe Gemeindelast begründen, entschieden günstig, und schon für sich allein geeignet, dem Richter ernste Bedenken zu erwecken, ob er unter irgend einer Bedingung über diesen Wortlaut sich hinwegsetzen darf. Jedenfalls müßte vorher die Absicht des Gesetzgebers unzweifelhaft feststehen.

5) Da diese Absicht aber nicht feststeht, da der Beweis nicht erbracht werden kann, der Gesetzgeber habe das alte Recht aufhe-

ben wollen oder aufgehoben, so wird ein Richter, wie mir scheint, nicht anders als für das Fortbestehen sich entscheiden können. Ich sage absichtlich: „wie mir scheint." Denn in einem Streit, in dem sich so viel für beide Seiten, und etwas schlechthin Beweisendes für keine sagen läßt, spreche ich, der ich kein Richter bin, lieber eine Ansicht als ein Urtheil aus. Wer mich eines Bessern belehrt, soll meinen besten Dank verdienen; ich will mich gern begnügen die Bausteine hergeschleppt zu haben, aus denen ein Anderer das Gebäude aufführt. Wäre ich aber Richter, müßte ich ein Urtheil sprechen, so ließe ich es mit der Ansicht übereinstimmen, so lange nicht die bessere Belehrung erfolgt, oder „eine authentische Interpretation des Gesetzes durch die höchste Gewalt die entgegengesetzte Ansicht für die richtige erklärt."

Diese letzten Worte wurden schon vor beinahe einem Jahre geschrieben [1]). Seitdem ist eine Entscheidung zwar nicht der höchsten gesetzlichen, aber der höchsten administrativen Gewalt nun wirklich erfolgt; jedoch nicht im entgegengesetzten Sinne, sondern gerade so, wie ich glaube, daß sie erfolgen mußte. Die vorher mitgetheilten Ministerial-Rescripte erklären ausdrücklich die Pfarrhäuser vom Gesetz von 1845 ausgeschlossen. Daß diese Rescripte die Vorwürfe nicht verdienen, welche Herr Bluhme den Vertretern dieser Ansicht macht, daß sie durch gesetzliche Gründe sich sehr wohl rechtfertigen lassen, darüber kann kein Zweifel sein. Ein anderes ist, ob man nicht im Geiste der Billigkeit wünschen soll, daß sie anders hätten ausfallen können. Aber auch das läßt sich nicht behaupten. Mir scheint, die Rescripte sind unter den vorliegenden Verhältnissen nicht nur dem Rechte, sondern auch der Billigkeit durchaus angemessen. Freilich, wenn es gar keine Interessen gäbe, als die, für welche Herr Bluhme ihr volles Recht fordert! Aber Billigkeit gegen Billigkeit! Daß die Protestanten, von denen Herr Bluhme weiß, sie zahlen in der höchsten Steuerklasse, daß diese für ein katholisches Pfarrhaus beitragen, wünsche ich wahrlich nicht, so gering auch der Beitrag sein mag. Aber ist es denn wünschenswerth, daß die Katholiken in der Pfarre von St. Gereon, von denen ich weiß, daß sie **nicht** in der höchsten Steuerklasse bezahlen, ist es billig, daß sie allein,

1) Vergl. meine Schrift S. 67.

statt der ganzen Civilgemeinde, vielleicht den zwanzigfachen Betrag dessen steuern, zu dem der Wortlaut der Gesetze sie verpflichtet? Auf die Parität mache ich keinen Anspruch, die immer nur die Interessen ihrer Confessions-Verwandten einer Erwägung würdigt und für die weit größeren Nachtheile der übrigen keinen Blick mehr übrig hat.

Um so erfreulicher wäre aber eine Auskunft, die nach beiden Seiten hin befriedigen könnte. Und so möchte ich noch einmal auf den Vorschlag zurückkommen, den ich am Schlusse meiner früheren Schrift und zu Anfang dieser Blätter befürwortete. Je sorgsamer ich mich zu belehren suchte, um so angemessener ist er mir erschienen; ja nach den letzten Ereignissen scheint er mir kaum noch zu umgehen. Diese Angelegenheit ist jetzt so viel besprochen und beschrieben, daß sie nicht wohl länger im Ungewissen bleiben darf. Daß die Frage in dem Sinne, wie Herr Bluhme will, als eine unzweifelhafte entschieden werde, das wird nach dem, was man hier gelesen, nach den Entscheidungen der Gerichtshöfe und der höchsten Behörden, wohl Niemanden sehr wahrscheinlich sein. Die Regierung käme wirklich in eine äußerst üble Lage, wenn sie so lange erwogene, zweimal wiederholte Entscheidungen nachträglich doch noch widerrufen sollte, und dieser Widerruf würde wohl besser durch ein Gesetz als durch einen Erlaß derselben Behörde ausgesprochen. Bleibt aber die Ansicht der Gerichtshöfe und der Ministerial-Rescripte bestehen, so folgt nun unvermeidlich eine Ungleichheit zwischen katholischen und evangelischen Pfarrhäusern. Denn ich sehe nicht, wie man über den §. 131 der Kirchenordnung wegkommen will. Dieser Unterschied ist nicht „das Aergste was kommen kann", aber mir scheint er bedeutend genug, um ein Gesetz zu veranlassen, das ihn ausgleicht. Mag der Jurist vollkommen rechtfertigen, daß die katholischen Pfarrhäuser der confessionellen Umlage entzogen, daß sie anders als die evangelischen behandelt werden, das Rechtsgefühl der bei Weitem meisten Menschen hat doch für einen solchen Unterschied den Sinn verloren. Confessioneller Hader und Mißvergnügen, die unvermeidlich wären, wenn Protestanten ohne Gegenleistung für katholische Pfarrhäuser beisteuern sollten, überwögen gewiß mit ihren üblen Folgen die Vortheile, die der katholischen Kirche aus jenen Beiträgen erwüchsen.

Hier gäbe es nun zwei Mittel, die Ungleichheit aufzuheben. Man könnte die evangelischen Pfarrhäuser den katholischen gleichstellen und dem Gesetze von 1845 entziehen, oder die katholischen den evangelischen gleichstellen, indem man sie einer confessionellen Umlage unterwirft.

Das erstere von diesen Mitteln ist unanwendbar; es wäre noch viel unbilliger als die Unbilligkeit, welche man gut machen will. Man kann den Civilgemeinden schlechterdings nicht zumuthen, daß sie der Menge von kleinen evangelischen Pfarrgemeinden, die in der Rheinprovinz sich gebildet haben oder bilden werden, Pfarrhäuser verschaffen. So kann nur das andere aushelfen. Man muß auch für die katholischen Pfarrhäuser die confessionelle Umlage eintreten lassen, aber in der Weise, daß den Interessen der katholischen Kirche kein zu empfindlicher Nachtheil zugefügt wird. Deshalb müssen, wenn nicht alle Angehörigen der Civilgemeinden, wenigstens alle Confessionsverwandte für den Pfarrhausbau verpflichtet werden. In doppelter Weise ist dies zu erreichen. Entweder: man läßt die Pfarrhäuser dem Gesetze von 1845 fremd bleiben und entbindet nur die Protestanten von ihren Beiträgen. Oder: man unterwirft die Pfarrhäuser dem Gesetz, verändert es aber im Sinne des Aachener Statuts. Sollten die an verschiedenen Orten allerdings mannigfach verwickelten Verhältnisse eine allgemein durchgreifende Maßregel nicht förderlich erscheinen lassen, so könnte doch vielleicht den einzelnen Stadtgemeinden vergönnt werden, durch Partikular-Statute ihren besondern Bedürfnissen abzuhelfen.

Nur müßte überall die Haftung aller Confessionsverwandten der ganzen Civilgemeinde jedenfalls den Pfarrhäusern gesichert bleiben.

Schlußwort.

So ständen wir nun beinahe wieder an dem Ziele der früheren Schrift, und mancher möchte vielleicht fragen, was diese ganze lange Erörterung denn genützt habe. Darauf könnte ich antworten, daß ich nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur vertheidi-

gungsweise noch einmal denselben Gegenstand besprach. Und ich hoffe doch, daß die einzelnen Streitpunkte, ihre confessionelle Bedeutung und die Entstehung der gesetzlichen Bestimmungen jetzt leichter und besser sich verstehen lassen als vorher, daß also die neue Besprechung auch der Sache einigermaßen zu Gute kam. Wenn man dann vielleicht gefunden hat, die Gründe, die ich für die eine oder andere Ansicht anführte, seien doch nicht so leichtfertig, als Herr Bluhme meinte, so müßte auch das mir erfreulich sein. Daß sie kein Vorwand waren, der evangelischen Kirche eine schreiende Ungerechtigkeit zuzufügen, dafür wird es wohl keiner Versicherung mehr bedürfen; man erlaube mir nur ein Wort:

Es wird jetzt häufig darüber geklagt, daß die confessionellen Gegensätze wieder schärfer als in früheren Tagen sich gegenüber treten. Insofern diese Erscheinung daraus entsprungen ist, daß überhaupt das religiöse Leben in den letzten Zeiten wieder mächtig sich erneut und gekräftigt hat, wo denn mit dem größern Werthe des Ganzen auch der Werth des Einzelnen, die Bedeutung geringerer Unterschiede sich steigern muß, insofern und in diesem Sinne darf man sie sich wohl gefallen lassen. Gott bewahre uns vor der Toleranz, die alle Bekenntnisse gleichmäßig behandelt oder zu behandeln vorgibt, weil alle ihr gleichgültig sind. Aber mit dieser berechtigten Schätzung des confessionell Eigenthümlichen, das eine Unterschätzung des Fremden durchaus nicht in sich schließt, kann etwas wirklich Beklagenswerthes sich verbinden: die leidenschaftliche Neigung, alle Verhältnisse nur noch aus confessionellem Gesichtspunkte anzuschauen; ein Mißtrauen, das in dem wohlgemeinten Wort des Andersgläubigen Arglist oder einen Angriff findet; die Eifersucht, die in jedem Vortheil des fremden Bekenntnisses schon einen Nachtheil für das eigene sieht, die immer nur die eigenen Interessen, nur diese, und die anderen nicht im Geringsten der Erwägung werth hält. Gewiß wünsche ich mit Herrn Bluhme, daß diese Regung confessioneller Gefühle als die schädlichste Störerin unsers bürgerlichen Lebens beseitigt und jeder Anlaß vermieden würde, der sie wecken könnte.

Aber sollte nun Herrn Bluhmes Schrift geeignet sein, zur Erfüllung dieser Wünsche beizutragen? War es nöthig zur Wider-

legung meiner Ansichten, zur Bestreitung der Kölner Urtheile und Ministerial-Rescripte die alten Waffen des dreißigjährigen Krieges wieder heraus zu holen? Die ganze Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Bluhmes Schrift und der meinigen bezieht sich auf etwas längst Bestehendes, auf die Deutung eines vor uns liegenden, vor 14 Jahren erlassenen Gesetzes. Ueber das Wünschenswerthe, das, was ein künftiges Gesetz einzuführen hätte, stimmen wir vollkommen überein. Gerade dieser letztere Gesichtspunkt ist aber doch der einzige, bei dem ein Gefühl für confessionelle Parität sich äußern, wo der Mangel desselben getadelt werden könnte; unter den exegetischen Hülfsmitteln und Endzielen habe ich die confessionelle Parität noch niemals nennen hören. Ich denke, man soll Gesetze machen „im Geiste confessioneller Parität", und wenn sie nicht in diesem Geiste gemacht sind, so soll man wünschen, daß bessere gemacht werden; aber um bestehende Gesetze auszulegen, muß man doch wohl vor Allem sehen, was darin steht, und dabei verbannt man am Besten alle confessionellen Geister, sie mögen Namen tragen wie sie wollen. Gegen mich brauchten sie gewiß nicht angerufen zu werden. Ich hatte zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Auslegung des Gesetzes von 1845 im Sinne des Kölner Appellhofes ein Nachtheil für die evangelische Kirche hervorgehen könne. Ich hatte diesen Nachtheil als einen Grund gegen die zweifelhafte Richtigkeit dieser Auslegung, als einen Grund für die Abänderung des Gesetzes hervorgehoben, falls sie Anerkennung finde. War es billig, darauf hin mir vorzuwerfen, ich nehme die Ansicht des Appellhofes zum Vorwand, der evangelischen Kirche eine entschiedene Ungerechtigkeit zuzufügen?

Fürwahr, wenn das meine Absicht gewesen ist, unmöglich konnte ich sie ungeschickter zur Ausführung bringen, als indem ich, noch ehe die Ministerial-Entscheidung über den Pfarrhausbau von St. Gereon ergangen, diese Ungerechtigkeit öffentlich androhte. Ich durfte zwar nicht erwarten, daß mir eine Schrift wie die Bluhmesche entgegentreten würde, aber das konnte doch auch der Kurzsichtigste voraussehen, daß die Protestanten um Beseitigung dieser Ungleichheit eifrig sich bemühen würden. Für die zu erwartende Ministerial-Entscheidung ließ sich schlechterdings kein Mittel aus-

findig machen, mehr geeignet, sie für die andere Meinung zu bestimmen. Was aber die Urtheile der Gerichtshöfe und die Rescripte betrifft, so berechtigen diese noch viel weniger zu einer Aeußerung confessioneller Unzufriedenheit. Sie enthalten in keiner einzigen Silbe eine Beziehung auf die evangelischen Pfarrhäuser und den §. 131. Wenn es nun für Herrn Bluhme wirklich so unzweifelhaft ist, daß dieser Paragraph die Rechte der evangelischen Pfarrhäuser gar nicht verändert, oder sicher durch den §. 7 des Gesetzes von 1845 seine Kraft verloren hat, so war ja für ihn nicht der leiseste Grund zu einer Befürchtung, als wollten diese Entscheidungen die Parität zum Nachtheil der Protestanten verletzen. Viel größern Anlaß zu Befürchtungen boten sie in diesem Falle den Katholiken.

So scheint mir denn, es genügte wohl, wenn die juristische Frage juristisch behandelt wurde; nur die Türken ziehen die Fahne des Propheten in jedem Kriege auf. Es genügte, wenn Herr Bluhme den Freunden juristischer Consequenz die Unhaltbarkeit meiner Folgerungen nachwies, ohne mich den Freunden confessioneller Parität als einen Gegenstand des Bedauerns hinzustellen. Die Aufregung und Mißstimmung unter Herrn Bluhmes Confessionsverwandten wären dann vermieden worden; man hätte das, was zu thun oder zu ändern sei, nicht weniger klar und nicht weniger bereitwillig eingesehen, und die Gesetzgebung wäre gewiß nicht weniger geneigt gewesen, berechtigten Wünschen nachzukommen. So wäre denn der Sache kein Nachtheil erwachsen und den Personen wohl noch weniger. Herr Bluhme hätte sich nicht veranlaßt gefunden, Jemanden, den er seinen jüngern Freund nennt — und, wie ich gern überzeugt bin, nicht blos nennt — gar vielen Menschen gerade von der unvortheilhaftesten Seite vorzuführen, und ich wäre nicht gezwungen, mich in Vertheidigungszustand zu setzen gegen einen Mann, dem ich weit lieber für so Vieles, das der Wissenschaft und mir persönlich durch ihn zu Gute kam, meine Verehrung und meinen Dank bezeigte.

Bonn im November 1859.

Anhang I.

Die Verhandlungen des Kölner Gemeinderaths über den Pfarrhausbau von St. Gereon in der Sitzung des 25. August 1859.

Mit Erläuterungen.

Es ist in hohem Grade dankenswerth, daß man die Verhandlungen des Kölner Gemeinderathes so sorgfältig und ausführlich zu allgemeiner Kenntniß bringt. Schwerlich hätte ich auf anderm Wege die früher mitgetheilten Ministerial-Reskripte kennen lernen. Auch die ausführliche Erörterung, die sie in der Sitzung vom 25. August 1859 veranlaßten, verdient hier wohl eine Stelle. Zwar stimme ich nicht mit allen darin hervortretenden Ansichten überein; aber ich ergreife um so lieber die Gelegenheit, diese Abweichungen hervorzuheben, als ich zugleich für meine schon früher geäußerte Ansicht: die Gemeinde sei unmittelbar für die Pfarrwohnung verpflichtet, noch Manches zur Bestätigung nachtragen kann [1]).

Sitzung vom 25. August.

Verpflichtung zu Pfarrhausbauten.

„Der Beigeordnete Rennen verliest die nachstehenden, der „städtischen Verwaltung durch die Königl. Regierung in Abschrift „mitgetheilten Erlasse:

„1. Rescript des früheren Herrn Cultus-Ministers von Rau„mer an die Königl. Regierung vom 16. August v. J., wodurch auf „den von Eingepfarrten der Pfarrei St. Gereon gegen die Ver-

1) Das Folgende, mit enger Schrift gedruckte, ist entnommen den: Verhandlungen der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Köln. Herausgegeben von dem Königlichen Ober-Bürgermeister-Amte zu Köln.

„fügung der Königl. Regierung vom 22. April 1856 eingelegten „Recurs diese dahin abgeändert worden ist, daß die Kosten der Reparatur des dortigen Pfarrhauses nicht von den katholischen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks, sondern von der „Civilgemeinde Köln zu bestreiten seien, und zwar deßhalb, weil „das Gesetz vom 14. März 1845 sich nicht auf kirchliche Pfarrhäuser beziehe, vielmehr die bei dessen Erlaß bestandene principale „Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau dieser Pfarrhäuser „ungeändert gelassen habe.

„2. Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz an „die Königl. Regierung vom 5. Mai d. J., wonach das sub 1 angeführte Rescript wegen schwebender Verhandlungen über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 14. März 1845 auf katholische „Pfarrhäuser einstweilen zurück behalten worden ist, dasselbe aber „laut einem Rescript des jetzigen Herrn Cultus-Ministers von Bethmann-Hollweg vom 26. April d. J. zur Ausführung kommen soll „und wonach die darin enthaltene Auffassung von der Verwaltung „bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Pfarrhausbauten fernerhin zur Norm zu nehmen ist.

„3. Das gedachte Rescript des Herrn Cultus-Ministers vom „26. April d. J., und

„4. das Rescript dieses Herrn Ministers vom 21. Juli c., wodurch der Kirchen-Vorstand von St. Gereon vom Inhalt der zu 1 „erwähnten Recurs-Entscheidung in Kenntniß gesetzt worden ist.

(Es folgen die schon früher S. 48 mitgetheilten Rescripte.)

„Nach Verlesung dieser Actenstücke bemerkt der Beigeordnete „Rennen Folgendes:

„Die mitgetheilten Rescripte enthalten eine doppelte Anweisung, einmal für den concreten Fall auf Erstattung, „und dann eine Vorschrift für die Behandlung ähnlicher Fälle.

„Für die Gemeinde könne es sich in der vorliegenden Angelegenheit nicht darum handeln, was zweckmäßig oder billig erscheine, „sondern es könne, da die verlesenen Rescripte sich auf die bestehende Gesetzgebung berufen, einzig und allein gefragt werden, „was Rechtens in der Sache sei.

„In dieser Beziehung scheinen die Rescripte mehrfache Veranlassungen zu Beschwerden zu bieten, und werde er sich erlauben, „dieselben in der Hauptsache anzuführen.

„1. Im concreten Falle sei noch festzustellen, in wie fern derselbe zu denen gehöre, in welchen auch nach der Ansicht derjenigen, „die für die principale Verpflichtung der Civilgemeinde stimmen, „die letztere nur subsidiär verpflichtet sei, nach dem Decret vom „30. Mai 1806, weil die Pfarrei aus St. Christoph erst nach der

„1802 erfolgten Aufhebung des Stifts in St. Gereon verlegt, diese „Pfarrei in der Circumscription vom Jahr XII erhalten und die „Güter von St. Christoph mit letzterer vermengt worden seien. „Die Kirche, deren Pfarrhaus auf St. Gereonsstift Nr. 3546 ge= „legen, habe der Kirchen-Vorstand von St. Gereon im Jahr 1806 „bis auf die Umfassungsmauern abbrechen lassen; die letzteren nebst „der alten Küsterwohnung seien erst 1837 niedergelegt worden.

Sofern die Pfarrfabrik von St. Gereon sich erweislich in Besitz von Gütern befindet, welche durch das Decret vom 30. Mai 1806 zur Beschaffung und Ausbesserung von Kirche und Pfarrhaus ihr zugewiesen wurden, müssen diese unzweifelhaft zunächst für den Pfarrhausbau verwendet worden. Sollten aber diese Güter den Bedarf nur zum Theile decken, so ist vom Standpunkte der Ministerial-Rescripte nach den früher (§. 5) dargelegten Gründen anzunehmen, daß den Rest sämmtliche Angehörige der Civilgemeinde, nicht blos die Pfarrgenossen aufbringen.

„2. Ferner seien die Entscheidungen der französischen Gesetz= „gebung zuwider.

„Die Entscheidung über die Frage, ob nach der französischen „Gesetzgebung die Verpflichtung der Civilgemeinden zur Ueber= „nahme der Kosten der Pfarrhausbauten eine principale oder eine „subsidiäre gewesen, liege in dem Gesetze vom 14. Februar 1810 „und in dem zur Ausführung desselben erlassenen Decret vom „30. December 1809.

„Die früheren Gesetze seien nicht entscheidend, denn sie sprechen „keine Verpflichtung aus. Die articles organiques (§. 72) ent= „halten nur eine Ermächtigung: Les presbytères non aliénés „seront rendus aux curés. Les conseils généraux des commu- „nes sont autorisés à leur procurer un logement. Daß es sich „wirklich damals nur von einer Ermächtigung und nicht von einer „Verpflichtung gehandelt habe, werde kaum bezweifelt werden, wenn „man an das Gesetz vom 7. Vend. IV. (Art. 10. Il ne peut être „formé aucune dotation perpetuelle ou viagère, ni établi „aucune taxe pour acquitter les dépenses d'aucun culte, ou le „logement des ministres) und an den Zustand des größten Theiles „von Frankreich im Jahr 1802 denke, und sehe, daß das Gouverne= „ment versprochen habe, zu gestatten, ut catholicis liberum sit „ecclesiis consulere novis fundationibus, und wenn selbst Porta= „lis in seinem ersten Bericht an den Staatsrath (Hermens I. 371) „die Ueberlassung dieser Immobilien, des Pfarrhauses und des „Gartens gewisser Maßen entschuldige und als eine liberalité be= „zeichne.

„Die Autorisation sei wirklich eine Ermächtigung, und zwar „im Allgemeinen, während sie sonst für jeden einzelnen Fall hätte „nachgesucht werden müssen, und für die Zukunft, für noch unbe- „kannte Beschlüsse, statt der Bestätigung bereits gefaßter „Beschlüsse. Daß die Sache in der Ausführung manchmal „verändert worden, ändere nichts am ursprünglichen Sinne des „Gesetzes, und weder eine verfassungsmäßig unwirksame décision „du 1. consul, daß die Pfarrhausbauten eine Verpflichtung der „Gemeinden seien, noch die Angabe des Decrets vom 31. Mai 1804, „daß die Pfarrer n'auront rien à exiger des communes, si ce „n'est le logement aux termes de l'art. 72 (d. h. sie können for- „dern, aber die Bewilligung stehe bei der Gemeinde), können be- „weisen, daß die articles organiques für die Gemeinden hinsicht- „lich der Beschaffung von Pfarrhäusern mehr als eine Erlaubniß „enthalten. Erst das Staatsraths-Gutachten vom 15. Therm. XIII. „finde in den organischen Artikeln eine Verbindlichkeit hinsichtlich „der Beschaffung der Pfarrhäuser, aber es spreche die Ansicht aus, „daß dieselbe den Pfarrgenossen (fidèles) obliege. Mittlerweile er- „leichtere der Staat fortwährend die Einrichtung von Pfarrhäusern, „namentlich durch das Decret vom 30. Mai 1806 Art. 4: Les „produits des locations ou aliénations des églises et les reve- „nus des biens pris en échange seront employés soit à l'acqui- „sition des presbytères ou de toute autre manière aux dépen- „ses du logement des curés et desservans dans les chefs-lieux „de cure ou succursale où il n'existe pas de presbytère. In „demselben Decret (Art. 5) werden die réparations à faire aux égli- „ses et aux presbytères hinsichtlich der Ausführung einander ganz „gleich gestellt. Auch noch durch das Staatshaushalts-Gesetz vom „15. September 1807 werde ein Fonds gebildet pour acquisitions, „reconstructions ou réparations d'églises (Art. 1), und les mai- „sons pour loger les curés.

Mit dieser Auseinandersetzung kann ich nicht einverstanden sein. Das autoriser im 72. der organischen Artikel schließt nicht blos eine Ermächtigung sondern auch eine Verpflichtung in sich. Nur deshalb ist die Verpflichtung in dieser milden Form ausgedrückt, weil man der früheren Gesetzgebung gegenüber erst ermächtigen mußte, um verpflichten zu können. Es folgt dies schon aus den organischen Artikeln selbst. Denn wer anders sollte für die Wohnungen der Pfarrer sorgen als die Gemeinden? Für die Fabriken war eine solche Last nach der früheren Gesetzgebung unerhört, und der Artikel 76 enthält nicht die leiseste Andeutung derselben. Der Staat hatte aber den Unterhalt und also auch

die Wohnung der Pfarrer unbedingt übernommen; wenn er einen Theil dieser Verpflichtung, den für die Wohnung, auf die Gemeinden übertrug, so konnte dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie eben so unbedingt verpflichtet seien. Wollte man aber gleichwohl nur eine Ermächtigung annehmen, so könnte daraus doch nie eine Pflicht der Fabriken, sondern nur die Pflicht des Staates hervorgehen, unmittelbar seine durch das Konkordat übernommene, unbedingte Verpflichtung zu erfüllen.

Nur unter solcher Voraussetzung konnte die Residenz der Pfarrer so streng wie in den französischen Gesetzen gefordert werden. Nach der Civil-Constitution (Titre IV §. 4 [1]) soll bei Entfernung eines Geistlichen die Munizipalität dem General-Prokurator des Departements Anzeige machen, dieser den Abwesenden zur Rückkehr auffordern. Nach der zweiten Aufforderung geht der Gehalt des Säumigen für die Zeit der Abwesenheit verloren. In den organischen Artikeln 20 und 29 wird dieselbe Pflicht auf's Strengste eingeschärft. Wie war man dazu berechtigt, wenn man nicht auch dem Verpflichteten die Möglichkeit sicherte, ihr zu genügen?

Darüber hat denn auch die spätere Gesetzgebung einmüthig und mit der bestimmtesten Klarheit sich ausgesprochen. Man kann nicht deutlicher reden als Portalis gerade an der Stelle, die der Berichterstatter zum Beweise des Gegentheils anführt [2]). Le logement, sagt er, fait partie de la subsistance et du nécessaire absolu, il a toujours éte rangé par les loix dans la classe des choses qu'elles ont indéfiniment désignées sous le nom d'alimens.

Und diesen absolut nothwendigen Lebensunterhalt sollte man dem Pfarrer haben verweigern können? Wenn der Gouvernements-Beschluß vom 24. December 1803 [3]) auch nicht Gesetzeskraft hat, so beweist er doch klar genug die eigentliche Meinung derselben Regierung, welche die organischen Artikel erlassen hatte. Das Decret vom 31. Mai 1804 und das Staatsrathsgutachten

1) Hermens I. 197.
2) Hermens I. 372.
3) Hermens II. 40.

vom 3. August 1805 sind aber ganz unzweideutig [1]). Selten wird eine seltsamere Auslegung gefunden werden als die des Berichts, wenn er meint, die Pfarrer könnten fordern und die Gemeinden verweigern. Als wenn nicht Jedermann von Jedem alles und jedes fordern könne, vorausgesetzt, daß dieser es verweigern darf! Daß unter den fidèles die Civilgemeinden und nicht blos die katholischen Pfarrgenossen verstanden werden, sollte auch der Bericht nicht in Zweifel ziehen. Denn selbst diejenigen, die eine solche konfessionelle Sonderung der Steuerpflichtigen mit Unrecht im französischen Rechte suchen wollen, suchen sie doch nur in dem Gesetz vom 14. Februar 1810 und im Fabrikdecret. Für das Jahr 1805 ist es ganz undenkbar, daß der Ausdruck etwas anderes bedeuten könnte als, dem Sprachgebrauch des französischen Rechts gemäß, die Civil-Gemeinde. Wenn dann der Staat durch das Decret vom 30. Mai 1806 die Pflicht der Gemeinde erleichtern oder nöthigenfalls selbst aushelfen will, so folgt daraus doch wahrlich nicht, daß er diese Pflicht nicht anerkannt, oder aufgehoben, oder ohne jede weitere Begründung oder Anzeige auf die Fabriken übertragen habe.

„So sei es auch namentlich hier in Köln immer gehalten worden. Auf den Regierungs-Beschluß vom 7. Vent. XI., daß die „Gemeinderäthe berathen sollten über die zur Einrichtung oder Herstellung des Pfarrhauses zu ergreifenden Maßregeln, habe der „Gemeinderaths-Beschluß vom 23 Germ. XII. geantwortet, que „la ville n'est nullement en situation de fournir le moindre „fonds und die kostenfreie Ueberweisung der vom Staate eingezogenen Gebäude und Güter verlangt (VII. 24 B. 31), und noch im „Etat des logemens von 1808 (VII. 24 B. 41) heiße es bei „St. Kunibert, St. Ursula, St. Gereon, St. Pantaleon, Schnurgasse, Groß-Martin, ni maison ni indemnité, und bei St. Gereon insbesondere: il n'y a pas des presbytères à cette église. „Le curé actuel de St. Gereon demeure dans le bâtiment „national de capunisses.

„Man könne also sagen, daß man sich in den ersten Jahren „allseitig so gut beholfen habe, wie man gekonnt, daß besonders vom „Staate beigesteuert und auch Anderen zur Unterstützung eine Anregung gegeben worden sei, aber ohne daß denselben eine gesetzliche „Verpflichtung auferlegt worden wäre.

1) Vergl. meine Schrift S. 9.

Daß man in den ersten Jahren einer neuen Organisation sich hilft, wie man eben kann, versteht sich von selbst. Solche Noth- und Aushülfsmittel beweisen eben deshalb für den Sinn der Gesetzgebung gar nichts.

„Um der Gewißheit über die Verpflichtung zur Aufbringung „der Cultuskosten, zugleich aber auch den gesteigerten Anforderungen „an den Staatsschatz ein Ende zu machen, sei das Gesetz vom „14. Februar 1810 erschienen.

„Der Artikel 1 desselben bestimme: Wenn in einer Pfarrei „(paroisse) die Einkünfte der Fabrik und bei deren Unzulänglichkeit „die Einkünfte der Gemeinde für die gewöhnlichen Kosten des Gottes„dienstes nicht hinreichen, so sollen dieselben auf die Einwohner der „Pfarrei vertheilt werden. Der Artikel 2 sage dann weiter: Lors„que pour les réparations ou reconstructions des édifices du „culte il sera nécessaire, à défaut des revenus de la fabrique „ou communaux de faire sur la paroisse une levée extraordi„naire, il y sera pourvu par voie d'emprunt ou par repartition. „Was unter paroisse zu verstehen sei, sage der Redner der Regie„rung, Portalis, von dem man nicht bezweifeln werde, daß er den „Geist eines in Cultussachen zu erlassenden Gesetzes gekannt habe, „bei Uebergabe des Entwurfs (Moniteur 1810 Nr. 41): Les biens „concédés aux fabriques par l'Etat, les legs pieux qu'elles ont „récueillies ne forment que d'insuffisantes donations: encore la „grande partie de ces établissemens en est elle privée. La „legitimité du recours de la fabrique sur la commune avait „été supposée par la loi de finances de 1807. Et, en effet, si „l'Etat assigne des fonds spéciaux aux dépenses du culte, si „les fabriques y contribuent au moyen de dons volontaires et „individuels des fidèles, l'Etat ne saurait pourvoir à tout, et „les libéralités des fidèles n'offrent qu'une ressource insuffi„sante et précaire. Cependant, la religion est le besoin de „tous et la loi garantit à tous l'exercice du culte. C'est ici le „lieu de l'intervention des communes. En effet, si la commune „se compose de l'universalité des habitans formant un corps „réconnu par la loi, la paroisse n'est que la réunion des fidèles „sous un même pasteur. Elle est dans la commune, et la com„mune doit venir au sécours de la société religieuse qu'elle „porte dans son sein, puisque l'éxistence des communes dans „l'Etat, comme individus collectifs, a principalement pour ob„jet de ménager aux citoyens entre eux une source nouvelle „de secours mutuels, un ordre intermédiaire de ressources, „qui subvienne à ces besoins trop généraux pour rester à la „charge de particuliers, sans l'être assez pour tomber à celle

paroisse, deren Angehörige auch Protestanten sein können — denn wozu sonst die Bestimmung, die Fabrikräthe sollten katholisch sein? — nicht eine katholische Pfarrgemeinde verstanden wird, springt doch wohl in die Augen.

Das Gesetz von 1810 konnte aber gar nicht umhin, sich der Ausdrücke paroisse und habitans de la paroisse zu bedienen, weil es von Fällen reden mußte, in denen der Pfarrbezirk mehrere Civilgemeinden in sich begreift. Und dadurch hätte es stillschweigend eine bisher ganz unerhörte confessionelle Eintheilung des französischen Steuerwesens eingeführt? Und die beiden Berichterstatter Portalis und Girardin hätten auf ein so neues wichtiges Princip nicht aufmerksam gemacht? Denn sie haben nicht darauf aufmerksam gemacht. Die Rede von Portalis, aus welcher jene abgerissene Stelle angeführt wird, beweist im Zusammenhange unzweifelhaft, daß er unter den habitans de la paroisse nur sämmtliche Angehörige der Civilgemeinde verstand. Seine Rede hat kaum einen andern Zweck, als nachzuweisen, daß die Civil-Gemeinden für die religiösen Bedürfnisse aushelfen müssen. Die Stelle, welche einmal commune und paroisse, Civilgemeinde und Pfarrei gegenüberstellt, will richtig verstanden nur sagen: Eigentlich sind die Mitglieder der einen auch die Mitglieder der andern; — wie es denn wirklich in den meisten Gemeinden Frankreichs der Fall ist — in ihrer Eigenschaft als Pfarrgenossen geben sie an freiwilligen Geschenken nicht genug, deshalb müssen sie in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder noch besonders steuern. Von einem confessionellen Unterschiede dieser Besteuerung sagt er kein Wort. Etwas so ganz neues hätte er wohl in anderer Weise erwähnt. Gleich darauf gebraucht er wieder ohne Anstand paroisse statt commune. Ueberhaupt hat man in Frankreich, so lange das Gesetz von 1810 in Geltung war, offenbar nie an diese Scheidung gedacht, und die jetzt geltenden Gesetze kennen sie ebensowenig [1]).

Wenn man in der Rheinprovinz einer solchen Interpretation als unentbehrlichen Auskunftmittels für die Praxis sich bedienen zu müssen glaubte, so mag es vielleicht einige Entschuldigung ver-

1) Gaudry, Traité de la Législation des Cultes, II. 630 ff.

dienen. Aber die Wissenschaft sollte sich nicht länger herbeilassen, eine ganz leere, ungeschickte Erfindung — denn einen andern Namen verdient sie nicht — noch länger zu vertheidigen.

Für unrichtig, wenn auch nicht so unzweifelhaft unrichtig, halte ich auch die zweite Ansicht, das Gesetz von 1810 beziehe sich auf die Pfarrhäuser. Der Bericht gibt keinen Grund dafür, als die Ausdrucksweise Girardins. Ich wüßte wohl mehrere anzuführen, aber sie müssen doch vor den Gegengründen zurücktreten. Die édifices du culte werden in den Gesetzen des Kaiserreichs aufs Bestimmteste den presbytères gegenübergestellt. Man erinnere sich nur an den eigenen Abschnitt der organischen Artikel, an das Gesetz vom 15. Sept. 1807 und das Decret vom 5. Mai 1806. Einem so entschiedenen Sprachgebrauch zuwider, kann es nicht erlaubt sein, diesen Ausdruck auf die Pfarrhäuser zu beziehen. Versuchte man es gleichwohl, so würde nun die Schwierigkeit der Interpretation erst recht anfangen. Das Gesetz bezöge sich nun, da es die Pfarrhäuser einschließt, wirklich auf alle Pflichten der Civilgemeinden gegen die Kirche und die Geistlichen, mit alleiniger Ausnahme der Beschaffung eines Pfarrhauses und der Wohnungsentschädigung in den Orten, wo ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist. Denn die Beschaffung des Pfarrhauses wird schlechterdings im Gesetze nicht einmal angedeutet, und das logement oder die indemnité pécuniaire unter die dépenses annuelles de la célébration du culte zu begreifen, widerspräche nochmals dem entschiedenen Sprachgebrauche der französischen Gesetzgebung. Nun gibt es recht gute Gründe, die directen Gemeindepflichten anders als die blos subsidiarischen und gerade wie die übrigen Communallasten zu behandeln. Warum man aber unter diesen directen Pflichten einen Unterschied gemacht und die Wohnungsentschädigung anders als die Leistungen für das Pfarrhaus behandelt hätte, dafür wüßte ich einen haltbaren Grund durchaus nicht aufzufinden.

Portalis spricht denn auch in seinem Bericht an den gesetzgebenden Körper [1]) offenbar nur von den édifices consacrés au culte und temples; kein Wort in seiner Rede läßt sich auf die Pfarrhäuser beziehen. Und so kann die unpassende, unklare Aus-

1) Hermens III 424.

drucksweise Girardins nur beweisen, daß man einer unrichtigen Auffassung selbst da, wo man sie am wenigsten erwarten sollte, wohl begegnen kann.

Ganz ohne Gewicht ist auch aus diesem Grunde die Aufzähzählung der Gemeindepflichten in derselben Ordnung, wie sie in der jetzigen Redaction des Art. 92 des Fabrikdecrets sich findet. Sie beweist nur, daß der Berichterstatter an der Vorberathung dieses Decrets keinen Theil genommen hat und deshalb, wie so viele nach ihm, durch die falsche Redaction sich täuschen ließ.

„Das Decret bestimme vielmehr in den Artikeln 92, 93 aus„drücklich, daß die Gemeinde nur bei Unzulänglichkeit der Fabrik„mittel einzutreten brauche.

„Man habe zwar einen Widerspruch finden wollen zwischen „dem Artikel 92 Nr. 2 und dem Art. 93, indem man sage, daß es „nachdem Art. 92 mit den Worten: les charges de la commune „relativement au culte sont:

„2. de fournir au curé un presbytère
„der Civilgemeinde die Beschaffung eines Pfarrhauses oder eines „Ersatzes für dasselbe allgemein und unbedingt auferlegt habe, un„möglich sei, daß diese Verpflichtung gleich darauf nur als eine sub„sidiäre bezeichnet werde. Allein verhalte es sich denn anders mit „dem dritten Absatz des Art. 92, der ebenfalls die unbedingte Ver„bindlichkeit ausspreche de fournir aux grosses réparations des „édifices consacrés au culte, obgleich dieselbe anerkannter Maßen „nur eine subsidiäre sei? Sodann sei aber auch die Annahme, daß „die Civilgemeinde überall für ein Pfarrhaus zu sorgen habe, nicht „richtig. Sie habe nicht dafür zu sorgen, wenn auf den Grund der „organischen Artikel bereits dem Pfarrer ein Pfarrhaus zurückge„geben gewesen, sie habe ferner entweder gar nicht dafür zu sorgen „oder doch nur Zuschüsse zu leisten, wenn aus dem Ertrage der „Miethen, Pächte oder des Verkaufs der Güter, welche das Decret „vom 30. Mai 1806 den Fabriken überwiesen, ganz oder theilweise „für die Wohnung des Pfarrers habe gesorgt werden können. Es „habe also Fälle gegeben, und zwar seien sie häufig vorgekommen, „in denen unzweifelhaft die Fabrik für die Wohnung des Pfarrers „gesorgt habe, sei es ohne Zuschuß, sei es mit Beihülfe der Civil„gemeinde, und dieses Verhältniß sei nicht bloß ein vorübergehendes „gewesen, sondern es habe noch im Jahre 1809 bestanden und über „dasselbe hinaus fortgedauert, weil die produits des locations und „die revenues des biens pris en échange ebenfalls fortgedauert „hätten. Der Artikel 93 stehe daher mit dem Artikel 92 nicht al„lein in Uebereinstimmung, sondern das Decret würde bei einer

„anderen Fassung sogar mangelhaft sein, weil ohne die im Art. 93 „enthaltene Beschränkung hätte behauptet werden können, daß die „Gemeinde unbedingt ein Pfarrhaus oder dessen Ersatz zu gewähren „habe, selbst da, wo dafür schon nach den articles organiques oder „durch das Decret vom 30. Mai 1806 gesorgt gewesen und wo aus „dem letzteren herrührende Einkünfte noch fortwährend für jenen „Zweck verwendet worden seien, beim Mangel jener beschränkenden „Bestimmung aber voraussichtlich sogleich für andere Ausgaben „würden bestimmt worden sein."

„Auch noch aus einer anderen Erwägung gehe hervor, daß der „Artikel 93 sich eben auf die Kosten des kirchlichen Gottesdienstes „und auf die Beschaffung der Pfarrwohnung beziehen müsse und „auf die Unterhaltung der Kirchengebäude sich gar nicht beziehen „könne. Der Art. 93 bestimme das Verfahren, welches bei Unzu„länglichkeit der Fabrikmittel für die beiden ersten Bedürfnisse ein„gehalten werden solle, von den Kirchengebäuden dagegen werde erst „in den beiden folgenden Artikeln geredet, so daß es nicht auffallend „sein könne, wenn derselben im Art. 93 nicht gedacht werde. Aber „sie hätten gar nicht einmal in demselben erwähnt werden können, „weil für sie ein ganz anderes Verfahren vorgeschrieben sei. We„gen der Feier des Gottesdienstes und der Beschaffung der Pfarr„wohnung, — zweier Fragen, welche die geistliche Behörde vorzugs„weise interessiren und sich leichter in der Gemeinde entscheiden, „wenden sich die Kirchmeister an den Gemeinderath, der dem „Präfecten berichte, der seinerseits das Gutachten des Bischofs der „Diözese nachsuche; bei den baulichen Arbeiten dagegen berichten „die Kirchmeister dem Kirchenrath, der seinen Bericht durch Ver„mittlung seines Schatzmeisters unmittelbar dem Präfecten einsende, „welcher die nöthigen Maßregeln veranlasse, ohne mit dem Bischof „in Verbindung zu treten. Die Gründe dieses Unterschiedes liegen „nahe: hinsichtlich der Kirchengebäude insbesondere würde angeführt „werden können die Voraussetzung, daß den Gemeinden die erfor„derliche technische Beihülfe abgehe, daß sie vielleicht nicht in der „Lage seien, die erforderlichen Mittel ausgiebig zu bewilligen, und „nicht minder die Rücksicht, daß die Gebäude als Eigenthum der „Civilgemeinde angesehen worden seien. (Les dits églises et „presbytères doivent être considérés comme propriétés com„munales, wie sich der Avis vom 6. Niv. XIII. etwas unbestimmt „ausdrücke.)"

„Wenn hiernach als bewiesen angenommen werden könnte, daß „die im Art. 93 ausgesprochene subsidiäre Verpflichtung hinsichtlich „der in den beiden ersten Absätzen erwähnten Bedürfnisse sich noth„wendig auf die Pfarrhäuser mit beziehen müsse, und daß sie auf „die im dritten Absatze angeführte bauliche Unterhaltung der Kirchen-

„gebäude gar nicht bezogen werden könne, so würde bei der Allge-„meinheit des Ausdruckes im Art. 93 zugleich dargethan sein, daß „das im Art. 93 (sodann 96, 97, 101 bis 103) vorgeschriebene Ver-„fahren in allen Fällen beobachtet werden solle, in welchen für die „Beschaffung eines Pfarrhauses oder des Ersatzes bei Unzulänglich-„keit der Fabrikmittel die Civilgemeinde in Anspruch genommen „werden müsse, und daß umgekehrt die Civilgemeinde nur bei Un-„zulänglichkeit der Fabrikmittel in Anspruch genommen werden „könne."

Diese ganze Auseinandersetzung entbehrt nun, wie ich die Leser meiner früheren Schrift kaum zu erinnern brauche, jeder Begründung. Es ist schon in dem vortrefflichen Vortrag Cornudets in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 21. April 1848 [1]), dann noch genauer aus archivalischen Nachrichten von mir nachgewiesen [2]), daß die jetzige Form des Art. 92 auf einem Redactionsfehler beruht, und die Worte ces deux premiers chefs sich auf die jetzigen Nr. 1 u. 3 beziehen. Ich kann daher mir und den Lesern die Widerlegung dieser langen Erörterung ersparen, bei der im Einzelnen noch vieles zu erinnern wäre. Statt dessen möchte ich versuchen, genauer, als es bisher geschehen, die richtige Bedeutung des Art. 93 und der folgenden darzulegen.

In dem ersten Entwurf des Fabrikdecrets lauten Art. 103 u. 104, welche den jetzigen Art. 92 u. 93 entsprechen, folgendermaßen:

„Les charges des communes relativement au culte sont: 1. De suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les frais de la célébration du service divin, le traitement des vicaires légalement établis et les réparations ou reconstructions des édifices consacrés au culte. 2. De fournir au curé ou desservant un presbytère ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire, sans qu'à l'égard du logement il puisse y avoir d'action du propriétaire contre le curé ou desservant. Art. 104. Dans les cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques, il sera procédé ainsi qu'il suit.

Portalis machte nun bei Berathung des Entwurfs den Vorschlag, die Nr. 1 des Art. 103 durch einfache Verweisung auf Art.

1) Abgedruckt in meiner Schrift S. 90 ff.
2) Ebendaselbst S. 18.

37 abzukürzen und die Beihülfe der Gemeinden für die gottesdienstlichen Gebäude, wie sonst im Gesetze so auch hier, von den Leistungen für die laufenden kleineren Bedürfnisse zu trennen.

Es empfehle sich daher, aus der Nummer 1 zwei Abtheilungen zu machen, indem man die réparations et reconstructions des édifices du culte in einer besondern Nummer folgen lasse. Bei den so entstehenden drei Nummern sei dann im Art. 104 die deutlichere Bezeichnung: pour ces deux premiers chefs zu wählen.

Dieser Vorschlag wurde angenommen; aber bei der veränderten Redaction beging man nun einen doppelten Fehler. Zuerst stellte man die neu entstehende Nummer nicht, wie es hätte geschehen sollen, zwischen die beiden vorhandenen, sondern hinter dieselben. Dann schob man in den Art. 104 die Worte pour ces deux premiers chefs ein, ließ aber unverständiger Weise die Worte: ainsi qu'il suit ausfallen, so daß nun die früheren zwei Sätze in einen zusammengezogen und der zweite als unmittelbare Folge des suppléer pour ces deux premiers chefs, also sowohl des ersten als des zweiten Falles erscheinen mußte. Der wahre Sinn ist aber folgender: Im Art. 92 werden nach der richtigen Form die directen von den subsidiären Gemeindepflichten unterschieden. Die ersteren sind vom Fabrik-Budget ganz unabhängig; es braucht also hier keine Vorlage und Untersuchung vorauszugehen. Anders bei den subsidiären. Hier muß die Unzulänglichkeit des Fabrikvermögens durch das Budget bewiesen werden. Regelmäßig, insbesondere bei den Lasten die der Art. 37 principaliter der Fabrikkasse zutheilt, wird das Budget dem Munizipalrath vorgelegt, der darüber an den Präfecten berichtet, der dann wieder das Gutachten des Bischofs einzuholen hat. Handelt es sich dagegen um Reparaturen, so ist größere Eile Noth. Jeder Aufschub pflegt hier den Schaden unverhältnißmäßig zu vergrößern, und gleichwohl findet man gerade hier nur zu häufig die Betheiligten geneigt, immer länger zu zögern und zu verschieben. Deshalb wird denn ein kürzeres Verfahren vorgeschrieben. Die Kirchmeister berichten dem Kirchenrath, der sich unmittelbar an den Präfecten wendet, damit dieser sogleich und so schnell als möglich die nöthigen Anordnungen treffen kann. Dies ist der einzige richtige Sinn des allerdings arg verstümmelten Textes, und so bestätigt er, was

freilich schon durch die früheren Gesetze und den ersten Entwurf des Decrets unzweifelhaft bewiesen wird, daß, im Gegensatz zu den übrigen, subsidiären Pflichten, die Gemeinde den Erfordernissen der Pfarrwohnung unmittelbar genügen muß. Genau dasselbe Verfahren wird denn auch in dem neuen Gemeindegesetz vom 18. Juli 1837 beschrieben[1]).

„Eine andere Frage sei, wie es mit der Unterhaltung der „Pfarrhäuser zu halten sei, und zwar mit den réparations grosses „et d'entretien, da die locatives dem Pfarrer obliegen. Ein kur„zer Rückblick werde hier nöthig sein."

„Die Pfarrhäuser gehören ursprünglich zum Fabrikgut; die „Regel sei, daß die Fabrik sie unterhalte; andere Verhältnisse treten „ein, wo die Nutznießung des Kirchengutes anderen Personen ver„liehen werde. Nach den articles organiques 72 sollen die mit „dem Kirchengut eingezogenen Pfarrhäuser, so weit sie nicht ver„äußert seien, den Pfarrern wiedergegeben werden, also den Pfar„rern und nicht der Civilgemeinde, und sie sollen ihnen wieder„gegeben werden, also ohne Neuerung unter den früheren „Berechtigungen und Verpflichtungen. In den neuen Departements „seien die Pfarrer ohnehin meist im Besitz geblieben. Die bauliche „Unterhaltung habe also in der nächsten Zeit nach 1802 dem Pfarrer „und bald darauf der Fabrik obgelegen. Denn die 1802 eingesetz„ten Kirchen-Verwaltungen hätten sich zwar nur mit der Instand„haltung der Kirchen und der Sammlung von Almosen beschäftigen „sollen, allein bereits im Jahre 1803 hätten sie durch den Beschluß „vom 7. Therm. XI. die Verwaltung der Kirchengüter zurück erhal„ten und damit zugleich die Fürsorge für die Pfarrhäuser nicht al„lein nach der allgemeinen Regel, sondern auch durch besondere „Bestimmungen, wie denn der Art. 5 des Decrets vom 30. Mai „1806 vorschreibe: Les réparations à faire aux églises et aux „presbytères seront constatées à la diligence des marguillers „nommés en vertu de l'arrété du 7 Therm. XI. Eben so könne „kaum ein Zweifel darüber vorhanden sein, daß die Fabriken aus „eigenen Mitteln für diejenigen Pfarrhäuser zu sorgen gehabt, die „sie aus den ihnen durch das eben erwähnte Decret vom 30. Mai „1806 gewährten Mitteln erworben hätten."

„Das Eigenthum, welches den Civilgemeinden durch den Be„schluß vom Niv. XIII. an den Pfarrhäusern zugeschrieben werde, „könne man zum Beweise der Verpflichtung der Civilgemeinden zur „Uebernahme der Baulast nicht anführen; vielmehr schlage dieser

[1]) Vergl. meine Schrift S. 27.

„Beweis gerade in das Gegentheil um, da nach demselben Beschlusse „auch die Kirchen als Gemeinde-Eigenthum anzusehen seien und „deren Unterhaltung bis 1809 überall jener der Pfarrhäuser gleich „gestellt werde, aber unbestrittener Maßen zunächst den Kirchen-„fabriken obliege."

„Das Decret von 1809 treffe auch hinsichtlich derjenigen Ver-„pflichtungen, welche die Civilgemeinden in Betreff der Pfarrhaus-„Reparaturen haben, Bestimmungen, wie Art. 92 ff. Aber weder „der zweite noch der dritte Absatz des Art. 92 beziehen sich hierauf; „denn der letztere rede nur von Kirchen und Capellen, der erstere „schreibe aber nur die Anschaffung eines Pfarrhauses, in dessen Er-„mangelung aber einer Wohnung oder einer Geldentschädigung vor. „Die Gewährung der Wohnung oder der Entschädigung sei ihrer „Wirksamkeit nach eine dauernde, von der Verpflichtung zur Ge-„währung eines Pfarrhauses aber habe sich die Gemeinde durch die „einmalige Hergabe desselben befreit und sie bleibe von derselben „frei, so lange das Pfarrhaus überhaupt bestehe. Ueber die Repa-„ratur des Pfarrhauses bestimme nur der erste Absatz des §. 92, „und dieser verweise auf Art. 37, der als eine Last der Kirchenfabrik „erkläre: De veiller à l'entretien des églises, presbytères et „cimetières; et en cas d'insuffisance des revenues de la fabri-„que de faire toutes les diligences nécessaires pour qu'il soit „pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout „est reglé, au §. III."

„Dieser §. III. sei überschrieben des réparations, und enthalte „hinsichtlich der Pfarrhäuser nur eine einzige Sonderbestimmung, „nämlich im Art. 44, der die Locativ-Reparaturen dem Pfarrer zur „Last lege und dadurch bei der ganzen Oekonomie des Gesetzes am „deutlichsten ausspreche, daß alle übrigen Reparaturen zu denjeni-„gen gehören, über welche der §. III. überhaupt verfüge. Daraus „folge, daß auch die Pfarrhaus-Reparaturen mit Ausnahme der „dem Miether obliegenden, nach der Ueberschrift des betreffenden „Abschnitts charges de la fabrique seien, und daß hinsichtlich ihrer „dem Art. 43 gemäß, wenn das Kirchen-Budget keine hinreichen-„den Mittel besitze, nach den Vorschriften des Cap. IV. (Art. 92 ff.) „verfahren werden solle."

„Der Einwand, daß der ganze §. III. nur von leichten Repara-„turen handle, daß über réparations grosses der Kirchen erst im „Capitel IV. die Rede sei, daß deßhalb, da einmal im Art. 37 von „Reparatur der Pfarrhäuser gesprochen worden, im Art. 44 ganz „folgerichtig über die Locativ-Reparaturen der Pfarrhäuser bestimmt „werde, von den größeren Herstellungen der Pfarrhäuser aber im „ganzen Decret nicht die Rede sei, würde leicht zu widerlegen sein. „Denn Art. 37 spreche nicht allein von réparations, sondern sogar

„von reconstructions, und reconstruire heiße relever, rebâtir, „so daß der Art. 37 selbst auf eine Zerstörung des Pfarrhauses an„wendbar bleibe; ferner sollen laut dem Art. 41 die Kirchmeister „sorgen aux réparations locatives et autres, und endlich bestimme „der letzte Absatz des Art. 46: La portion des revenus qui restera „— servira au traitement des vicaires; et l'excédant, s'il y en „a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés „au service du culte. Die Anwendung des Ausdruckes affectés „au service du culte ungeachtet der Kakophonie des zweimaligen „affecté sei bezeichnend; es sei nicht die Rede von édifices con„sacrés au culte, destinés au culte, nicht von célébration du „culte oder exercice du culte, sondern von Gebäuden, die verwen„det werden zum Dienste des Gottesdienstes. In ähnlicher wei„terer Bedeutung nicht bloß Dinge, welche für den Gottesdienst be„stimmt seien, sondern auch nicht consecrirte oder gesegnete Sachen, „die zum Gebrauche beim Gottesdienst dienen, umfassend (z. B. „Stühle, Bänke rc.) werde service du culte gebraucht im Art. 3 „des Arrêté du 18 Germ. XI. rel. au traitement des ministres „du culte, und der Ausdruck affecter werde gerade in Beziehung „auf Pfarrhäuser zweimal gebraucht im Avis du 15 Therm. XIII."

„Das Capitel IV. bestimme schließlich, daß bei Unzulänglichkeit „der Einkünfte der Fabrik für die Baukosten zuerst die Einkünfte der „Civilgemeinde, bei Unzulänglichkeit derselben die Pfarrgenossen, „und endlich der Staat hinzutreten sollen. Also ganz übereinstim„mend mit dem Gesetze von 1810, auf welches auch im Art. 99 hin„gewiesen werde, — mit dem einzigen Unterschied, daß wegen des „durch das Gesetz vom 15. September 1807 gebildeten Unter„stützungs-Fonds die Zusage der Staatshülfe hinzugefügt werde, „deren das nur zur Regelung der Verhältnisse zwischen Pfarr- und „Civilgemeinde bestimmte Gesetz von 1810 nicht habe gedenken „können. Und es möge nicht unerwähnt bleiben, daß die hiesige „Stadt von der Behörde wiederholt aufgefordert worden sei, sich „um Betheiligung an dieser Beihülfe zu bewerben. Des durch„gehenden Parallelismus des Verfahrens bei Herstellung der bi„schöflichen Paläste (Decr. 1809, Art. 107 ff.), bei denen die „nämlichen Grundsätze ganz folgerichtig angewendet werden, nach„dem vorher gesagt worden, daß die Departements gegen die Ka„thedral-Fabrik die nämlichen Verpflichtungen haben, wie die „Gemeinden gegen die Pfarr-Fabrik, solle hier nur vorübergehend „gedacht werden. Dabei werde für den concreten Fall noch beson„ders bemerkt, daß nach Art. 101 die Gemeinde nicht verpflichtet „sei, Zuschüsse zu leisten, bevor der Präfect ihr Budget geprüft und „festgesetzt habe, welcher Betrag für Cultuskosten aus den Einkünf„ten (nicht aus sonstigen Mitteln) der Gemeinde entnommen wer-

„den dürfe. Das Decret führe die Grundsätze des Gesetzes von „1810 mit der äußersten Consequenz durch, so daß deßhalb einige „Bestimmungen sogar angezweifelt worden seien. Bei Umlagen „auf die Pfarrgemeinde z. B. sei lediglich der Kirchen-Vorstand „thätig (Art. 99), und Umlagen auf die Civilgemeinde dürfen nur „mit Genehmigung des Staatsoberhauptes ausgeschrieben werden „(103). Im Allgemeinen sei zu bemerken, daß die französische Ge- „setzgebung in der Materie vom Consulat bis 1813 überall auf Er- „haltung der Substanz des Vermögens und auf Vermeidung „außergewöhnlicher Steuern hinwirke."

„Diese Grundsätze seien hier bis zum Erscheinen des Gesetzes „vom 14. März 1845 beständig befolgt worden. Eine anscheinende „Abweichung im Decret vom 6. November 1813 in der bekannten „Stelle: Les curés ne sont tenus à l'égard des presbytères „qu'aux réparations locatives, les autres étant à la charge „des communes, enthalte, wie sich schon aus der particiellen Re- „deform ergebe, keine Vorschrift, sondern nur eine Angabe, sie be- „ziehe sich auf die Fälle, in welchen jene Last den Gemeinden nach „dem Gesetze zufalle, sie bedeute nur, daß die Gemeinden verpflich- „tet bleiben, wenn kein anderer eintrete, sie beabsichtige aber keine „Aenderung des damals gesetzlich bestehenden Zustandes. Zur Er- „klärung dieses Ausdruckes étant à la charge könne man keine „bessere Parallelstelle finden, als die Bestimmung im Art. 2 des „Decrets vom 5. Niv. XIII. Le paiement des servans demeure à „la charge des communes, während gleich darauf die Verfügung „folge, daß die Präfecten sehen sollen, wie sie dies Geld beibringen, „entweder aus Gemeinde-Einkünften oder durch Subscriptionen, „Abonnements u. s. w., und der Zuschuß von Gemeinden davon „abhängig bleibe, ob die letzteren seront dans le cas de faire une „augmentation. Nach der Verordnung des Präfecten des Roer- „Departements vom 29. Juni 1811 (Actes de Pref. 1811, S. 201) „les réparations nécessaires aux presbytères doivent être „ainsi que celles qui sont nécessaires aux églises et cimetières, „effectuées aux frais des fabriques, et c'est dans ce sens que „l'on doit entendre les art. 37, 41, 42, 43 du décret de „29. Dec. 1809; ce ne serait qu'en cas d'insuffisance des reve- „nus de ces établissemens qu'il devrait y être pourvu aux „frais de la caisse municipale. Als im Jahre 1833, veranlaßt „durch eine Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums vom 4. Au- „gust 1833, die Königl. Regierung unterm 19. desselben Monats „D. 3368 eine Reihe von Fragen über die Aufbringung der Cul- „tuskosten gestellt habe, sei vom Oberbürgermeister-Amte hinsichtlich „der gewöhnlichen Unterhaltungskosten geantwortet worden, daß „dieselben aus dem vorhandenen Kirchen-Vermögen bestritten wor-

„den seien und eine Umlage nie Statt gefunden habe. Und gerade „wegen des Pfarrhauses von St. Gereon enthalten die hiesigen Ac„ten eine Verfügung an den Kirchen-Vorstand vom 6. October „1831, worin es heißt: „„Nach den Bestimmungen des Decrets vom „30. December 1809 haben die Kirchen-Vorstände für die gänzliche „Instandhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude, selbst für die „grosses réparations, zu sorgen. Nur da, wo die Einkünfte der „Fabrik nicht hinreichen, können Sie unter Beweis der Unzuläng„lichkeit der Fabrik-Fonds die Mitwirkung der Gemeinde unter „Beobachtung des durch das gedachte Decret vorgeschriebenen Ver„fahrens in Anspruch nehmen. Der sonach gesetzlich ausgesproche„nen Verpflichtung könne sich der Kirchen-Vorstand nicht entziehen „u. s. w."" Bei dieser Entscheidung habe es sein Bewenden gehabt."

Nach Cornudets Zeugniß hat man in Frankreich niemals in Abrede gestellt[1]), daß gemäß dem Art. 21 des Decrets vom 6. November 1813 die Reparaturen der Pfarrhäuser ohne Rücksicht auf den Bestand des Fabrikvermögens von den Civilgemeinden zu bestreiten seien.

Es wäre zu wünschen, daß auch in den Rheinlanden Wissenschaft und Praxis nicht soviel Ungegründetes gegen das wohlgegründete Recht der Fabriken eingewendet hätten. Die Frage läßt sich schon durch die Beantwortung der vorigen entscheiden. Den Gemeinden liegt die Verpflichtung auf, dem Pfarrer eine angemessene Wohnung zu liefern. Um diesen Namen zu verdienen, muß sie auch in baulichem Zustande erhalten werden. Jedenfalls wäre vorher ein anderer Verpflichteter nachzuweisen, wenn die Gemeinden sich frei machen und gegen die Nachtheile sichern wollten, die der Verfall eines nicht gehörig unterhaltenen Pfarrhauses für sie herbeiführen muß.

Und fürwahr nichts ist zweckmäßiger als diese Bestimmung. Mit großer Weisheit hat das französische Recht die Interessen und Ansprüche des Pfarrers ganz unabhängig von denen der Fabrik gehalten. Nur unter dieser Bedingung war es möglich, dem Pfarrer eine so eingreifende Wirksamkeit im Kirchenrath, so großen Einfluß auf die Verwaltung des Fabrikvermögens einzuräumen. Erschiene nicht sein persönlicher Vortheil ganz unbetheiligt, träten seine Bedürfnisse mit den kirchlichen Bedürfnissen, für die das Fa-

1) Vergl. meine Schrift S. 95.

brikvermögen haftet, in Collision, so wäre den gehässigsten Zänkereien Thür und Thor geöffnet. Denn der Begriff eines Bedürfnisses ist bekanntlich sehr dehnbar und äußerst abhängig von persönlichen Ansichten und Rücksichten.

Es kommt noch folgende Erwägung hinzu: In den Gemeinden, wo ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist, haftet die Gemeinde ausschließlich für die Wohnungsentschädigung, ohne irgend einen Anspruch auf Theilnahme der Fabrik.

Wodurch ließe nun die Ungleichheit sich rechtfertigen, daß gerade die reicheren Gemeinden, denen ein Pfarrhaus nicht mangelt, die kleinere Last mit dem Fabrikvermögen theilen dürften?

Mit diesen in der Natur der Sache liegenden Gründen stimmt nun auch der Ausspruch der Gesetzgebung so vollkommen überein, daß sich kaum der Schatten eines Beweises dagegen anführen läßt. Man wird in dem Früheren schwerlich gefunden haben, daß ich leicht eine Ansicht für eine unzweifelhafte ausgebe; aber ich trage nicht das mindeste Bedenken, mit Bestimmtheit auszusprechen, daß die Civilgemeinde sowohl zur Beschaffung als zur Unterhaltung des Pfarrhauses unmittelbar und ohne alle Rücksicht auf den Bestand des Fabrikvermögens verpflichtet ist. Der Bericht hat mich in dieser Meinung eher bestärkt, als daß er sie widerlegt hätte.

Er beginnt mit einer historischen Unrichtigkeit. Daß ursprünglich und in der Regel die Fabrik die Pfarrhäuser unterhalte, ist allerdings durch das gemeine Recht und die Vorschriften des Concils von Trient begründet. Aber für Frankreich und die Rheinprovinzen, auf die es doch hier einzig ankommt, ist gerade das Gegentheil der Fall. Wie konnte nur dem Berichterstatter eine schon von Affre und Regnier und — freilich nicht einmal bestimmt genug — in meiner Schrift unzweifelhaft nachgewiesene Thatsache so unbekannt sein. In der Cölner Ordinatio archiepiscopalis vom 28. Aug. 1715 §. 2 u. 3 werden die Pfarrhaus-Reparaturen von den kirchlichen streng unterschieden. Die Letzteren sollen nach §. 2 zuerst aus den Einkünften der Kirchenfabrik, ex reditibus fabricae, bestritten werden[1]). Ueber die ersteren heißt es:

1) Vergl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem vormaligen Churfürstenthum Köln. Düsseldf. 1830. Bd. 1 Seite 603. ff.

Solent quandoque Pastores et Vicarii perpetui in Domuum suarum reparatione adeo negligentes esse, ut Successoribus suis easdem vix habitabiles relinquant: Cum autem Parochiani eo casu haeredes Pastoris ad antedictam reparationem obligatos esse sustineant, hoc vero longiorem moram in executione desideret, interimque Pastores necessaria habitatione destituendi non sint: volumus, ut Communitates, quibus aedium Pastoralium reparatio et reaedificatio ex antiqua tali consuetudine, prout praemissum, aut alias de Jure communi incumbit, cum reservatione regressus contra praetactos haeredes, et bona haereditatis (quae etiam per Superiorem Ecclesiasticum, quatenus id necessarium duxerint, arresto supponi poterunt) ad antedictam reparationem compellantur, ne, dum in judiciis super obligatione hac contenditur, Aedes Pastorales totalis ruinae periculo exponantur: Quam reparationem etiam in se suscipere tenebuntur Parochiani, si domus Pastorales vel vetustate vel alio infortunio, citra Pastorum culpam, collapsae aut destructae fuerint; Ad evitandam autem deinceps ejusmodi sive Pastorum sive Parochianorum in reparandis aedibus negligentiam mandamus, ut posthac in omnibus et singulis visitationibus domus pastorales, adhibitis ad hoc artis peritis, visitentur, tum ut appareat, an aedes a Pastoribus inhabitantibus in statu debito conservatae fuerint, tum ut ea, quae dicti artis periti ad hujusmodi reparationes requiri judicaverint, indilate adhibeantur.

Noch bestimmter sagen die Churtrierschen Ordinationes archiepisopales vom 2. Mai 1719 Cap. 3 Nr. 9 [1]).

Iidem Parochiani tenentur ad constructiones seu reparationes domuum Pastoralium seu scholarum, ita tamen ut Pastor aedes pastorales in congruo statu traditas in sartis tectis conservare teneatur, in quo, si negligens repertus fuerit, haeredes ad ipsum praestandum adstringi poterunt.

Ganz dieselbe Regel hatte sich auch in Frankreich gebildet.

1) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen im vormaligen Churfürstenthum Trier. Düsseldorf 1832. Bd. II. S. 805.

Gibert [1]) bemerkt in seinen Zusätzen zum Kirchenrecht von van Espen:

En France on ne comprend pas la maison curiale dans la portion congrue, car les décimateurs et les curés primitifs, qui sont chargés de payer la portion congrue, ne sont pas obligés de loger le curé. Il faut tenir aujourd'hui, que les décimateurs ne sont pas obligés de contribuer à la construction ou réparation de la maison curiale; la charge tombe toute entière sur les habitans. Si en France, comme on vient de le dire, c'est aux Paroissiens à loger le curé, il faut consequemment qu'ils soient tenus à rebâtir la maison curiale. lorsqu'elle est ruinée.

Durand de Maillane beginnt in seinem berühmten Werke den Artikel logement des curés mit den Worten [2]):

C'est un ancien usage que les habitans ou Paroissiens logent leurs curés. C'est même la disposition d'un ancien concile de Langres en 1455 adoptée par les derniers conciles provinciaux tenus dans ce royaume.

Weiter heißt es:

La déclaration de février 1657 et celle de mars 1666 ordonnent aux paroissiens de rétablir les presbytères.

Weiter:

Par l'art. 22 de l'Edit de 1695 il est clairement décidé que le logement convenable du curé est à la seule charge des habitans. Ueber dies Gesetz bemerkt er dann:

c'est la dernière loi qu'il faut suivre en cette matière, n'ayant rien que de conforme à l'ancienne et à la nouvelle jurisprudence des Arrêts [3]).

Wenn dann weiter einige Ausnahmen dieser Regel im Kreise von Doornik in den Niederlanden, erwähnt werden, so ist es doch

---

1) Usages de France pour suppléer à ce qui manque à l'ouvrage de van Espen. Vergl. Regnier a. a. O. S. 12.

2) Dictionaire du droit canonique. Paris 1761.

3) Die Hauptstelle lautet: Art. 22 Seront tenus pareillement les habitans des dites paroisses d'entretenir et de réparer la nef des églises et la clôture des cimetières, et de fournir aux curés un logement convenable.

nie die Kirchenfabrik, sondern es sind die reichbegüterten Pfarrer, welche außer den regelmäßig ihnen zur Last fallenden locativen Reparaturen auch die größeren zum Theil übernehmen müssen. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß haben dann auch zahlreiche Parlamentsbeschlüsse die Civilgemeinden ausdrücklich verpflichtet, wie man in dem bekannten Buche von Affre nachlesen kann [1]).

Zahlreiche durch Parlamentsbeschlüsse bestätigte Fabrikordnungen sprechen dieselben Grundsätze aus [2]).

Nach der eigenen Folgerung des Berichterstatters müssen also die Pfarrhäuser, da sie den Pfarrern nach der Revolution durch den Art. 72 „ohne Neuerung unter den früheren Berechtigungen und Verpflichtungen wiedergegeben sein sollen," auch jetzt noch von den Civilgemeinden bis auf die locativen Reparaturen unterhalten werden. Der Berichterstatter schließt aber im Gegentheile: „Die bauliche Unterhaltung habe also in der nächsten Zeit nach 1802 dem Pfarrer und bald darauf der Fabrik obgelegen. Denn die 1802 eingesetzten Kirchenverwaltungen hätten sich zwar nur mit der Instandhaltung der Kirchen und der Sammlung von Almosen beschäftigen sollen, allein bereits im Jahre 1803 hätten sie durch den Beschluß vom 7. Therm. XI. die Verwaltung der Kirchengüter zurückerhalten und damit zugleich die Fürsorge für die Pfarrhäuser nicht allein nach der allgemeinen Regel, sondern auch durch besondere Bestimmungen, wie denn der Art. 5 des Dekrets vom 30. Mai 1806 vorschreibe: Les réparations à faire aux églises et aux presbytères seront constatées à la diligence des marguilliers nommés en vertu de l'arrêté du 7 Therm. XI."

Es ist nun zwar schlechterdings nicht abzusehen, auf welchen Grund hier die Fabriken herangezogen werden; denn daraus, daß ihnen durch den Beschluß vom 7. Therm. XI die Verwaltung der Kirchengüter übertragen wird, daraus, daß die nach diesem Dekret ernannten Kirchmeister die nöthigen Reparaturen an Kirche und Pfarrhaus in Bezug auf einen besonderen, ausnahmsweise der Fabrik zu diesem Zwecke überwiesenen Fond festzustellen haben, daraus

1) Traité de l'administration temporelle des paroisses. II. 2. pag. 237. Edit. 4. Paris 1839.

2) Vergl. meine Schrift S. 21.

kann doch unmöglich die Verpflichtung des Fabrikvermögens hervorgehen, eine bis dahin nie getragene Last, die Reparaturen der Pfarrhäuser zu bestreiten. Aber den 1802 eingesetzten Kirchenverwaltungen ist durch den Beschluß vom 7. Therm. XI. die Verwaltung der Kirchengüter nicht einmal übertragen worden. Die meisten meiner Leser werden freilich über die Bedeutung dieses Beschlusses genugsam unterrichtet sein; indessen mögen doch einige Worte zur Erläuterung nicht ganz überflüssig scheinen.

Der uns am Besten über diese Verhältnisse aufklärt, ist wieder Portalis in dem musterhaften Bericht über die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Fabrikordnung, den er im Juli 1806 an den Kaiser sandte [1]).

Sobald nämlich die schwierige Organisation der neuen Diözesen einigermaßen gelungen war, wandte sich die Sorge des Cultus-Ministers auf die Errichtung der Kirchenfabriken. Man dachte schon damals an eine allgemein gültige Norm für das ganze Reich. In einem Bericht vom 29. April 1803 widerrieth aber Portalis den Erlaß einer solchen allgemeinen Fabrikordnung. Er wollte den einzelnen Bischöfen die Anfertigung von Fabrikdekreten für ihre Diözesen überlassen, die dann der Bestätigung des Kaisers unterlegt werden sollten. Der Bericht wurde an demselben Tage genehmigt, und es erschienen denn auch in kurzer Zeit mehrere bischöfliche Verordnungen dieser Art, von denen man zwei, die für Orleans vom 31. Juli 1803 und für Trier vom 24. April 1805 bei Hermens [2]) findet. Im Juli 1803 machte der erste Consul, nur vom Minister des Innern Chaptal begleitet, eine Reise nach Belgien. Hier erfolgte ohne Wissen und offenbar zum großen Mißvergnügen des Cultus-Ministers auf den Antrag mehrerer belgischen Pfarreien der Beschluß vom 7. Therm. XI. (26. Juli 1803) [3]).

Die noch nicht veräußerten Fabrikgüter sollten den erhaltenen Kirchen zurückgegeben und in der Weise der Communal-Güter von drei Kirchmeistern verwaltet werden, die der Präfect auf Vorschlag des Pfarrers und Bürgermeisters ernennt. Diese Behörden sind

1) Vergl. Hermens IV. S. 793.

2) IV. 783 ff.

3) Hermens II. 3.

aber von den durch die organischen Artikel im Jahre 1802 angeordneten Kirchenfabriken sehr wohl zu unterscheiden. Sie wurden den ältern den sog. innern Fabriken als äußere gegenüber gestellt, und die Verwirrung, welche durch diese verschiedene Verwaltung in mehreren Departements hervorgerufen wurde, war ein Hauptgrund für die Abfassung des allgemeinen Fabrikdekrets vom 30. Decbr. 1809. Der Beschluß vom 26. Juli 1803 war aber, wie man sieht, eine nur zufällige auf besondere Verhältnisse berechnete Maßregel, die in sehr vielen Departements, wo es keine Kirchengüter zu restituiren gab, gar nicht zur Ausführung kam. Zu Folgerungen, wie der Berichterstatter sie ziehen möchte, kann sie also in keiner Weise berechtigen.

Auf die Interpretation des Fabrikdekrets hier einzugehen, darf ich mich überheben; ich müßte nur wiederholen, was man in meiner früheren Schrift (Seite 22 ff.) schon gelesen hat oder lesen mag; die Erörterung des Berichterstatters scheint mir entweder gar nicht zur Sache gehörig oder unrichtig. Hervorzuheben ist allenfalls, wie er den Ausdruck édifices affectés au service du culte, der unzweideutig nach dem Sprachgebrauch des Dekrets nur auf Kirchengebäude sich bezieht, auch auf die Pfarrhäuser ausdehnen möchte. Daß die in der Kirche befindlichen, wenn auch nicht consecrirten Sachen für den kirchlichen Gottesdienst, service du culte, bestimmt sind, ist eben so offenbar, als daß die Pfarrhäuser überhaupt und ganz insbesondere in der Sprache der französischen Gesetzgebung nicht dafür bestimmt sind. „Aber im Avis vom 15. Therm. XIII. wird der Ausdruck affecter doch zweimal von den Pfarrhäusern gebraucht." Als wenn es hier auf den Ausdruck affecter (bestimmen) ankäme, als wenn nicht alle Dinge doch für irgend etwas bestimmt sein müßten! Aber sind sie deshalb affectés au service du culte? Man kann kaum glauben, daß eine solche Beweisführung ernstlich gemeint sei.

Was dann über das Capitel IV des Dekrets und das Gesetz vom 14. Febr. 1810 gesagt wird, scheint wieder theils unrichtig wie die Gegenüberstellung von Pfarrgenossen und Civilgemeinden, theils für die vorliegende Frage unerheblich. Dagegen hätte aus dem Capitel V der Art. 107 nicht bloß vorübergehend erwähnt werden sollen; denn er enthält verhältnißmäßig noch den besten

Grund, den der Berichterstatter für sich anführen könnte. Er sagt:

Lorsqu'il surviendra de grosses réparations ou des reconstructions à faire aux églises cathédrales, aux palais épiscopaux et aux séminaires diocésains, l'évêque en donnera l'avis officiel au préfet du département dans lequel est le chef-lieu de l'évêché; il donnera en même temps un état sommaire des revenus et des dépenses de sa fabrique, en faisant sa déclaration des revenus qui restent libres après les dépenses ordinaires de la célébration du culte.

Die nächstliegende Interpretation des letzten Satzes geht nun offenbar dahin, daß auch bei einer Forderung von Reparaturen für den bischöflichen Palast das Fabrik-Budget im Auszuge vorzulegen ist, und diese Vorlage hat keinen rechten Sinn, wenn nicht die freien Einkünfte für diese Reparaturen verwandt werden. Indessen ist doch auch dieser Artikel der richtigen Ansicht nicht geradezu widersprechend. Denn es ist doch wirklich der Bischof, der auch bei den Reparaturen des bischöflichen Palastes den Präfecten die Anzeige zu machen hat, und zur Noth lassen sich die letzten Worte ausschließlich auf die Kathedralen und Seminarien beziehen. Keinenfalls kann aber die Vorschrift ein Budget vorzulegen, eine früher ganz unerhörte, durch nichts weiter zu begründende Pflicht hervorrufen, und noch viel weniger könnte diese Pflicht so vielen widersprechenden Bestimmungen der älteren Gesetzgebung, des Fabrikdekrets und des Dekrets vom 6. Novbr. 1813 gegenüber zu Recht bestehen. Allein dieses letztere müßte jeden Zweifel aufheben. Denn der Art. 21 spricht so unzweideutig für die Fabriken, daß man nur bedauern kann, den Ausspruch Connudets: celà n'a jamais été contesté, für die Rheinprovinz nicht bestätigt zu finden. Wenn die Pflicht der Civilgemeinde noch nicht bestände, so würde sie unzweifelhaft durch diesen Artikel hervorgerufen, denn die am Schlusse gewählte Participal-Construction, weit entfernt, den gebietenden Willen des Gesetzgebers zu beseitigen, zeigt nur, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden ohnehin schon als sich von selbst verstehende, unzweifelhafte betrachtet wurde [1]).

1) Vergl. meine Schrift. S. 24.

Kann der Berichterstatter „keine bessere Parallelstelle finden" als den Art. 2 des Dekret vom 5. Nivôse XIII, so mag man aus dieser — falls sie nicht die schlechteste und die beste zugleich ist — auf die übrigen schließen oder wenigstens auf die Art, wie dergleichen Stellen zuweilen benutzt werden. Deshalb mag das Dekret hier folgen. Es lautet [1]):

Art. 1) En exécution du décret du 1er prairial dernier, tous les desservans des succursales, dont l'état numérique, divisé par départements et par diocèses, est annexé au présent, toucheront, à compter du 1er vendémiare an XIII, le traitement fixé par l'article 4, et suivant les formes prescrites par les articles 5, 6, 7 et 8 du décret précité,

2) Le paiement des desservans et vicaires des autres succursales demeure à la charge des communes de leurs arrondissemens.

3) Sur la demande des évêques, les préfets régleront la quotité de ce paiement et détermineront les moyens de l'assurer, soit par les revenus communaux et les octrois, soit par la voie de souscriptions, abonnemens et prestations volontaires, ou de toute autre manière convenable.

Ils régleront de même les traitemens des vicaires des succursales comprises au premier article du présent, et les augmentations que les communes de ces succursales seront dans le cas de faire au traitement de leurs desservans, et ils adresseront leurs arrêtés aux ministres de l'intérieur et des cultes.

Das Dekret handelt von der Ausstattung der Hülfs-Pfarren. Einen Theil derselben übernimmt der Staat, für die übrigen sollen die Gemeinden sorgen. Daß man in einer Zeit, wo alles neu zu bilden und zu ordnen ist, zu den nächstliegenden Auskunftsmitteln greift, daß der Art. 3 erlaubt, die nöthigen Summen entweder aus den Gemeinde-Einkünften oder durch freiwillige Gaben, Subscriptionen und ähnliche Mittel aufzubringen, was kann darin Befremdendes sein? Noch heute wird Niemand den Gemeinden verwehren, durch solche Mittel ihren Verpflichtungen zu genügen, und diese Verpflichtungen sind deshalb nicht weniger à la

2) Hermens II. 313.

charge de la commune. Aber die Zuschüsse, die der Bericht davon „abhängig bleiben läßt, ob die Gemeinden seront dans le cas de faire une augmentation", diese Zuschüsse beziehen sich, wie das Dekret ausdrücklich erklärt, auf den Artikel 1, nicht auf den Art. 2, also gerade auf die Pfarreien, die der Staat dotirt, die also nach den Worten des Gesetzes gerade im Gegensatze zum Art. 2 **nicht** à la charge de la commune sind.

Aber, könnte vielleicht Jemand fragen, — und mich wundert, daß dem Berichterstatter diese Frage nicht aufgefallen ist — liegt nicht die Besoldung der Vikare, welche der Art. 2 als charge de la fabrique bezeichnet, nach Art. 37 des Fabrikdekrets zunächst der Fabrikkasse zur Last? Dieser scheinbare Widerspruch löst sich dadurch, daß eben am 26. Decbr. 1804 (5 Nivôse XIII) das Fabrikdekret noch nicht erlassen war, daß es überhaupt erst wenige Fabriken gab, die man als Principal-Schuldner hätte bezeichnen können. Aber selbst wenn das Dekret vom 5. Nivôse XIII am 6. Novbr. 1813 erlassen wäre, der Art. 2 ließe sich doch dem Art. 21 noch immer nicht gleichstellen. Denn in dem Dekret vom Jahre XIII werden die Verpflichtungen des Staats und der Gemeinden einander gegenüber gestellt. So läßt es sich schon entschuldigen, wenn alles, was nicht der Staat übernimmt, als Last der Gemeinden bezeichnet wird, gleichviel ob sie es ausschließlich oder in Gemeinschaft mit Andern tragen müssen. Aber das Dekret vom 6. Novbr. 1813 regelt in der Section II und im Art. 21 gerade die Verhältnisse der Fabrikverwaltung und der Pfarrer zu einander. Hier plötzlich die Gemeinde hereinzuziehen, ihre Pflichten den Pflichten der Pfarrer gegenüber zu stellen, ohne die Lasten der Fabrik mit einer Silbe zu erwähnen, darin läge, wenn nun gleichwohl diese Fabrik Principal-Schuldnerin sein sollte, ein solcher Hohn gegen alle Regeln, die ein Gesetzgeber beobachten muß, daß nur eine eben so schreiende Verletzung aller Regeln der Interpretation sie ihm zutrauen darf.

Der ferner angeführte Erlaß des Präfecten des Roer-Departements ist schon deshalb von sehr geringer Bedeutung, weil er im Jahre 1811, also vor dem Dekret vom 6. Novbr. 1813 ergangen ist. Jedenfalls wird er nebst der Verfügung vom 6. Octbr. 1831, über deren Urheber der Bericht gar keinen Aufschluß gibt, vollkom-

men überwogen durch das Rescript des preußischen Cultusministers vom 7. Febr. 1828 [1]), welches sich „für die als Regel anzunehmende unmittelbare Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Pfarrhäuser, abgesehen von den sonstigen, aus der gewöhnlichen Bestimmung des Kirchenfabrikfonds dafür sprechenden Gründen, schon deshalb erklärt, weil dies die unzweideutige Bestimmung des neuesten Gesetzes ist."

„3. Die Entscheidungen widersprechen auch dem Gesetz vom „15. März 1845."

„Bei der Berathung dieses Gesetzes habe man nicht daran ge„zweifelt, daß die Gemeinde nur bei Unzulänglichkeit der Fabrik„mittel einzutreten brauche. Die Motive, die ungeachtet der aus „ihrer weiteren Entwicklung hervorgegangenen Veränderungen, die „der Entwurf beim Landtage und im Staatsrath erfahren habe, „auch dem abgeänderten Gesetze zu Grunde liegen, erwähnen der „Pfarrhäuser, ihrer Anschaffung und Herstellung weitläufiger, und „deuten dadurch hinreichend an, daß das Gesetz auch über diese „Materie bestimmen solle, aber S. 7, 8 werde die Mitwirkung der „Gemeinde bei Beschaffung der Pfarrhäuser nur eine Hülfsleistung „genannt, und S. 15 gesagt, daß in den Fällen des Art. 98 ff. des „Dekrets von 1809 die bürgerliche Gemeinde nur subsidiarisch, „wenn das Kirchenvermögen nicht ausreiche, die Kosten der kirch„lichen Bedürfnisse zu ergänzen verpflichtet sei. Und endlich werde „am Schlusse geradezu gesagt, daß ferner bei Vertheilung der Lasten „auf die Vergangenheit keine Rücksicht mehr genommen und das „Bedürfniß jeder Confessions-Gemeinde von dieser allein, ohne „Mitwirkung der Bekenner einer anderen Confession aufgebracht „werden solle."

„Auch der Staatsrath habe sich bei der Berathung des Ge„setzes von 1845 nach glaubwürdigen Angaben dahin ausgesprochen, „daß für Pfarrhausbauten Zuschüsse der Civilgemeinde bei hin„reichenden Kirchenmitteln nicht in Anspruch genommen werden „können."

„Somit scheine der Geist und der Wortlaut der Gesetze, die „Verwaltungsbehörden und der constante Gebrauch darin überein„zustimmen, daß bis zum Erscheinen des Gesetzes von 1845 die „Verpflichtung zur Unterhaltung der Pfarrhäuser principaliter der „Kirchenfabrik, so weit ihre Einkünfte hingereicht, subsidiär der Ci„vilgemeinde, ebenfalls nur so weit ihre Einkünfte genügt, und noch „weiter subsidiär den Pfarrgenossen obgelegen habe."

---

1) Hermens IV. 891, meine Schrift S. 93.

Die Bemerkungen über das Gesetz von 1845 werden durch den ersten Theil dieser Schrift hinreichend beleuchtet. Was das Staatsrathsgutachten betrifft, so scheinen die früher angeführten Auszüge diese „glaubwürdigen Angaben" nicht zu bestätigen, und es wäre doch sonderbar, wenn gerade die Staatsbehörden, denen das Gutachten und alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Verhandlungen, kurz alle Mittel zur unzweifelhaften Entscheidung der Frage vorliegen, so beharrlich im andern Sinne sich entschieden hätten.

„4. Endlich scheine auch in formeller Beziehung Grund zu „Beschwerden vorhanden zu sein, insofern die Entscheidung nicht „von dem competenten Ministerium ausgegangen sein dürfte."

„Das durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 3. November „1817 gebildete Ministerium des Cultus, des Unterrichts und der „Medicinal-Angelegenheiten sei der natürliche Vertreter und Auf„seher der Cultus-Anstalten, aber nicht der Communal-Anstalten. „Seit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 sei die „Aufsicht auf städtische Corporationen, so wie über das Provinzial„und Communal-Schulden-Cassen- und Rechnungswesen dem Mi„nisterium des Innern übertragen und bei demselben verblieben. „Wenn es sich von Gemeinde-Auflagen, wenn es sich von der Be„lastung der Gemeinde-Einkünfte, wenn es sich von einer Vertre„tung der Civilgemeinden in Beziehung auf die Anforderungen der „Cultus-Anstalten handle, dann sei das Ministerium des Innern „der vom Gesetz berufene Vertreter der Civilgemeinden und nicht „das Cultus-Ministerium, welches ja gerade der Fürsprecher und „Aufseher der Cultus-Anstalten sei. In diesem Sinne habe sich „auch wegen der Cultuskosten von St. Gereon der Gemeinderath „am 23. Febr. 1854 an den Herrn Minister des Innern gewandt „und auf die Bitte der Verwaltung die Königl. Regierung wieder„holt die Entscheidung der hohen Ministerien des Cultus und des „Innern nachgesucht. Nach dem Rescript vom 16. August v. J. „habe zwar damals der Herr Minister des Innern anerkannt, daß „die Entscheidung in Fällen der Art dem Minister der geistlichen „Angelegenheiten zustehe. Allein die Entscheidung sei unter dem „jetzigen Ministerium am 26. April d. J. erfolgt, und es erhelle „nicht, daß die nachfolgenden Herren Minister des Innern mit „jener Auffassung und Ueberlassung einverstanden gewesen. Und „so lange dieses nicht erhelle, könne, ganz abgesehen von der nicht „hierhin gehörigen Frage, ob derartige Ueberlassungen gesetzlicher „Befugnisse statthaft seien, doch der Gemeinde das Recht nicht ab„gesprochen werden, darum zu bitten, daß sie bei ihrem natürlichen

„Vertreter Gehör und Antwort finde und von ihrem gesetzlichen „Aufseher gerichtet werde.“

„Schließlich gestatte sich Redner noch einige Bemerkungen „über die Frage, ob dem Gemeinderath ungeachtet der mitgetheilten „Ministerial-Entscheidungen der Rechtsweg offen gelassen sei, wenn „sie einer anderen Auslegung der Gesetze den Vorzug gebe. Seines „Erachtens müsse dieses unzweifelhaft bejaht werden. Es erhelle „dieses schon aus dem Rescripte des hohen Ministeriums der geist- „lichen Angelegenheiten selbst vom 7. Februar 1828, in welchem „seines Wissens zuerst der Unterschied zwischen principaler und sub- „sidiärer Verpflichtung aufgestellt werde. Es heiße darin, daß der „Königl. Regierung die Ansicht, daß die unmittelbare Verpflichtung „der Gemeinde zur Unterhaltung der Pfarrhäuser als Regel fest- „zuhalten sei, nur als Richtschnur für ihr Verfahren in den einzel- „nen Fällen dienen solle, ohne über die Rechtsfrage eine eigentliche „Entscheidung zu fällen, dergleichen überhaupt nicht Sache der Ad- „ministrations-Behörde sei und bei gehöriger Festhaltung ihres rein „aufsehenden Standpunktes niemals für sie nothwendig werden „könne.“

„Von den mitgetheilten Rescripten habe die Verwaltung den „Mitgliedern der Juristen- und der Finanz-Commission in deren „gemeinschaftlichen Sitzung Kenntniß gegeben. Nach einer sehr „eingehenden Berathung haben dieselben ihre Ansicht dahin ausge- „sprochen, daß diese Entscheidungen mit dem Gesetz vom 14. März „1845, welches von dem Grundsatze ausgehe, daß die Bedürfnisse „jeder Confessionsgemeinde von dieser allein und ohne eine Mitbe- „lästigung der Bekenner einer anderen Confession aufgebraucht „werden sollen, nicht übereinstimme, und daß selbst in dem Falle, „daß man der Ansicht wäre, der §. 7 jenes Gesetzes schließe von der „Anwendbarkeit desselben diejenigen Verpflichtungen aus, die der „Civilgemeinde principaliter obgelegen haben, die Anwendbarkeit „hinsichtlich der Pfarrhausbauten nicht zu bestreiten sei, weil die „Verpflichtung der Gemeinden, für dieselben zu sorgen, nach der „früheren Gesetzgebung nur eine subsidiäre gewesen sei.“

„Demgemäß sei von den Commissionen der Beschluß gefaßt „worden, bei der Stadtverordneten-Versammlung dahin anzu- „tragen:“

„1) daß die Civilgemeinde die Kosten der Reparatur des „Pfarrhauses von St. Gereon nicht übernehme, sondern nöthigen „Falles auf den Rechtsweg provociren solle;“

„2) die Verwaltung zu ersuchen, gegen die Entscheidungen „des Herrn Cultus-Ministers Recurs zu ergreifen.“

„Der Beigeordnete Rennen erklärt die Debatte hierauf für „eröffnet.“

„Esser: Auf Grund einer Verfügung der Königl. Regierung „seien die Kosten der Herstellung des Pfarrhauses von St. Gereon „in Form einer Umlage von den Pfarreingesessenen executorisch „eingezogen worden. Mittlerweile habe der Königl. Appellations- „Gerichtshof eine Entscheidung in der Sache Kirchengemeinde „Hackenbroich gegen Civilgemeinde Hackenbroich erlassen, wodurch „der Satz, daß die Bestreitung der Kosten der Pfarrhausbauten für „eine Verpflichtung der Pfarrgemeinden anzusehen, verworfen und „dieselbe für eine Last der Civilgemeinde erklärt worden sei. Die- „ses Urtheil habe den Kirchen-Vorstand von St. Gereon veranlaßt, „gegen die angeführte Entscheidung der Königl. Regierung Recurs „zu ergreifen, und sei in Folge dessen die Angelegenheit auf dem „administrativen Wege zu Gunsten des Kirchen-Vorstandes erledigt „worden, indem durch Erlaß des Königl. Cultus-Ministeriums die „fragliche Verfügung der Königl. Regierung aufgehoben worden „sei; mit diesem Erlaß habe das Königl. Ministerium des Innern „sich einverstanden erklärt. Es frage sich nun zunächst, ob die Ge- „meinde zur Verfolgung ihres Rechtes den gerichtlichen Weg be- „treten solle? Bekanntlich sei die in Rede stehende Frage unter den „Juristen zweifelhaft, so daß es immer möglich sei, daß ein Urtheil „erwirkt werde, das von dem in der Sache Hackenbroich gegen „Hackenbroich erlassenen abweiche. Allein die Umstände, die gegen- „wärtig Platz greifen, seien seines Dafürhaltens doch nicht dazu „angethan, die Verfolgung des Rechtsweges in dieser Sache wün- „schenswerth erscheinen zu lassen. Wenn nämlich die Stadt Köln „sich weigere, die eingezahlten Beträge den einzelnen Pfarreinge- „sessenen zu restituiren, so werde jeder derselben, der seine Rate „zurück haben wolle, auf Rückerstattung gegen die Stadt klagen „müssen. Viele werden des geringen Betrages wegen von der „Wiedereinziehung auf diesem Wege abstehen, andere dagegen — „davon dürfe man überzeugt sein — werden die Klage wirklich er- „heben. Dieselbe werde, da der Betrag des Einzelnen unbedeutend „sei und sich zum Höchsten auf acht bis zwölf Thaler belaufe, beim „Friedensgericht anzubringen und von demselben in letzter Instanz „zu entscheiden sein. Da nun kaum zu erwarten stehe, daß das „Friedensgericht ein Urtheil erlassen werde, welches von der in der „Sache ergangenen Entscheidung des höchsten Gerichtes abweiche, „so scheine es ihm geradezu nicht rathsam, die Frage auf den Rechts- „weg gelangen zu lassen.“

„Dagegen könne er sich mit dem Vorschlage der Commission „gegen die auf dem administrativen Wege in der Sache ergangenen „Entscheidungen Recurs zu ergreifen, nur einverstanden erklären. „Seines Erachtens sei der Recurs ressortmäßig nicht erledigt, da es „nach den Mittheilungen der Verwaltung ganz unzweifelhaft sei,

„daß das Ministerium des Innern hier die competente Behörde „sei. Wenn in dem Erlaß des Herrn Cultus-Ministers gesagt „werde, daß der Herr Minister des Innern mit demselben einver- „standen sei, so könne sich dieses nur auf den früheren beziehen, nicht „auch auf den gegenwärtigen; aber selbst wenn auch dieser sein Ein- „verständniß erklärt hätte, dürfe die Stadt es gleichwohl dabei nicht „bewenden lassen, da einem Beamten unmöglich das Recht zustehen „könne, Entscheidungen, deren Erlaß ihm ressortmäßig obliege, auf „andere zu übertragen. Der Cultus-Minister stehe in der Sache „der Gemeinde als Gegner gegenüber; er könne wohl ressort- „mäßig entscheiden, daß die Kirche nicht verpflichtet sei, aber der „Gemeinde die Verpflichtung aufzulegen, dazu könne er als be- „fugt nicht angesehen werden."

„Es frage sich nun, was unter diesen Umständen zu thun sei? „An das Staats-Ministerium Recurs zu ergreifen, gehe deßhalb „nicht an, weil die Sache, wie oben ausgeführt, auf dem ressortmä- „ßigen Wege noch nicht entschieden sei. Es bleibe deßhalb nichts „übrig, als sich an Seine Königl. Hoheit den Prinz-Regenten zu „wenden, jedoch nicht, um sich eine Entscheidung in der Sache selbst „zu erbitten — weßhalb es auch nicht erforderlich sein werde, in „die Eingabe eine Deduction über die Materie aufzunehmen —, „sondern um die Verweisung der Angelegenheit an das ressort- „mäßige Ministerium zu erwirken; bis von diesem dann die Ent- „scheidung getroffen sei, verbleibe die Verfügung der Königl. Re- „gierung in Kraft. Hebe das Königl. Ministerium des Innern „dieselbe auf, so sei die Angelegenheit auf dem administrativen „Wege erledigt, der Art, daß der Erlaß desselben für die Verwal- „tungs-Behörde bindende Kraft haben werde. Da es sich indessen „um eine Geldfrage handle, so werde in diesem Falle das Colle- „gium noch die Frage zu erörtern haben, ob es den richterlichen „Weg noch betreten wolle?"

„Baudri empfiehlt, da die Sache juristisch entschieden sei, „von ferneren Schritten, die unter den obwaltenden Verhältnissen „keinerlei Aussicht auf Erfolg bieten, Abstand zu nehmen. Nachdem „der höchste Gerichtshof in der Sache gesprochen, sei es seines Da- „fürhaltens angemessen, daß die Stadt sich füge und nicht aus „einem bloß formellen Grunde von untergeordneter Bedeutung noch „weiter gehe."

„Das Collegium beschließt hierauf, die eingezahlten Kosten für „den Pfarrhausbau von St. Gereon dermalen nicht zu erstatten, „und gegen die Entscheidung des hohen Ministeriums der geistli- „chen 2c. Angelegenheiten vom 16. August v. J. und vom 26. April „d. J. Recurs zu ergreifen."

Ueber den Erfolg dieser Berufung kann ich noch nichts mittheilen. Man darf aber wohl mit Bestimmtheit hoffen, er werde den früheren Entscheidungen der Gerichte und der höchsten Behörden, den Wünschen der Pfarreingesessenen von St. Gereon und dem Recht und der Billigkeit nicht widersprechen.

Anhang II.

Urtheil des Kölner Landgerichts in Sachen des Pfarrers und der Pfarrkirche zu Glesch gegen die Special-Gemeinde Glesch am 17. Mai 1859.

Ich habe schon früher (S. 10) erwähnt, weßhalb dieses Urtheil hier eine Stelle findet. Mit der Motivirung stimme ich nicht in Allem überein. Sie scheint mir zuweilen von Irrigem auszugehen, Anderes einseitig, im Sinne des Herrn Bluhme zu überschätzen. Gleichwohl hat sie den Wortlaut des Gesetzes von 1845 als unumgänglich anerkannt und für die richtige Ansicht sich entschieden. Man wird aus früher Gesagtem das Fehlerhafte leicht erkennen und verbessern. Der Thatbestand der Streitsache mag nicht eben als juristisch bedeutend aber vielleicht als ein charakteristischer Beitrag für die Kulturgeschichte unserer Tage angesehen werden.

Ich kann jetzt noch hinzufügen, daß auch der Kölner Appellhof seinen früheren Grundsätzen gemäß am 9. Januar 1860 zu Gunsten der Kirchenfabrik entschieden hat.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Landgericht zu Köln, in seiner öffentlichen Sitzung der ersten Civil-

kammer vom siebenzehnten Mai achtzehn hundertneunundfünfzig, in welcher anwesend waren:

Geheimer Justizrath Heintzmann, Landgerichts-Präsident; Boisserè, Siegfried, Landgerichtsräthe; Freiherr von Heddesdorf, Schniewind, Hoß, Landgerichts-Assessoren; Ringe, Staats Procurator, und Christmann, Landgerichts-Secretair, nachstehendes Urtheil erlassen hat:

In Sachen

1) des Pfarrers Christian Joseph Weiler, zu Glesch,

2) der katholischen Pfarrkirche Glesch, domizilirt zu Glesch und vertreten durch ihren Rendanten, den Ackerer Joseph Grefrath, zu Glesch, Kläger, vertreten durch die Advokaten Gerkrath und Schenk, Ersterer als Anwalt,

gegen

die Spezial-Gemeinde Glesch, in der Bürgermeisterei Paffendorf, in der Person ihres zeitigen Vorstehers, des Ackerers Johann Adam Koenen, zu Glesch, Verklagte, vertreten durch die Advokaten Goetz und Trimborn, Ersterer als Anwalt.

Für die Kläger wurde angetragen:

Dem Königlichen Landgerichte wolle es gefallen, die Verklagte zu verurtheilen:

a) auf ihre, der Verklagten, Kosten, innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist alle an dem im Orte Glesch, an der Dorfstraße neben der Schule und dem Kirchhofe belegenen Pfarrhause nöthigen Hauptreparaturen vornehmen zu lassen und dasselbe überhaupt wieder in einen gehörigen Bauzustand zu setzen; gleichzeitig die klagende Kirche zu ermächtigen, falls die verklagte Gemeinde diesem binnen jener Zeit nicht nachkommen würde, selbst diese Wiederherstellung des Pfarrhauses auf Kosten jener ausführen zu lassen;

b) außerdem der klagenden Kirche die Summe von dreiundfünfzig Thalern zwanzig Silbergroschen nebst Zinsen zu zahlen, Alles mit den Kosten. —

Subsidiarisch. Es wolle dem Königlichen Landgerichte gefallen:

I. bezüglich des ersten Klagepetitums, die beiden Kläger zum Beweise:

1) durch Sachverständige darüber zuzulassen:

a) daß in dem zu Glesch, Kreis Bergheim, neben dem dortigen Kirchhofe belegenen Pfarrhause, mehrere der innern Fachwände, namentlich aber die der nicht unterkellerten Räume in Folge ihrer oberen Belastung durch Tragbalken und ihrer unzureichenden Fundamentirung, sich sammt den auf ihnen ruhenden Trägern und Balkenlagen, erheblich gesenkt haben, sowie, daß hierdurch in diesen Wänden mehrfache Risse entstanden sind;

b) daß die Giebelmauer der hintern Façade dieses Pfarrhauses am Kelleranschlusse sich ebenfalls gesenkt hat, und dadurch ihrer ganzen Höhe nach gerissen ist;

c) daß in Folge dieser verschiedenen Senkungen auch die Thüren jener Wände und Mauer nicht mehr gehörig schließbar sind;

d) daß die südliche und westliche Umfassungsmauer des Pfarrhauses in den anstoßenden Zimmern des Erdgeschosses mehrere Fuß hoch von Feuchtigkeit inficirt sind;

e) daß zur Beseitigung dieser Fehler und zur Wiederherstellung eines gehörig wohnbaren Zustandes eine durchgreifende Hauptreparatur des Pfarrhauses vorgenommen werden muß;

2) durch Zeugen darüber:

Daß die obigen Mängel, insbesondere die Risse und Senkungen der innern Fachwände und der hintern Giebelmauer, die Fehlerhaftigkeit der Thüren, sowie die Feuchtigkeit der Umfassungsmauern schon zur Zeit der gegenwärtigen Klage — 21. Januar 1859 — in der nämlichen Ausdehnung wie heute, an dem Pfarrhause zu Glesch sich vorfanden;

II. wird bezüglich des zweiten Klagepetitums für die klagende Kirche dahin angetragen:

Es wolle dem Königlichen Landgerichte gefallen, dieselbe zum Beweise über folgende Momente zuzulassen und zwar:

a) durch Zeugen:

1) daß schon zu Ende des Jahres 1857 die obigen Fehler am Pfarrhause zu Glesch vorhanden waren;

2) daß damals insbesondere aber einer der auf den innern Fachwänden ruhenden Tragbalken sich in seiner Mitte bis zu dem Grade gebogen hatte, daß ein Brechen desselben und ein innerer Einsturz des Gebäudes zu befürchten war;

3) daß zur nämlichen Zeit am Haupteingange des Hauses, die hölzerne Thürschwelle und ein Thürpfosten stark angefault und das Thürgeschränke losgeworden war, so, daß ein Einsturz des auf letzterm ruhenden steinernen Bogens über der Thüre drohte;

4) daß ferner damals die Kellertreppe und eine vor dem Abtritte, über dessen Grube liegende Fallthüre, über welche man zu jenem gelangte, gänzlich angefault waren, so daß sie nicht weiter beibehalten werden konnten;

5) daß die oben sub zwei bis vier einschließlich bezeichneten Mängel zur angegebenen Zeit 1857 eine derartige Ausdehnung genommen hatten, daß sie ohne fernern Aufschub eine sofortige Abhülfe erforderten;

6) daß in dieser Lage der Sache im Jahre 1858 der Kirchenvorstand zu Glesch, nachdem er vorher das Pfarrhaus durch den Baumeister Nagelschmidt zu Köln hatte besichtigen lassen, auf dessen Angabe hin, den mit Einsturz drohenden Tragbalken vermittelst Hängeeisen oben am Dachstuhle befestigen und die Reparatur des angefaulten Haupteinganges, wie der verfaulten Kellertreppe und Fallthüre durch geeignete Handwerker vornehmen ließ;

7) daß diese Reparaturarbeiten im Ganzen einschließlich der Besichtigung des Nagelschmidt der Kirche eine Auslage von 53 Thlr. 20 Sgr. verursacht hat;

b) durch Experten darüber:

1) daß diese oben erwähnten Reparaturen, als die Befestigung des Tragbalkens, die Wiederherstellung der Thürschwelle, Kellertreppe und Fallthüre nicht bloß nothwendig waren, sondern auch zweckmäßig ausgeführt worden sind;

2) daß deren Ausführung wirklich einen Kostenaufwand von 46 Thlrn. 20 Sgr. und das Honorar des Nagelschmidt von 7 Thlr. für Besichtigung eine durchaus angemessene war.

Für die Verklagte wurde angetragen:

Das Königliche Landgericht wolle die durch Act des Gerichtsvollziehers Schregel vom 21. Januar 1859 angestellte Klage angebrachter Maßen wegen mangelnder Substantiirung jedenfalls als unbegründet abweisen, und die Kläger in die Kosten verurtheilen;

Alles unter Vorbehalt der diesseits wegen Anerkennung des

Eigenthums am Pfarrhause zu Glesch eventuell zu erhebenden Reconventionen.

Subsidiarisch: Das Königliche Landgericht wolle die Verklagte zum Beweise darüber zulassen, daß die Kirche zu Glesch hinreichendes Vermögen hat, um daraus jedwede am Pfarrhause vorkommende Hauptreparatur zu bestreiten; auch der klagenden Kirche aufgeben, das Lagerbuch über das Kirchen-Vermögen aufzulegen.

Ferner subsidiarisch:
vor aller weitern Entscheidung eine Besichtigung der Pfarrhaus Localitäten zu Glesch durch den Königlichen Geheimen Regierungs- und Baurath Zwirner oder durch den frühern Communalbaumeister, jetzigen Bau-Inspector Schopen zu verordnen und demselben aufzugeben: den gegenwärtigen Zustand jener Localien hinsichtlich ihrer Reparaturbedürftigkeit zu constatiren und dabei zugleich die Frage zu beantworten, ob und wiefern die von dem Kirchenvorstand zuletzt einseitig vorgenommenen Reparaturen dringend nothwendig, eventuell, ob solche zweckmäßig ausgeführt waren, oder ob und inwiefern dieselben unnöthig gewesen sind und das Gebäude beschädigt haben;

Thatbestand:

Die Kläger ließen durch Ladungsact des Gerichtsvollziehers Schregel zu Bergheimsdorf vom 21. Januar curr. unter Bestellung der Advokaten Gerkrath und Schenk, des Erstern als Anwaltes, die verklagte Gemeinde zur hiesigen Stelle vorladen, damit diese sich verurtheilen höre:

a) auf ihre, der Verklagten, Kosten innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist alle an dem im Orte Glesch in der Dorfstraße neben der Schule und dem Kirchhofe belegenen Pfarrhause nöthigen Hauptreparaturen vornehmen zu lassen und dasselbe überhaupt wieder in einen gehörigen Bauzustand zu setzen; gleichzeitig die klagende Kirche zu ermächtigen, falls die verklagte Gemeinde diesem binnen jener Frist nicht nachkommen würde, selbst diese Wiederherstellung des Pfarrhauses auf Kosten jener ausführen zu lassen;

b) außerdem der klagenden Kirche die Summe von 53 Thlrn. 20 Sgr. nebst Zinsen zu zahlen; Alles mit den Kosten.

Zur Begründung dieses Klageantrages ist in der Ladung einfach angeführt, das Pfarrhaus zu Glesch sei schon im Jahre 1856 sehr baulos und reparaturbedürftig geworden; es habe deshalb der dortige Kirchenvorstand durch Anschreiben vom 25. Juli ejusd. die dazu rechtlich verpflichtete Civilgemeinde auffordern lassen, die Instandsetzung desselben vornehmen zu lassen; dieser Aufforderung sei indessen Seitens der Gemeinde keine Folge gegeben worden und so die Instandsetzung unterblieben.

Inzwischen wäre das Pfarrhaus so sehr in Verfall gerathen, daß ein Einsturz desselben gedroht habe; hierdurch seien Kläger genöthigt worden, im Jahre 1857 den Zustand dieses Gebäudes durch Sachverständige begutachten, wie auch die dringendsten Reparaturen und Stützungen in demselben vornehmen zu lassen, die hierdurch für die Kirche entstandenen Ausgaben beliefen sich auf den eingeklagten Betrag von 53 Thlrn. 20 Sgr., welche die Gemeinde zurückerstatten müsse.

Auf diese so motivirte Vorladung bestellte sich seitens der Gemeinde Glesch die Advokaten Götz und Trimborn; Ersterer als Anwalt.

Nachdem die Sache klägerischerseits zur Rolle befördert worden war, stellten die beiderseitigen Anwälte nach vorherigem Schriftenwechsel in der öffentlichen Sitzung vom 16. März curr. contradictorisch ihre Eingangs relatirten Anträge.

Auf Grundlage derselben wurde sodann in einer spätern Audienz die Sache von den Advokaten Schenk und Trimborn verhandelt. Hierbei stützte sich Advokat Schenk zur Rechtfertigung der Klage in jure vorzugsweise auf den Satz, daß die links-rheinischen Civilgemeinden und zwar principaliter die Hauptreparaturen der katholischen Pfarrhäuser zu tragen hätten, in facto aber auf den subsidiarisch gestellten Beweisantrag.

Advokat Trimborn exponirte hiergegen zur Begründung des für die Verklagte gestellten Antrages auf Abweisung der Klage.

1) Letztere müsse zunächst angebrachter Maßen und zwar wegen mangelnder Substantiirung resp. Voreiligkeit abgewiesen werden; denn das erstere der beiden Klagepetita Instandsetzung des Pfarrhauses sei so allgemein gehalten, daß es gar nicht einmal die Grundlage einer Verurtheilung bilden könne, ebenso mache

das zweite Petitum auf Zahlung von 53 Thlrn. 20 Sgr. in Ermangelung, einer detaillirten Aufstellung der geforderten Auslagen der Verklagten jede Erklärung und Einlassung darüber unmöglich.

2) Sei die Klage aber auch ungegründet und zwar in jure, weil die Civilgemeinde Glesch zur Tragung der Reparaturkosten des Pfarrhauses gesetzlich überhaupt nicht, jedenfalls nicht principaliter verpflichtet sei, zumal die Kirche Glesch das dafür hinreichende Vermögen besitze; in facto aber, weil die Nothwendigkeit einer Instandsetzung des Pfarrhauses thatsächlich gegenwärtig nicht bestehe, insbesondere aber die Seitens der Kläger bereits vorgenommenen Reparaturen unnöthig gewesen, auch unzweckmäßig ausgeführt seien, daß das Gebäude dadurch sogar verschlechtert worden.

Nach Maßgabe dieser Einlassung auf die Klage drehte sich bei der mündlichen Verhandlung die Discussion zunächst um die formelle Gültigkeit der Klage, sodann aber hauptsächlich um die Frage, ob die links-rheinischen Civilgemeinden principaliter oder nur subsidiär die Hauptreparaturen der katholischen Pfarrhäuser zu tragen hätten.

Nachdem die beiderseitigen Vertreter hierüber ihre Vorträge gehalten, erkannte das Königliche Landgericht nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums;

Nachdem in der Audienz vom 18. April curr. die Sachwalter der Parteien in ihren An- und Vorträgen und das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen vernommen worden;

Auf Einsicht der Acten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, was die Einrede der zu unbestimmten Fassung der Klage bezüglich des ersten Klage-Petitums betrifft; daß dasselbe auf die Vornahme aller an dem Pfarrhause zu Glesch nöthigen Hauptreparaturen und Versetzung desselben in einen gehörigen Bauzustand gerichtet ist;

Daß hierdurch das Object der Klage mit hinreichender Bestimmtheit angegeben ist, indem jene Bezeichnung des Klagegegenstandes zur Genüge erkennen läßt, was die Klägerin verlangt und dies der Vorschrift des Artikels 61 Nummer 3 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung entspricht;

In Erwägung, was die Einrede der Voreiligkeit des er-

wähnten ersten Klage-Petitums betrifft: daß die Verklagte dieselbe darauf stützt, daß im Jahre 1852 umfassende Reparaturen an dem Pfarrhause zu Glesch stattgefunden und dieses damals für dauerhaft und gut erklärt worden, daß es indessen gleichgültig ist, ob und welche Ausbesserungen früher vorgenommen worden, es vielmehr nur darauf ankommt, ob das Pfarrhaus sich jetzt im Zustande der Reparatur-Bedürftigkeit befinde; daß daher die Einrede der Voreiligkeit unbegründet ist;

In Erwägung, was die Einrede der zu unbestimmten Fassung der Klage bezüglich des zweiten Klage-Petitums betrifft;

Daß in der Klage der Ersatz der Ausgaben der Klägerin für unaufschiebbare Reparaturen zwar unter Angabe der Hauptsumme derselben, aber ohne Bezeichnung der desfalsigen Kosten im Einzelnen verlangt wird;

Daß hierdurch der Gegenstand des Klagebegehrens bestimmt ausgedrückt, auch die Begründung desselben summarisch angegeben, mithin der Vorschrift des Artikels 61 Nummer 3 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung ebenfalls genügt ist;

In Erwägung, daß übrigens auch im Subsidiär-Antrage der Klägerin sowohl die verlangten Hauptreparaturen als auch die verwendeten Kosten im Einzeln und bestimmt bezeichnet sind;

In Erwägung zur Hauptsache, daß die Verklagte für ihre Behauptung, daß sie für die Kosten der Hauptreparaturen des Pfarrhauses nur in Ermangelung ausreichender Einkünfte der Kirchenfabrik haftbar sei, sich auf das Gesetz vom 14. März 1845 beruft;

Daß die Klägerin die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf derartige Kosten bestreitet und vielmehr behauptet, daß dasselbe sich nach seinem Zwecke und seiner Schlußbestimmung nnr auf die nach französischem Recht bloß subsidiären Verbindlichkeiten der Civilgemeinden zur Aufbringung der Kultuskosten beziehe, die Verpflichtung derselben in Ansehung der fraglichen Reparatur-Kosten aber nach der französischen Gesetzgebung eine principale sei;

Daß daher auf den Inhalt des Gesetzes und dessen Motive näher einzugehen ist; daß dasselbe sich in der Weise ankündigt, daß es die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirch-

lichen Bedürfnisse betreffe, diese Bedürfnisse im Einzelnen aber nicht aufführt;

In Erwägung, daß zunächst anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber zu denjenigen kirchlichen Bedürfnissen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Entscheidung nöthig sei, auch die Pfarrhausbauten und Reparaturen gezählt hat;

Daß er nämlich, indem er zur Motivirung des Gesetz-Entwurfs einen Rückblick auf die vorangegangene Gesetzgebung wirft, nicht nur diejenigen französischen Vorschriften, welche die Cultuskosten im engeren Sinne, also die Kosten des kirchlichen Gottesdienstes, der Kirchenbauten und des Unterhalts der Geistlichen betreffen, sondern auch diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Kosten der Pfarrhausbauten und Reparaturen beziehen, ausführlich entwickelt;

Daß, da er zwischen den Vorschriften über die Cultuskosten im engeren Sinne und denen über die Pfarrhausbauten und Reparaturen nicht den mindesten Unterschied gemacht, und namentlich in Ansehung der Letztern die ganze frühere Gesetzgebung vollständig erörtert hat, anzunehmen ist, daß er zu den kirchlichen Bedürfnissen, auf welche das zu erlassende Gesetz Anwendung finden solle, alle diejenigen, von denen er vorher gesprochen, also auch die Pfarrhausbauten und Reparaturen gerechnet habe;

In Erwägung, daß, wenn hiernach die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die Kosten für Pfarrhausbauten und Reparaturen unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes fallen zu lassen, dies auch dem Hauptgrundsatze entspricht, welcher dem ganzen Gesetze zu Grunde liegt;

Daß nämlich der Gesetzgeber den Zweck des Gesetzes in den Motiven dahin abgegeben, daß der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden nach der verschiedenen Auffassung der damaligen französischen Gesetzgebung gebildet habe, insoweit anzuerkennen sei, als es, um bestehende Verhältnisse nicht zu stören, bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden bereits auf ihren Haushalt übernommen, auch fernerhin sein Bewenden haben müsse;

Daß für die Zukunft aber, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handle, oder wie es in dem Gesetzentwurf heißt,

wenn das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken eintrete, das Princip gelten solle, daß die Bedürfnisse jeder Confessionsgemeinde von dieser allein und ohne Belästigung der Bekenner einer andern Confession aufzubringen seien; — daß diesem Princip der Parität der vorgelegte Gesetz-Entwurf, sowie auch das demnächst erlassene Gesetz überall entspricht;

Daß nun aber jener Grundsatz ebensowohl auf die Pfarrhausbauten und Reparaturen, als auf die Cultuskosten im engeren Sinne paßt, indem sich nicht absehen läßt, weshalb die Beschwerde einer Confessions-Gemeinde z. B. darüber, daß sie zu dem Gehalte des Pfarrers der andern Confessionsgemeinde beitragen solle, gerecht, dagegen in dem Falle, wenn es sich von den Kosten für das Pfarrhaus dieser andern Confession handelt, ungerechtfertigt sein solle;

Daß nach Allem diesem nicht füglich bezweifelt werden kann, daß der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für Pfarrhausbauten und Reparaturen durch das Gesetz von achtzehnhundertfünfundvierzig hat regeln wollen;

In Erwägung, daß nun aber die Frage entsteht, ob er dies auch wirklich gethan hat;

Daß hier der §. sieben des Gesetzes von achtzehnhundertfünfundvierzig in Betracht zu ziehen ist;

Daß dieser die frühern Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchen-Vermögens aufzubringen, in ihren entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setzt;

Daß nun eine solche Vorschrift wenig geeignet erscheint, eine dem Hauptgrundsatze des Gesetzes widersprechende Beschränkung desselben herbeizuführen;

Daß indessen wegen der bestimmten und klaren Fassung des in dem §. sieben enthaltenen Ausspruchs anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber jenes Gesetz in Wirklichkeit auf diejenigen Verpflichtungen, welche bis dahin den Civilgemeinden nur subsidiarisch obgelegen, beschränkt hat;

Daß hierin ein Widerspruch mit der oben entwickelten Absicht des Gesetzgebers nicht liegt, indem nach den Motiven anzunehmen

ist, daß derselbe in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des rheinischen Appellationsgerichtshofes vom neunzehnten July achtzehnhundertvierundvierzig in Sachen der Gemeinde Bleialf gegen die Pfarrkirchenfabrik zu Bleialf die Verpflichtung der Civilgemeinde in Ansehung der größeren Pfarrhaus-Reparaturen für eine derselben nur bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens obliegende Last gehalten hat;

Daß nun aber überwiegende Gründe für die später zur Geltung gelangte Ansicht sprechen, daß die Haftbarkeit der Civilgemeinde für die Kosten solcher Reparaturen eine dieselbe principaliter treffende Last ist;

Daß dies sich namentlich ergibt aus dem Artikel zweiundsiebenzig der organischen Bestimmungen vom achtzehnten Germinal X, durch welchen die Civilgemeinden ermächtigt werden, den Pfarrern eine Wohnung zu verschaffen, — dem Artikel vier des Decrets vom einunddreißigsten May achtzehnhundertvier, in welchem den Succursal-Pfarrern ein gewisser Gehalt ausgeworfen und dann gesagt wird, daß dieselben nunmehr von den Gemeinden nichts weiter zu fordern haben sollen, als eine Wohnung nach Maßgabe des Artikels zweiundsiebenzig des Gesetzes vom achtzehnten Germinal X, — ferner aus dem Artikel siebenunddreißig des Decretes vom dreißigsten December achtzehnhundertneun, nach welchem die Kirchenfabrik über die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser wachen und bei unzulänglichen kirchlichen Einkünften die nöthigen Schritte für die Ausbesserungen thun soll, — aus dem Artikel sechsundvierzig desselben Decretes, in welchem die Lasten der Kirchenfabrik, hierunter aber nicht die Kosten der Haupt-Reparaturen an den Pfarrhäusern aufgezählt sind, — dem Artikel zweiundneunzig desselben Decretes, nach welchem die Gemeinden den Pfarrern ein Pfarrhaus verschaffen sollen; endlich aus dem Artikel einundzwanzig des Decretes vom sechsten November achtzehnhundertdreizehn, worin es heißt, daß in Ansehung des Pfarrhauses die Pfarrer nur zu den, den Miethern obliegenden Ausbesserungen verbunden sein sollen, indem die andern der Gemeinde zur Last fallen;

Daß gegen die principale Haftbarkeit der Civilgemeinden in Ansehung der Hauptreparaturen der Pfarrhäuser der Artikel

dreiundneunzig des Decretes vom dreißigsten December achtzehnhundertneun angeführt wird;

Daß dieser Artikel bestimmt, wie der Geschäftsgang sein soll, wenn die Civilgemeinde einen Zuschuß zu dén für die Cultuskosten im engeren Sinne und die Beschaffung eines Pfarrhauses unzulänglichen Einkünften der Fabrik leisten müsse;

daß der erwähnte Artikel indessen die Reihe der obigen gesetzlichen Bestimmungen um so weniger aufzuwiegen vermag, als derselbe nur das Verfahren regelt, welches bei Unzulänglichkeit der kirchlichen Einkünfte für die erwähnten Bedürfnisse beobachtet werden soll;

In Erwägung, daß weiter gegen die principale Verpflichtung der verklagten Civilgemeinden noch weiter angeführt wird, daß der Ort Glesch vor der französischen Zeit zum Herzogthum Jülich gehört und später nicht zu Frankreich gehört habe;

Daß Letzteres entschieden unrichtig ist, sich auch gar nicht absehen läßt, wie der Umstand, daß der Ort Glesch früher ein Bestandtheil des Herzogthums Jülich gewesen, auf die Auslegung der in der vorliegenden Frage maßgebenden französischen Decrete von Einfluß sein soll;

In Erwägung, daß nach dem Vorherigen anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die nach der französischen Gesetzgebung zunächst der Civilgemeinde obliegende Verpflichtung in Ansehung der Pfarrhausbauten und Reparaturen unter das auf die subsidiären Verbindlichkeiten der Civilgemeinde beschränkte Gesetz von achtzehnhundertfünfundvierzig hat fallen lassen wollen, die oben schon aufgeworfene Frage sich dahinstellt, ob diese Absicht in dem Gesetze auch einen normirenden Ausdruck gefunden hat;

Daß nun aber, um jene Verpflichtung diesem Gesetze unterzuordnen, eine abändernde Verfügung über das bis dahin bestandene Rechtsverhältniß zwischen den Kirchen-Fabriken und den Civilgemeinden nöthig gewesen;

Daß es in dem Gesetze nun nicht geradezu heißt, daß die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse zunächst aus dem Kirchenvermögen und nur subsidiarisch von der Civilgemeinde, beziehungsweise den betreffenden Pfarrgenossen aufzubringen seien;

Daß vielmehr das Rechtsverhältniß zwischen den Kirchen-

fabriken und den Civilgemeinden nur in der Weise angedeutet ist, daß, abgesehen von den damals bereits auf den Haushalt der Letztern gebrachten Ausgaben, überall die Verpflichtung der Civilgemeinde, beziehungsweise der Pfarrgenossen, für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen, davon abhängig gemacht ist, daß das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung derselben nicht hinreiche;

Daß dies, was die damals unstreitig nur subsidiaren Verpflichtungen der Civilgemeinde betrifft, die Bedeutung hat, daß es bei der subsidiaren Natur derselben bewenden solle;

Daß es sich indessen in Ansehung derjenigen Leistungen, welche damals zunächst der Civilgemeinde obgelegen, fragt, ob in der Aufstellung der Bedingung, an welche in dem Gesetze der Eintritt der Verpflichtung der Civilgemeinde, beziehungsweise der Pfarrgenossen zu kirchlichen Leistungen geknüpft ist, nämlich in der Voraussetzung der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, die Kraft und Bedeutung einer normirenden Verfügung gefunden werden können;

Daß, wenn auch der Zweck des Gesetzes für die Bejahung dieser Frage spricht, sich doch in der gewählten Wortfassung die Abänderung eines bis dahin bestandenen Rechtssatzes nicht erkennen läßt;

In Erwägung, daß nach Allem diesem das Gesetz von 1845 auf die Kosten für die größeren Reparaturen an Pfarrhäusern nicht anwendbar erscheint und die französische Gesetzgebung in dieser Beziehung dahin zu verstehen ist, daß für solche Kosten zunächst die Civilgemeinde haften muß;

In Erwägung, daß indessen die Verklagte die Nothwendigkeit sowohl derjenigen Reparaturen, deren Ausführung die Kläger verlangen, als auch derjenigen, welche die Letzteren bereits ausgeführt haben, bestreitet; daß die Kläger nach beiden Richtungen in erheblicher Weise durch Zeugen und Sachverständige Beweis erboten haben;

Daß auch der Zulässigkeit desselben, soviel er durch Zeugen geführt werden soll, kein Bedenken entgegen steht;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Königliche Landgericht, erste Civilkammer, in erster Instanz,

I. bezüglich des ersten Klage-Petitums:

Daß durch drei Sachverständige ein Gutachten darüber erstattet werden soll:

a) ob in dem zu Glesch, Kreis Bergheim, neben dem dortigen Kirchhofe belegenen Pfarrhause mehrere der inneren Fachwände, namentlich aber die der nicht unterkellerten Räume, in Folge ihrer oberen Belastung durch Tragbalken, und ihrer unzureichenden Fundamentirung sich sammt den auf ihnen ruhenden Trägern und Balkenlagen erheblich gesenkt haben, sowie, daß hierdurch in diesen Wänden mehrfache Risse entstanden sind;

b) ob die Giebelmauer der hintern Façade dieses Pfarrhauses am Keller-Anschlusse sich ebenfalls gesenkt hat, und dadurch ihrer ganzen Höhe nach gerissen ist;

c) ob in Folge dieser verschiedenen Senkungen auch die Thüren jener Wände und Mauer nicht mehr gehörig schließbar sind;

d) ob die südliche und westliche Umfassungsmauer des Pfarrhauses in den anstoßenden Zimmern des Erdgeschosses, mehrere Fuß hoch, von Feuchtigkeit inficirt sind;

e) ob zur Beseitigung dieser Fehler und zur Wiederherstellung eines gehörig wohnbaren Zustandes eine durchgreifende Haupt-Reparatur des Pfarrhauses vorgenommen werden muß;

läßt ferner die Kläger zum Beweise durch Zeugen darüber zu, daß die obigen Mängel, insbesondere die Risse und Senkungen der innern Fachwände und der hintern Giebelmauer, die Fehlerhaftigkeit der Thüren sowie die Feuchtigkeit der Umfassungsmauern schon zur Zeit der gegenwärtigen Klage, 21. Januar 1859, in der nämlichen Ausdehnung, wie heute, an dem Pfarrhause zu Glesch sich vorfanden;

läßt II. bezüglich des zweiten Klage-Petitums die Kläger sodann zu dem Beweise durch Zeugen darüber zu:

1) daß schon zu Ende des Jahres 1857 die obigen Fehler am Pfarrhause zu Glesch vorhanden waren;

2) daß damals insbesondere aber einer der auf den innern Fachwänden ruhender Tragbalken sich in seiner Mitte bis zu dem Grade gebogen hatte, daß ein Brechen desselben und ein innerer Einsturz des Gebäudes zu befürchten war;

3) daß zur nämlichen Zeit, am Haupteingange des Hauses die hölzerne Thürschwelle und ein Thürpfosten stark angefault und das Thürgeschränke los geworden war, so daß ein Einsturz des auf letzterm ruhenden steinernen Bogens über der Thüre drohte;

4) daß ferner damals die Kellertreppe und eine vor dem Abtritte über dessen Grube liegende Fallthüre, über welche man zu jenem gelangte, gänzlich angefault waren, so daß sie nicht weiter beibehalten werden konnten;

5) daß die oben sub zwei bis vier einschließlich bezeichneten Mängel zur angegebenen Zeit 1857, eine derartige Ausdehnung genommen hatten, daß sie ohne ferneren Aufschub eine sofortige Abhülfe erforderten;

6) daß in dieser Lage der Sache im Jahre 1858 der Kirchenvorstand zu Glesch, nachdem er vorher das Pfarrhaus durch den Baumeister Nagelschmidt zu Köln hatte besichtigen lassen, auf dessen Angabe hin, den mit Einsturz drohenden Tragbalken, vermittelst Hängeeisen oben am Dachstuhle befestigen und die Reparatur des angefaulten Haupteinganges, wie der verfaulten Kellertreppe und Fallthüre durch geeignete Handwerker vornehmen ließ;

7) daß diese Reparatur-Arbeiten im Ganzen einschließlich der Besichtigung des p. Nagelschmidt, der Kirche eine Auslage von 53 Thlrn. 20 Sgr. verursacht hat;

Verordnet weiter, daß durch drei Sachverständige bezüglich des zweiten Petitums ein Gutachten darüber erstattet werden soll:

1) ob diese eben erwähnten Reparaturen, als die Befestigung des Tragbalkens, die Wiederherstellung der Thürschwelle, Kellertreppe und Fallthüre nicht bloß nothwendig waren, sondern auch ganz zweckmäßig ausgeführt worden sind;

2) ob deren Ausführung wirklich einen Kostenaufwand von 46 Thlrn. 20 Sgr. erforderten und das Honorar des p. Nagelschmidt von 7 Thlrn. für Besichtigung ein durchaus angemessenes war;

Beauftragt mit der Ernennung und der Vereidung dreier Sachverständigen, sowie mit Vernehmung der Zeugen, das Kö-

nigliche Friedensgericht zu Bergheim, bestimmt zur Antretung des Zeugenbeweises eine Frist von vier Wochen, zur Vollendung desselben ebenfalls eine Frist von vier Wochen, behält die Entscheidung über die Hauptsache und die Kosten vor und erklärt gegenwärtiges Urtheil wegen Privilegiums der Kläger für stempelfrei. —

(unterz.) Heintzmann. — Christmann. —

Anhang III.

Die Entwürfe des Gesetzes vom 14. März 1845 und die Motive des Regierungsentwurfes.

1. Entwurf der Regierung.

Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. Dec. 1809 und des Gesetzes vom 14. Febr. 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, zeither als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publizirt wird, oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen.

Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushalts-Etats bei Publikation dieser

2. Entwurf der Stände.

seither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem Haushalts-Etat

ein, so wird, in sofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen, zunächst das vorhan-

Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, so weit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Konfession der betheiligten Kirche angehören.

Urkundlich rc.

dene Gemeinde-Vermögen in Anspruch genommen, von welchem alsdann da, wo verschiedene Konfessionen bestehen, jeder Konfession ein ratirlicher Antheil zu überweisen ist. Sind außerdem noch Steuer-Umlagen erforderlich, so können dieselben sich nur auf die Einwohner und Grundbesitzer des Parochialbezirkes erstrecken, welche der betreffenden Konfession angehören[1]).

A. Motive des Regierungsentwurfs.

[S. 3.] In den links des Rheines belegenen Landestheilen gelten wegen Aufbringung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes beider christlichen Konfessionen die Vorschriften der französischen Gesetzgebung. Zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes werden hierin gerechnet:

1. die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener, und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude;

Beide Arten von Ausgaben werden, soweit nicht etwa besondere Leistungen — wie die Staatsgehätter der Geistlichen — oder besondere Stiftungen für deren Befriedigung existiren, zunächst aus den Revenüen des Kirchenvermögens und den eigenthümlichen Einkünften der Kirche gedeckt. Reichen die Einkünfte der Kirche nicht zu, so sind die **Kommunen** verpflichtet, den Ausfall aus ihren Gemeinde-Einkünften zu decken. Reichen auch diese nicht aus, so wird eine außerordentliche Umlage auf die **Einwohner** ausgeschrieben. Im äußersten Falle sollte der, durch Gesetz vom 15. September 1807 gebildete Hülfsfonds zu Haupt-Reparaturen und Neubauten eine Aushülfe gewähren.

1) Der definitive Text des Gesetzes findet sich in meiner früheren Schrift S. 50. Für den folgenden Abdruck ist die Bluhmesche Schrift benutzt. Ich brauche kaum zu bemerken, daß man den Inhalt nur mit Vorsicht annehmen darf. Es wäre leicht, unrichtige Anschauungen und irrige Angaben darin nachzuweisen. Dagegen ist die Streitfrage rücksichtlich der Pfarrhäuser in so eigenthümlicher Weise umgangen, daß ich mich noch immer des Gedankens nicht erwehren kann, es sei mit Absicht geschehen.

Die angeführten Gesetze verpflichten, wie die Art. 39. 92. 94. 98. 99. des Dekrets vom 30sten Dezember 1809 und die Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 10ten Februar 1810. insbesondere ergeben, die bürgerlichen Gemeinden aus ihren Gemeinde-Einkünften, dem Bedürfnisse der Kirchen zu Hülfe zu [S. 4.] kommen. Sind diese nicht ausreichend, so sollen nach dem Wortlaut der Art. 49. 100. des Dekrets vom 30ten Dezember 1809. und der Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. die — parroissiens — habitans de la paroisse — la paroisse — durch eine außerordentliche Umlage die erforderlichen Kosten aufbringen. Die letzten Ausdrücke sind es, welche einer doppelten Auslegung unterworfen worden sind. Nach der einen Ansicht sind hierunter das Kirchspiel und die zu der betreffenden Kirche gehörenden Kirchspielsgenossen zu verstehen, dergestalt, daß wenn zu den Bedürfnissen der Kirche die laufenden Einnahmen des Kirchenvermögens und die Ueberschüsse der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte keinen disponiblen Fonds gewähren, die erforderlichen außerordentlichen Umlagen nur auf die zur Kirche gehörenden Pfarrgenossen vertheilt, und die innerhalb des Parochialbezirks wohnenden Einwohner einer anderen Konfession, nicht dazu herangezogen werden.

Nach der andern Ansicht sind die Ausdrücke: paroisse und habitans de la paroisse, in den angeführten Gesetzstellen, gleichbedeutend mit: commune und habitans de la commune, und bilden dieselben, wie die Art. 102 des Dekrets vom 30sten Dezember 1809 und Art. 4. des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. zu erkennen geben, nur in sofern einen Gegensatz zu dem sonst gebrauchten Ausdrucke commune, als eine Parochie sich über mehrere Ortsgemeinden erstrecken kann, in welchem Falle sämmtliche, zur Parochie gehörige Gemeinden zu den Kirchenbedürfnissen zu verhältnißmäßig gleichen Theilen beisteuern müssen. Nach dieser Ansicht ist, wenn zu einer außerordentlichen Umlage geschritten werden muß, solche auf alle Einwohner der betheiligten bürgerlichen Gemeinden zu vertheilen, ohne Unterschied der Konfession, welcher die bedürftige Kirche gewidmet ist, und zu welcher die einzelnen Einwohner sich bekennen.

Beide, einander widersprechende Auslegungsweisen, sind seit der Einführung der französischen Gesetzgebung in der Rheinprovinz je in den einzeinen Bezirken und Gemeinden derselben zur Anwendung gebracht worden, und es hat sich auf Grund dieser Auslegungsweisen in den verschiedenen Orten ein verschiedenartiges Verfahren gebildet.

Diese Verschiedenheit des Verfahrens, und die aus der zweifelhaft gewordenen Auslegung des Gesetzes hervorgehende Ungewißheit des Rechts motivirt das Bedürfniß einer gesetzlichen Entscheidung.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf beabsichtigt, mit möglichster Schonung einmal bestehender Verhältnisse, jenen Zweifeln für die Zukunft ein Ende machen.

Um die demselben zum Grunde liegenden Motive näher zu entwickeln, ist zunächst auf die Geschichte der voraufgegangenen Gesetzgebung ein kurzer Rückblick zu werfen.

Nach dem ältern Kirchenrechte war die Unterhaltung der Kirchen und der kirchlichen Einrichtungen überall hauptsächlich auf das eigene Vermögen der Kirchen gegründet. Der Ertrag ihrer eigenthümlichen Dotationen, ihrer Stif [S. 5.] tungen und Vermächtnisse, vor allem die beträchtliche Einnahme aus den Kirchenzehnten, oder an deren Stelle die baulichen Leistungen der Zehntherren, Patrone und anderer Verpflichteten, gewährten in den meisten Fällen ausreichende Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse.

Später fing man an, bei Unzulänglichkeit der eigenen kirchlichen Mittel die Leistungen der Pfarrangehörigen in Anspruch zu nehmen und aus den Bestimmungen des Tridentinischen Konzils (Cap. 7. de reform. Sess. 21.), wie aus den Territorial-Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, entwickelte sich im Laufe des 16ten und 17ten Jahrhunderts fast überall eine bestimmte subsidiare Verpflichtung der Parochianen, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere für die kirchlichen Bauten, in mehr oder minder umfassender Weise aufzukommen.

Auch für das alte Frankreich findet sich in einem Edikte vom Monat April 1695. eine ähnliche Verfahrungsweise angedeutet, indem hier für gewisse bauliche Bedürfnisse die Leistungen der „habitans de la paroisse" in Anspruch genommen werden.

Als Leistungen der Parochianen konnten, dem Begriffe nach, nur die Beiträge der, der Konfession der bedürftigen Kirche angehörigen Pfarreingesessenen in Anspruch genommen werden. In denjenigen Ländern aber, in welchen eine gleiche Berechtigung der beiden christlichen Hauptkonfessionen nicht anerkannt war, wurde nicht selten der Pfarrzwang der allein herrschenden Landeskirche auch über die Bekenner einer andern Konfession festgehalten, und vermöge dieser Annahme, als seien sie Pfarr-Angehörige der herrschenden Kirche verblieben, wurden hier und da auch von ihnen Beiträge zu dieser Kirche erfordert. Wo aber, wie in einem großen Theile der heutigen Rheinprovinz, z. B. in Jülich, Kleve, Churpfalz u. s. w. auf Grund besonderer Staats- und Religionsverträge sich ein paritätisches Verhältniß beider Konfessionen entwickelt hatte, gelangte mit ihm auch der Grundsatz zur Anerkennung und Anwendung, daß die kirchlichen Bedürfnisse der einen Konfession von den Bekennern derselben allein, und ohne eine Belästigung der andern Konfessionspartei aufzubringen waren.

Eine veränderte Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse wurde in Frankreich durch die Gesetzgebung der Jahre 1789. und folgende herbeigeführt.

Die Maaßregeln dieser Gesetzgebung trafen hauptsächlich die in Frankreich herrschende Staatskirche.

Das Dekret vom 4—11ten August 1789. begann mit der Aufhebung der Zehnten, auf welche durch Dekret vom 2—4ten November desselben Jahres die Einziehung aller Kirchengüter als National-Eigenthum folgte. Anfangs bekannte sich die National-Versammlung dagegen noch als Schuldnerin der Geistlichkeit und der Kirche, und sicherte ihr durch das Königliche Patent vom 14ten und 20—22sten April 1790. Art. 5. und durch das Dekret vom 12ten Juli bis 24sten August 1790. aus Staatsfonds eine Summe für den Unterhalt der Geistlichkeit und der kirchlichen Bedürfnisse zu. Als aber später der Kultus [S. 6.] jeder Religion als eine der Republik völlig gleichgültige Sache erklärt wurde, verlor die katholische Kirche den Besitz auch dieser letzten Hülfsquellen; es wurde zur Einziehung und Veräußerung der noch erhalten gebliebenen Kirchen und Pfarrwohnungen geschritten, die Republik erklärte sich außer Verbindlichkeit, die Geistlichen irgend einer Religion zu salariren, und verbot sogar den Gemeinden, irgend Verbindlichkeiten einzugehen zur Unterhaltung der Geistlichen und des Gottesdienstes.

Constitution du 5. Fruct. III. art. 354.
Loi du 7. Vendem. an IV. Tit. 4. art. 9—11.

Die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse war zu einer reinen Privatsache geworden. Es blieb denen, welche eine Kirche und einen Geistlichen haben wollten, überlassen, unter sich eine privatrechtliche Sozietät einzugehen, mit ihren Geistlichen einen Vertrag über dessen Besoldung abzuschließen, und sich ein Lokal für ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu miethen. Dieser Zustand konnte nur kurze Zeit dauern. Noch unter dem Direktorium wurde durch einen Beschluß vom 7ten Nivôse VIII. dem Verkaufe der Kirchengebäude Einhalt gethan und deren Gebrauch dem kirchlichen Gottesdienste zurückgegeben. Das Gouvernement knüpfte ferner mit dem päpstlichen Stuhle Unterhandlungen an, um mit dessen Zustimmung der katholischen Kirche in Frankreich eine neue staatsrechtlich anerkannte Organisation wieder zu geben. Das Resultat dieser Verhandlungen war das Konkordat vom 26sten Messidor IX., welches durch Gesetz vom 18ten bis 28sten Germinal X. und die demselben angehängten organischen Artikel die Grundlage der neuen kirchlichen Einrichtungen wurde.

Das Gouvernement suchte die der Kirche zugefügten Verluste, so weit als möglich, wieder gut zu machen; es verhieß die Rückgabe der eingezogenen und noch nicht veräußerten Kirchengüter, und versprach den Geistlichen eine angemessene Besoldung aus Staats-Fonds.

Es wurde ferner wegen der Eintheilung Frankreichs in Erzbis-

thümer, Bisthümer und Pfarreien ein Plan festgesetzt und in Ausführung gebracht.

Die Art. 64—66. der organischen Artikel setzten das Staatsgehalt der Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrgeistlichen fest. Durch eine Reihe von Dekreten wurden die noch unveräußerten Kirchen- und Pfarrgüter restituirt.

Der Unterhalt der Geistlichen und Kirchen war zunächst auf diese Staatsgehälter und den Ertrag der restituirten Kirchengüter angewiesen. In Ansehung der letzteren heißt es insbesondere in dem Art. 76. der organischen Artikel:

> Se sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples,

und der Beschluß vom 7ten Thermidor XI., mit welchem die Reihe der Restitutions-Dekrete beginnt, ordnet zugleich einen kirchlichen Verwaltungsrath an, welcher in den für Kommunalgüter vorgeschriebenen Formen die restituirten Fabrikgüter verwalten und verwenden soll. Durch diese Anordnungen war jedoch nur dem dringendsten Bedürfnisse geholfen. Die bewilligten Staatsgehalte [S. 7] waren nur spärlich bemessen; die restituirten Kirchen bedurften häufig neuer Einrichtungen, um sie für die Feier des Gottesdienstes wieder geeignet zu machen; die Wohnungen der Geistlichen waren zum Theil bereits veräußert, und mußte ihnen ein neues Unterkommen gewährt werden. Aehnliche Bedürfnisse waren bei Ausstattung der Bischofssitze vorhanden.

Der Staat war nicht im Stande, alle diese Bedürfnisse aus öffentlichen Fonds zu befriedigen. Man ging daher auf die, dem Staatsganzen untergeordneten politischen Verbände zurück und forderte diese zur Hülfsleistung auf.

In Ansehung der Bischöfe und Erzbischöfe wurde daher in dem Art. 71. der org. Artikel Folgendes bestimmt:

> les conseils généraux de département sont autorisés à procurer aux archevêques et evêques un logement convenable.

In Ansehung der Pfarrgeistlichen heißt es daselbst:

> Art. 67. Les conseils généraux des grandes communes pourront sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.
>
> Art. 72. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères les conseils généraux des communes sont autorisés, à leur procurer un logement et un jardin.

Die hier geforderten Hülfsleistungen werden in unzweifelhafter Weise von den Departements und den bürgerlichen Gemeinden,

als den politischen Unter-Abtheilungen des gesammten Staatsverbandes, in Anspruch genommen. Die kirchliche Gemeinde bleibt völlig außer Acht. Aber die Hülfsleistung der Kommunen wird nur als eine Autorisation für dieselben statuirt, nicht als eine Pflicht unbedingt gefordert.

Dieser Umstand erklärt sich durch das Zusammenhalten mit der unmittelbar vorausgegangenen Gesetzgebung. Das Gesetz vom 7ten Vendémiaire IV., dessen Bestimmungen noch nicht ausdrücklich aufgehoben waren, hatte ein bestimmtes Verbot zu dergleichen Hülfsleistungen enthalten. Die Art. 9—11. Titre IV. hatten verordnet:

Art. 9. Les communes ou sections de commune ne pourront en nom collectif, acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.

Art. 10. Il ne peut être formé aucune dotation perpétuelle ou viagère, ni établi aucune taxe pour acquitter les dépenses d'aucun culte, ou le logement des ministres.

Art. 11. Tous actes, contrats déliberations, arrêtés, jugement ou rôles, faits, pris ou rendus en contravention aux deux articles précédens seront nuls et comme non avenus.

Das Verbot des Gesetzes vom 7ten Vendemiaire IV. wurde daher getilgt, und an dessen Stelle die ausdrückliche Autorisation der Gemeinden zu dergleichen Hülfsleistungen an die Kirche gesetzt.

[S. 8] Wegen der Beschaffung der hier autorisirten Hülfsleistungen der Gemeinden verweist der Art. 67. der org. Artikel die größeren Gemeinden auf den Ertrag ihres Grundvermögens und ihrer indirekten Kommunal-Gefälle (octrois). Direkte Kirchensteuern finden sich nicht ausdrücklich erwähnt.

Spätere Gouvernements-Beschlüsse vom 18ten Germinal und 7ten Ventôse XI. drücken das Bestreben aus, die Hülfsleistungen der bürgerlichen Gemeinden für die Bedürfnisse der Kirchen möglichst ergiebig zu machen. Der Beschluß vom 18ten Germinal XI. verordnet:

Art. 3. Les conseils municipaux, en exécution de l'article 67. de la loi du 18. Germinal an X. délibéreront,

1. sur les augmentations de traitement à accorder, sur les revenus de la commune, aux curés, vicaires et desservans;
2. sur les frais d'ameublement des maisons curiales;
3. sur les frais d'achat et entretien de tous les objets nécessaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales.

Art. 4. Les conseils municipaux indiqueront le mode qu'ils jugeront le plus convenable pour lever les sommes à fournir par la commune pour subvenir aux dépenses désignées en l'article précédent.

Und der Gouvernements-Beschluß vom 7. Ventôse XI. bestimmt:

Art. 1. En conséquence de l'article 72. de la loi du 18. Germinal an X. les conseils municipaux s'assembleront avant le 1er Floréal, et délibéreront sur les dispositions, qui seraient à prendre par la commune

1. pour l'acquisition, la location ou la réparation du bâtiment destiné au culte,
2. pour l'établissement ou la réparation du presbytère.

Art. 2. Les conseils municipaux délibéreront sur le mode le plus convenable de lever les sommes à fournir par la commune pour subvenir à ces dépenses.

Dieser letztere Beschluß enthält eine Erweiterung der Hülfsleistungen der Gemeinden.

Während die Art. 67 und 72 der org. Artikel nur von den Zulage-Gehalten der Geistlichen und den Wohnungen derselben sprechen, und der Art. 77 daselbst in Ansehung der Kirchengebäude nur die allgemeine Bestimmung enthält:

dans les paroisses, où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'évêque se concertera avec le préfet pour la désignation d'un édifice convenable,

legt das Arrêté vom 7. Nivôse XI. es gleichfalls den Gemeinden nahe, für die Beschaffung von Kirchengebäuden, resp. für deren Wiederherstellung und Restauration, zu sorgen. Von direkten Steuerumlagen auf die bürgerlichen Gemeindeglieder zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse ist auch in diesen Beschlüssen nicht ausdrücklich die Rede. Das Arrêté vom 18. Germinal XI. verweist [S. 9] auf die „revenus de la commune“ und beide Beschlüsse verpflichten die Gemeinderäthe nur, die schicklichste Art und Weise — le mode le plus convenable — für Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse ausfindig zu machen.

Gleiche Begünstigung, wie hier der katholischen, wurde auch der evangelischen Kirche zu Theil.

Gleichzeitig mit den organischen Artikeln für die katholische Kirche in Frankreich, ergingen organische Artikel für den protestantischen und reformirten Kultus, in welchen diesen beiden evangelischen Konfessionen eine vom Staate anerkannte, organische Kirchenverfassung gegeben, und ihren Dienern ein angemessenes Auskommen zugesichert wurde. Durch das Arrêté vom 15ten Germinal XII. für das alte Frankreich, und durch das Dekret vom 13ten Fructidor XIII. für die rheinischen Departements erhielten die evangelischen Geistlichen — soweit nicht die ihnen verbliebenen Kirchen- oder Pfarrgüter ein genügendes Auskommen gewährten — bestimmte, nach ähnlichem Maaße, wie für die katholische Geistlichkeit, abgemessene Staatsgehälter.

Zur Ergänzung dieser Gehälter, wo das Bedürfniß dazu vor-

handen war, so wie zur aushülfsweisen Beschaffung der sonst erforderlichen Kultuskosten, wurden die evangelischen Geistlichen und Kirchen in gleicher Weise wie die katholischen, auf die Unterstützung der Kommunen verwiesen.

Das Dekret vom 5ten Mai 1806 verordnet zu ihren Gunsten:

Art. 1. Les communes ou le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

Art. 2. Le supplément de traitement, qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également, à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.

In diesem Dekrete sind, wie in den organischen Artikeln, die bürgerlichen Gemeinden als zur Aushülfe geeignet, bezeichnet. Die evangelischen Einwohner der Gemeinden hatten an dem Gemeindevermögen einen gleichen Antheil, sie steuerten zu den Gemeinde-Einkünften in gleichem Maaße bei; es mußten ihnen daher bei der gleichen Berechtigung beider Konfessionen gleiche Vortheile aus demselben für ihren Kultus zugestanden werden.

Für die Wiederherstellung des Kultus war auf die Weise das Nothwendigste geschehen. Kirchen und Pfarrhäuser waren, soweit nicht schon eine Veräußerung erfolgt war, restituirt. In den Ausnahme-Fällen waren die Gemeinden möglichst veranlaßt, für ein Unterkommen der Geistlichen zu sorgen. Die Staatsgehalte befriedigten die dringendsten Bedürfnisse der Geistlichen. Waren die Gemeinden volkreicher und vermögender, insbesondere in den Städten, so gewährten die Kommunal-Einkünfte in der Regel die Mittel, um Zulagen und Renumerationen für Hülfsgeistliche zu beschaffen. Die geringen Kosten für die [S. 10] kirchliche Feier des Gottesdienstes fanden aus den Einkünften der restituirten Kirchenfabriken und kleinen Zuschüssen aus den Kommunalfonds ihre Befriedigung.

Unbefriedigt blieben die größeren Bedürfnisse für große Reparaturen und Bauten und nur wenige Gemeinden besaßen die Mittel, größere Kirchenbauten aufführen zu können.

Die Regierung sah sich genöthigt, auf Mittel zu denken, um dem drohenden Verfall der kirchlichen Gebäude zu begegnen, und schlug zu diesem Ende den in dem Gesetz vom 15. September 1807 bezeichneten Weg ein.

Dieses Gesetz verordnet:

Art. 22. Il sera fait un prélèvement de dix pour cent sur les revenus de toutes les propriétés foncières des commu-

nes, telles que maisons, bois et biens ruraux pour former un fonds commun de subvention:

1. pour les acquisitions, reconstructions ou réparations d'églises ou édifices pour les cultes;
2. pour acquisitions, reconstructions ou réparations des séminaires et maisons, pour loger les curés ou deservans et les ministres protestans.

Das Gesetz hält die einmal aufgefaßte Verbindlichkeit der Kommunen zur Unterstützung des Kultus beider Konfessionen fest, und erhebt von ihnen den zehnten Theil ihrer Grund-Einkünfte, um ihn zu größeren Bauten zu verwenden. Aber nur das Grundvermögen der Gemeinden wird hier zum Besten des Kultus belastet.

Auch diese neue Hülfe reichte nicht aus. Die Kirchen-Fabriken hatten bei den bereits weit vorgeschrittenen Veräußerungen nur einen geringen Theil der ehemaligen Kirchengüter zurück erhalten. Die Beihülfe der Kommunen reichte in der bisherigen Weise nicht aus. Es bedurfte anderweitiger Mittel, um namentlich zu bedeutenden und außerordentlichen Ausgaben die nöthigen Fonds zu beschaffen. An die Stelle dessen, was bisher nur von der Freiwilligkeit der Einzelnen erwartet werden konnte, war es nothwendig, eine zwangsweise Heranziehung Aller zu verordnen.

Dies war die in den Reden vor dem gesetzgebenden Körper entwickelte Tendenz, in welcher die Regierung eine neue, die bisherigen Lücken der Gesetzgebung ergänzende Verordnung in Vorschlag brachte; und welcher der gesetzgebende Körper durch Annahme des Gesetzes vom 14ten Februar 1810 beipflichtete.

Die Dispositionen dieses neuen Gesetzes lauten nun vollständig, wie folgt:

Art. 1. Lorsque, dans une paroisse, les revenus de la fabrique, ni à leur défaut, les revenus communaux ne seront pas suffisans pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitans, au marc le franc de la contribution personnelle et mobilière, pourra être faite et rendue exécutoire provisoirement par [S. 11] le préfet, si elle n'excède pas cent francs dans les paroisses de six cents âmes et au-dessous, cent cinquante francs dans les paroisses de six cents à douze cents âmes et trois cents francs au-dessus de douze cents âmes.

La répartition ne pourra être ordonnée provisoirement que par un décret délibéré en conseil d'état si elle est au-dessus, et jusqu'a concurrence des sommes ci-dessus énoncées.

S'il s'agit de sommes plus fortes, l'autorisation par une loi sera nécessaire, et nulle imposition ne pourra avoir lieu avant qu'elle ait été rendue.

Art. 2. Lorsque pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte, il sera nécessaire à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu par voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé, ou par répartition, au marc le franc, sur les contributions foncière et mobilière.

Art. 3. L'emprunt et la répartition pourront être autorisés provisoirement par le préfet, si les sommes n'excèdent pas celles énoncées en l'article 1.

La répartition en sera ordonnée provisoirement par un décret délibéré en conseil d'état, lorsqu'il s'agira de sommes de cent à trois cents francs, dans les paroisses de six cents habitans et au-dessous; de cent cinquante à quatre cents cinquante francs, dans celles de six cents à douze cents habitans, et de trois cents à neuf cents francs dans les paroisses au-dessus de douze cents habitans; au-delà de ces sommes l'autorisation devra être ordonnée par une loi.

Art. 4. Lorsqu'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leur contributions réspectives, savoir de la contribution mobilière et personnelle, s'il s'agit de la dépense pour la célébration du culte, ou de réparation d'entrétien, et du marc le franc des contributions foncière et mobilière s'il s'agit de grosses réparations ou réconstructions.

Art. 5. Les impositions provisoires ou emprunts autorisés par la présente loi seront soumis à l'approbation du corps législatif à l'ouverture de chaque session.

Das Gesetz ordnet, abgesehen von den speciellen Bestimmungen über die Form der zu ertheilenden Autorisation, in Ansehung der zu den kirchlichen Bedürfnissen zu verwendenden Mittel, folgende Stufenfolge an:

1. zunächst sollen die Einkünfte des Kirchenvermögens dafür haften;
2. reichen diese nicht aus, so ist aus den Kommunal-Einkünften (revenus communaux) ein Zuschuß zu leisten;
3. reichen aber weder die Einkünfte des Kirchen-Vermögens, noch die möglichen Zuschüsse aus Kommunal-Einkünften hin, so soll eine außerordentliche Umlage auf die habitans de la paroisse erfolgen.

[S. 12] Das Gesetz vom 14ten Februar 1810 ist, wie aus den Eingangsworten in der Rede des Deputirten Girardin erhellt, für beide Konfessionen erlassen. Einige Monate nach demselben wurde das, dem Datum nach ältere Kaiserliche Dekret vom 30sten Dezember 1809 erlassen, welches die Vermögens-Verhältnisse der katholi-

schen Kirchen ausschließlich zum Gegenstande hat, und in seinen einzelnen Festsetzungen auf die Vorschriften des Gesetzes vom 14ten Februar 1810 Bezug nimmt. Den Inhalt dieses Dekrets giebt die folgende Uebersicht.

Das Dekret vom 30sten December 1809 handelt im ersten Kapitel von der Verwaltung der Kirchenfabriken.

Die Kirchenfabriken haben für die Unterhaltung der Kirchen zu sorgen und zu verwalten:

les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et réglemens, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte (Art. 1.).

Für jede paroisse besteht ein eigener Kirchenrath, zu dessen Mitgliedern auch der „maire de la commune du chef-lieu de la cure ou succursale" gehört. An seine Stelle tritt, wenn er nicht zur katholischen Konfession gehört, einer der Beigeordneten oder der Gemeinderäthe (Art. 3. 4.).

Das zweite Kapitel handelt von den Revenuen, Ausgaben und dem Budget der Kirchenfabrik.

Zu den Einnahmen derselben gehören außer den eigenthümlichen Einnahmen der Kirchen, wie der Ertrag ihrer Grundstücke und Renten, der Stiftungen u. s. w. endlich auch:

le supplément donné par la commune, le cas échéant (art. 36.).

Die Zahl der Geistlichen und Vikare an einer Kirche wird durch den Bischof bestimmt; nach vorgängiger Berathung des Kirchen-Vorstandes (des marguilliers) und nach erfordertem Gutachten des conseil municipal de la commune (Art. 38.).

Ist das Kirchenvermögen nicht ausreichend, die Besoldung eines für nöthig befundenen Vikars aufzubringen, so gelangt die bischöfliche Festsetzung an den Präfekten:

et il sera procédé ainsi qu'il est expliqué à l'article 49., concernant les autres dépenses de la célébration du culte, pour lesquelles les communes suppléent à l'insuffisance des revenus des fabriques (art. 39.).

Der Geistliche der Kirche hat alljährlich ein Budget der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kirche aufzustellen, welches enthalten soll:

1. die ordentlichen Kosten der Feier des Gottesdienstes;
2. die Kosten der Unterhaltung der Geräthschaften, Gewänder ꝛc. der Kirche;
3. die Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener;
4. die Kosten der laufenden Reparaturen (réparations locatives) (Art. 45. 46.).

Für den Fall, daß die kirchlichen Einnahmen für diese laufenden Aus-

gaben nicht ausreichen, verordnet der schon oben, bei Aufbringung der Besoldung der Vicare in Bezug genommene Art. 49 nun weiter:

[S. 13] Si les revenus sont insuffisans pour acquitter, soit les frais indispensables du culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et des serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtimens, ou pour fournir à la subsistance de ceux des ministres que l'état ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds, qui devront être démandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.

Alle diese bisher citirten Stellen des Dekrets vom 30sten December 1809 enthalten noch nichts Entscheidendes. Die Artikel 3 und 4 deuten einen Unterschied zwischen dem Begriff: paroisse und dem Begriff commune an, die Artikel 36 und 39 verweisen auf eine supplementäre Aushülfe der Kommunen, der Art. 49 auf eine supplementäre Aushülfe der paroissiens, ohne daß hier noch etwas Näheres über deren Aufbringung gesagt wäre.

Genauere Bestimmungen enthält erst das Kapitel IV. Dasselbe lautet wörtlich wie folgt:

Chapitre IV.

Des charges des communes relativement au culte.

Art. 92. Les charges des communes, relativement au culte, sont:

1. de supléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37.
2. De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou à défaut de presbytère un logement, ou à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire.
3. De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Art. 93. Dans le cas, où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques pour ces deux premiers chefs, le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal dûment convoqué à cet effet, pour y être délibéré ce qu'il appartiendra. La délibération du conseil municipal devra être adressée au préfet, qui la communiquera à l'évêque diocésain, pour avoir son avis. Dans le cas où l'évêque et le préfet seraient d'avis différens, il pourra en être référé, soit par l'un, soit par l'autre, à notre ministre des cultes.

Art. 94. S'il s'agit de réparations de bâtimens, de quelque nature qu'elles soient, et que la dépense ordinaire arrêtée par le budget ne laisse pas [de fonds disponibles, ou n'en laisse pas] de suffisans pour ces réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu par la commune: cette délibération sera envoyée par le trésorier au préfet.

Art. 95. Le préfet nommera les gens de l'art par lesquels, en présence de l'un des membres du conseil municipal et de l'un des marguilliers, il sera dressé le plus promptement qu'il sera possible, un devis estimatif des réparations. Le préfet soumettra ce devis au conseil muni[S. 14]cipal, et sur son avis, ordonnera, s'il y a lieu, que ces réparations soient faites aux frais de la commune, et en conséquence qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 96. Si le conseil municipal est d'avis de demander une réduction sur quelques articles de dépense de la célébration du culte, et dans le cas où il ne reconnaîtrait pas la nécessité de l'établissement d'un vicaire, sa délibération en portera les motifs.

Toutes les pièces seront adressées à l'évêque, qui prononcera.

Art. 97. Dans le cas où l'évêque prononcerait contre l'avis du conseil municipal, ce conseil pourra s'adresser au préfet; et celui-ci enverra, s'il y a lieu, toutes les pièces au ministre des cultes pour être par Nous, sur son rapport, statué en notre conseil d'état ce qu'il appartiendra.

Art. 98. S'il s'agit de dépenses pour réparations ou reconstructions qui auront été constatées conformément à l'article 95., le préfet ordonnera que ces réparations soient payées sur les revenus communaux, et, en conséquence, qu'il soit procédé par le conseil municipal en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 99. Si les revenus communaux sont insuffisans, le conseil délibérera sur les moyens de subvenir à cette dépense, selon les règles prescrites par la loi.

Art. 100. Néanmoins, dans le cas où il serait reconnu que les habitans d'une paroisse sont dans l'impuissance de fournir aux réparations, même par levée extraordinaire, on se pourvoira devant nos ministres de l'intérieur et des cultes, sur le rapport desquels il sera fourni à cette paroisse tel sesours qui sera par eux déterminé, et qui sera pris sur le

fonds commun établi par la loi du 15. septembre 1807. relative au budget de l'état.

Art. 101. Dans tous les cas où il y aura lieu au recours d'une fabrique sur une commune, le préfet fera un nouvel examen du budget de la commune, et décidera si la dépense demandée pour le culte peut être prise sur les revenus de la commune, ou jusqu'à concurrence de quelle somme, sauf nôtre approbation pour les communes dont les revenus excèdent vingt mille francs.

Art. 102. Dans le cas oû il y a lieu à la convocation du conseil municipal, si le territoire de la patroisse comprend plusieurs communes, le conseil de chaque commune sera convoqué, et délibérera séparément.

Art. 103. Aucune imposition extraordinaire sur les communes ne pourra être levée pour les frais du culte, qu'apres l'accomplissement préalable des formalités prescrites par la loi. —

[S. 15.] Der Inhalt dieser hier mitgetheilten vollständigen Vorschriften läßt sich in folgendes Resultat zusammenfassen:

Zunächst wird durch die Ueberschrift angedeutet und durch den Artikel 1 bestimmt ausgesprochen, daß die communes, die bürgerlichen Gemeinden subsidiarisch, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu ergänzen verpflichtet sind.

Die Artikel 93—98 beschäftigen sich ferner mit den Formen, in welchen das Bedürfniß der Kirche und die Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik konstatirt wird, und in wieweit der dabei interessirten bürgerlichen Gemeinde eine Mitwirkung zusteht.

Ist die Unzulänglichkeit konstatirt, so tritt subsidiarisch die bürgerliche Gemeinde ein (Art. 93). Die Beihülfe der Gemeinde wird entnommen aus den revenus communaux (Art. 98) und der Präfekt hat das Budget der commune besonders zu prüfen und zu entscheiden, ob die Uebernahme auf die „revenus de la commune“ und bis zu welchem Betrage, möglich ist (Art. 101). Sind aber die revenus communaux nicht zulänglich, so muß in den, durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 vorgeschriebenen Formen geholfen werden (Art. 99. 103).

Diese im äußersten Falle eintretende Hülfe besteht, wie in beiden Gesetzen verordnet ist, in einem Anlehn oder einer außerordentlichen Umlage auf die „habitans de la paroisse.“

An diesen Ausdruck: „habitans de la paroisse“ knüpft sich, wie oben bemerkt worden, der Streit über die Auslegung dieser Gesetze und die darauf gegründete Verschiedenheit des Verfahrens.

Diejenige Ansicht, welche unter den „habitans de la paroisse“

die zu der betreffenden Kirche gehörenden Pfarrgenossen versteht, und die nach dem Steuerfuße umzulegenden Beiträge auf sie allein vertheilt wissen will, stützt sich, außer der sprachlichen und grammatischen Bedeutung der gebrauchten Bezeichnung „paroisse" auch noch insbesondere auf den geschichtlichen Zusammenhang des so eben dargestellten Ganges der Gesetzgebung. Sie weist nach, daß in den, dem Jahre 1810 vorausgegangenen Gesetzen noch keine positive Verpflichtung der Civilgemeinden begründet gewesen, nöthigenfalls auch durch neue Steuerumlagen auf ihre Mitglieder die Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen; eine Verpflichtung, welche, wenn sie schon vor dem Jahre 1810 begründet gewesen wäre, den Erlaß der Gesetze vom 14. Februar 1810 und 30. December 1809 überflüssig gemacht haben würde. Sie sucht ferner nachzuweisen, daß die Aushülfe der Kommunen sich nur auf den zu erübrigenden Theil ihrer ordentlichen Gemeinde-Einkünfte beschränkt habe; daß das Gesetz vom 14. Februar 1810 diese einmal begründete Verpflichtung der Civilgemeinden in dem bestehenden Umfange zwar beibehalten, eine Erweiterung derselben aber absichtlich vermieden, und die Umlegung besonderer Leistungen der Einzelnen nicht auf die Gemeindeglieder als solche vertheilt, sondern auf die Pfarrangehörigen ausgeschrieben habe. Sie glaubt endlich diese Auslegung vornämlich durch die Unterscheidung zu rechtfertigen, welche [S. 16] die Gesetze zwischen den Zuschüssen der Kommunen, aus ihren „revenus communaux" und den Beiträgen durch „levée extraordinaire sur la paroisse," als zwei generisch verschiedene, und in getrennter Abstufung auf einanderfolgende Hülfsleistungen, wiederholt zu erkennen geben, so wie aus den Worten des Kultus-Ministers, Grafen Portalis, welcher die Grundsätze des Gesetzes vom 14. Februar 1810 durch die Verweisung auf die vor der Revolution bestandene, in dem Edikt vom April 1695 enthaltene Gesetzgebung zu motiviren sucht.

Wenn dagegen in einzelnen Stellen der gehaltenen Reden und in den Gesetzen selbst (vgl. Art. 103 des Dekrets vom 30. December 1809) sich Andeutungen fänden, welche die „imposition extraordinaire sur la paroisse" als gleichbedeutend mit einer „imposition extraordinaire sur la commune" darzustellen scheinen, so erkläre sich diese ungenauere Bezeichnungsweise daraus, daß die Redner hauptsächlich die einfachen Parochial- und confessionellen Verhältnisse des alten Frankreichs vor Augen gehabt haben, in welchem meist nur Gemeinden ungemischter Konfession sich vorfanden, und wo also der Begriff der Pfarrgemeinde und der bürgerlichen Ortsgemeinde für die vorliegende Frage praktisch zusammenfielen.

Es erhelle nicht, daß es die Absicht des Gesetzes gewesen sei, in Gemeinden gemischter Konfession, die Bekenner der einen Religion zum Vortheil der andern mitzubesteuern, und umgekehrt, und müsse

daher in solchen Gemeinden die Aufbringung besonderer Umlagen auf die Mitglieder jeder Konfession beschränkt bleiben.

Die entgegengesetzte Ansicht sucht ihre Argumente gleichfalls aus dem Zusammenhange der gesammten Gesetzgebung zu entnehmen. Von dem Koncordate vom 26. Messidor IX. an, habe es sich darum gehandelt, den kirchlichen Einrichtungen an der Stelle ihrer bisherigen, völlig zerstörten Grundlag n eine neue Unterlage und Stütze zu geben. Diese neue Grundlage sei, soweit die Leistungen des Staats und die restituirten Kirchengüter nicht genügten, in den politischen Unterverbänden des Staats, den Departements und Gemeinden gefunden worden. Auf diese habe man die Last der Unterhaltung gelegt. Die Kommunen seien nicht blos mit ihrem Vermögen an Grundbesitzen, Renten und Oktrois, sondern auch mit den, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Frimaire VII., ihnen gestatteten Zuschlägen zu den Staatssteuern zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, verpflichtet gewesen. Der Zweck des Gesetzes vom 14. Februar 1810 und des Dekrets vom 30. December 1809 sei nur der gewesen, die Art der Steuerumlagen für die einzelnen Klassen der kirchlichen Bedürfnisse genauer zu bestimmen, und die Ausführung der, den Civilgemeinden obliegenden Verbindlichkeiten zu erleichtern; nicht aber der, neue und von dem bisherigen Princip abweichende Verbindlichkeiten zu schaffen. Die Gesetze bedienten sich des Ausdrucks „paroisse" nur als einer Collectiv-Bezeichnung, um die in einem Kirchspiel befindlichen mehreren Ortsgemeinden darin zusammen zu fassen; nicht um einen, der inneren, rechtlichen Bedeutung nach, von dem Ausdrucke „commune" verschiedenen Begriff damit zu bezeichnen. Es sei der Tendenz der französischen Gesetzgebung fremd gewesen, die confessionellen Verschiedenheiten als Grundlage gesonderter bürgerlicher Rechte und Verpflichtungen gelten zu lassen, und die kirchlichen Einrichtungen der einen oder [S. 17] der andern Confession seien daher in ihr lediglich unter dem Charakter einer Gemeinde-Einrichtung aufgefaßt und geordnet worden.

Diese in ihren Hauptzügen aufgefaßten Verschiedenheiten der Ansicht, zu deren Unterstützung auf der einen, und auf der andern Seite noch eine Menge besonderer Beweis-Momente beigebracht werden, stehen sich in der Theorie, wie in der Anwendung unvermittelt gegenüber. Eine Lösung derselben ist bisher in keiner Weise erfolgt.

Während des nur kurzen, und durch Kriegs-Unruhen bewegten Bestandes der französischen Herrschaft in der Rheinprovinz, vom Erlaß der Gesetze vom 30. December 1809 und 14. Februar 1810 bis zum Jahre 1814, hatte sich auf Grund derselben ein festes und gleichförmiges Verfahren in den einzelnen Gemeinden noch nicht bilden können. In Gemeinden ungemischter Konfession hatte die hier berührte Streitfrage keine praktische Bedeutung, die Personen der ein-

zelnen Mitglieder in der bürgerlichen und in der kirchlichen Gemeinde waren dieselben: in Gemeinden verschiedener Konfessionen aber, pflegte man es bei dem, seit der Reformation hergebrachten, oder rezeßmäßig festgestellten Verfahren zu belassen, nach welchem jede Konfessionsgemeinde für ihre ausschließlichen Bedürfnisse allein sorgte. Nach dem Uebergange der betreffenden Landestheile an die Krone Preußen, waren die Provinzial-Behörden in der Rheinprovinz thätig bemüht, die zur Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen nöthigen Leistungen näher zu bestimmen und mit Bezug auf die im Jahre 1820 eingetretene Veränderung der Steuerverfassung, neu zu ordnen. Zu diesem Behufe ergingen insbesondere in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Aachen Cirkular-Verfügungen, welche die Aufbringung der erforderlichen kirchlichen Leistungen zum Gegenstande hatten. In diesen Cirkular-Verfügungen ist überall der Grundsatz ausgesprochen, daß, wo das Kirchen- und Gemeindevermögen keine zureichende Aushülfe gewähre, eine Umlage nach dem Steuerfuße auf die Pfarrgenossen auszuschreiben sei, so daß die einer andern Konfession angehörigen Gemeindeglieder von Leistungen zu der ihnen fremden Kirche frei bleiben. Dieser Grundsatz lehnt sich an das, aus älterer Zeit her bestandene Herkommen, und an die auf den Ausdruck „habitans de la paroisse," sich stützende Auslegung der französischen Gesetzgebung an, und ist derselbe, ohne zu Beschwerden Veranlassung zu geben, in den genannten Regierungsbezirken überwiegend in Anwendung geblieben. Die Aufbringung der Kultuskosten erfolgt daselbst, in den meisten Gemeinden, wo nicht zureichendes Kirchenvermögen oder Kommunalvermögen sich findet, durch Umlagen auf die Pfarrgemeinden, und nur in einzelnen städtischen oder reicheren Landgemeinden sind mehr oder minder bedeutende Zuschüsse zu den kirchlichen Bedürfnissen auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde als solcher dauernd übernommen. Nach der entgegengesetzten Ansicht ist vorzüglich in dem Bezirke der Regierung zu Düsseldorf verfahren worden. Die erforderlichen Umlagen sind hier größtentheils auf das Budget der bürgerlichen Gemeinde als solcher übernommen, und auf alle Einwohner und Grundbesitzer derselben, unangesehen der Konfession, vertheilt worden. Dieser Vertheilungsmaaßstab hat in mehreren Fällen, insbesondere wo es sich um die Deckung größerer Bedürf[S. 18]nisse, um die Ausführung großer Bauten u. s. w. handelte, zu Zerwürfnissen und Beschwerden in den Gemeinden Veranlassung gegeben, indem die eine Konfessionsgemeinde sich zum Vortheil der andern in ihren Leistungen zur Ungebühr in Anspruch genommen glaubte. Ein weiteres Moment in der über die Auslegung der französischen Gesetzgebung schwebenden Kontroverse, trat ein, durch die Publikation der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens vom 5. März 1835. Die Kirchen-Ordnung legt den evangelischen Ge-

meinden die Verpflichtung auf, in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens, die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlage auf die Pfarrgenossen aufzubringen, und wurde auf diese Bestimmung in einzelnen Gemeinden die Gegenforderung mitgegründet, daß eben dieses Princip auch zu Gunsten der evangelischen Gemeinden in ihrem Verhältnisse zu Gemeinden anderer Konfession angewendet werden müsse.

Die nach der gegenwärtigen Darstellung der Sache in der Anwendung sich gegenüberstehenden verschiedenen Ansichten über den Sinn der bestehenden Gesetze, die daraus erwachsenden Streitigkeiten wie die Ungleichförmigkeit des Verfahrens in den einzelnen Gemeinden und Distrikten, lassen die Erledigung der Zweifel, durch eine gesetzliche Entscheidung, als dringend nothwendig erscheinen. Der Weg, auf welchem eine solche Entscheidung zu erlangen, scheint auf den ersten Blick einfach dahin vorgezeichnet zu sein, daß durch eine gründliche und umfassende Untersuchung, überhaupt nur der richtige Sinn der bestehenden Gesetzgebung ermittelt, und durch eine deklaratorische Bestimmung gegen weitere Anfechtungen und Zweifel sicher gestellt würde.

Gegen diesen Gang des Verfahrens müssen doch erhebliche Bedenken erhoben werden.

Die Verschiedenheit der sich widerstreitenden Ansichten wird auf beiden Seiten mit so gewichtigen Gründen verfochten, und hat sich während einer langjährigen Zwischenperiode in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften so sehr mit den Sitten und Gewohnheiten derselben verschwistert, daß, möge nun die Entscheidung nach der einen oder nach der andern Seite hin ausfallen, ein großer Theil der einzelnen Gemeinden in ihren hergebrachten Einrichtungen, Rechten und Leistungen empfindlich gestört werden würde.

Wollte man sich zu der Ansicht bekennen, daß die französische Gesetzgebung die bürgerlichen Gemeinden verpflichte, nicht nur mit ihrem Communal-Vermögen, sondern auch mit den, von den einzelnen Gemeindegliedern beizutreibenden außerordentlich umgelegten Beiträgen für die Bedürfnisse der Kirchen aufzukommen, und diesen Grundsatz für die Zukunft durch die ganze Rheinprovinz zur Anwendung bringen: so würde damit in dem größeren Theile der Communen, in welchen eine Bevölkerung gemischter Konfessionen ansäßig ist, das seit alten Zeiten beobachtete, und bis zum gegenwärtigen Augenblicke ununterbrochen fortgesetzte Herkommen aufgehoben und die desfallsige deklaratorische Bestimmung in allen diesen Gemeinden die Wirkung eines völlig neuen Gesetzes haben. Es würden alsdann die Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Konfessions-Gemeinden, welche bisher nur vereln[S. 19]zelt zur Sprache gekommen, in erweitertem Umfange hervortreten. Die Steuer-Erhöhungen, welche zu Gunsten der einen Kirche ausgeschrieben werden müßten, würden von den Anhängern der andern Kirche nicht als eine Leistung zu den vermehrten

Kommunal-Bedürfnissen, sondern als eine unmittelbare Besteuerung der einen Konfession, zum Besten der andern Konfession empfunden werden, und es würde in vielen Gemeinden des linken Rheinufers die Ansicht Raum gewinnen, als sei durch das neue Gesetz das durch Staats- und Religions-Verträge in den einzelnen Landestheilen begründete und hergebrachte paritätische Verhältniß der beiden Konfessionen, zu Gunsten der einen oder der andern Religionspartei verletzt werden.

Das Princip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindegliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheint nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen, und wo die Bevölkerung ausschließlich, oder doch nur mit vereinzelten Ausnahmen derselben Konfession angehört. Wo aber, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialbezirken verschiedener Konfessionen mannigfaltig durchkreuzt werden, wo die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Kirchen und Gemeinden unter einander eine eigenthümliche, herkömmliche Gestaltung gewonnen haben, wo durch kirchliche Simultaneinrichtungen in einzelnen Gemeinden wieder besondere Verhältnisse geschaffen worden: da erscheint ein Durchschneiden aller dieser Verhältnisse durch ein, die kirchlichen Gemeindegrenzen völlg außer Acht lassendes abweichendes Princip, weder gerecht noch rathsam. Gleiche Störungen in den einmal bestehenden Verhältnissen würden erwachsen, wenn die entgegengesetzte Auslegungsweise für richtig anerkannt, und demgemäß die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden durchgängig auf dasjenige beschränkt werden sollten, was ohne eine Umlage auf die Mitglieder derselben aus dem Communalvermögen zum Besten der Kirchen erübrigt werden kann, so daß alle auf die kirchlichen Bedürfnisse mitberechneten Steuerzuschläge nur auf die Pfarrgenossen zu vertheilen wären. Eine solche aus den Worten des Gesetzes herzuleitende Beschränkung würde die Leistungen der Kommunen, — mit Ausnahme sehr weniger, vermögenderen Gemeinden — thatsächlich auf Nichts reduziren; es würden die oft beträchtlichen Zuschüsse, welche in manchen Gemeinden aus der Kommunalkasse an die kirchlichen Budgets entrichtet werden, und zu deren Aufbringung die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern mit erforderlich sind, plötzlich aufhören, und durch direkte Beiträge der Pfarrgenossen ersetzt werden müssen; eine Aufbringung, welche als eine neue, bisher nicht bestandene Last in gleicher Weise Mißstimmung und Unzufriedenheit erzeugen würde. Es würden aber auch Rechte der einzelnen Kirchen dadurch verletzt werden, deren ehemalige Schuldforderungen an die Kommunen durch das Dekret vom 21. August 1810 und das Gesetz vom 7. März 1822 gegen die von den Gemeinden zu tragende Unterhaltungslast für kompensirt erklärt

worden sind, und welche mit dem gänzlichen Wegfall der Unterhaltungslast jedes Aequivalents dafür beraubt sein würden.

Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810 ergangenen Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf die seit mehr als [S.20] 30 Jahren in den einzelnen Gemeinden zur Anwendung gebrachte Auffassung derselben, erscheint daher nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe zu gewähren. Die Entscheidung, möchte sie nun nach der einen, oder nach der andern Seite hin ausfallen, würde in einer großen Anzahl von Gemeinden eine empfindliche Störung bestehender Verhältnisse hervorbringen, und alle Wirkungen eines neuen in hergebrachte Ansichten und Gewohnheiten tief einschneidenden Gesetzes mit sich führen. —

Der gegenwärtige Gesetzentwurf vermeidet das eine, wie das andere gleich bedenkliche Extrem und geht von dem Grundsatze aus, daß der thätsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet hat, nicht ignorirt werden darf, daß es vielmehr bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müsse. Nach diesem Grundsatze werden die Kirchen überall im Besitz derjenigen Einkünfte verbleiben, deren sie seither zur Erhaltung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen bedürftig gewesen, die bürgerlichen und die Pfarrgemeinden erfahren in ihren bisherigen wirklichen Leistungen keine Veränderung, der gegenwärtige Zustand, in welchem die verschiedenartigen Interessen und Bedürfnisse im Laufe der Zeit stillschweigend eine Vermittelung und Ausgleichung gefunden haben, wird nicht durch ein plötzliches Hervorrufen neuer Lasten, oder durch Veränderung in der Aufbringung bisher bestandener Lasten, eine Störung erleiden.

Für die Zukunft, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handelt, wird alsdann nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnte Rücksichten beengter Entschließung, das Princip wieder zur gesetzlichen Anerkennung gebracht, daß die Bedürfnisse jeder Confessionsgemeine von dieser allein und ohne eine Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Konfession aufgebracht werden: ein Princip, welches nicht allein eine innere, rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen kann, und eigennützige Bestrebungen einzelner Konfessions-Gemeinden gegen einander abschneidet, sondern auch in der Geschichts-Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinzen und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt findet.

In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf einer Verordnung gefaßt.

Ueber die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge bedarf es keiner besondern Bestimmung, da in dieser Hinsicht die Vorschriften der Gesetze vom 14. Februar 1810 und 30. December 1809 zur Anwendung kommen.

Anhang IV.

Gutachten des Präsidenten Ruppenthal über die confessionelle Bedeutung des Gesetzes vom 14. Februar 1810.

Die sehr praktische Frage zu beantworten:

Wie die kirchlichen Bedürfnisse einer Konfession in den Gemeinden gemischter Konfessionen aufgebracht werden sollen, und in wie weit die zu dieser Konfession nicht gehörigen Einwohner oder Forensen zur Bestreitung jener Bedürfnisse beizutragen haben?

hat von dem legislativen Standpunkte aus, große Schwierigkeiten; augenblicklich handelt es sich nur davon, zu wissen, wie die auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetze jene Frage beantworten.

Um dieses zu erfahren ist es, wie mir scheint, nöthig, das Geschichtliche der Gesetzgebung genau zu kennen.

Bekanntlich nahm man in den ersten Jahren der französischen Revolution von den Predigern der verschiedenen Konfessionen, so wie von der Religion selbst, gar keine Notiz; man hatte die Frage: ob ein Gott sei? zum Gegenstande der Legislation gemacht, hat einmal dekretirt, daß es keinen Gott gebe, und demnächst durch ein zweites Dekret das höchste Wesen als existirend wieder anerkannt, weiter aber auch nichts gethan. Ob eine Gemeinde einen Prediger annehmen und besolden, oder ob sie ihre Kirche schließen wolle, hing ganz von dem Willen der Bewohner ab; der Geistliche, welcher bestellt wurde, hatte deswegen auch ganz die Stellung eines Gemeindedieners und die Regulirung seiner Verhältnisse gegen die Gemeinde war dem gemeinen Civilrechte ausschließlich anheim gefallen. Ges. v. 5. Fruct. 3. J.

Dieser Zustand änderte sich erst durch das Concordat von 1801 und die demselben angehängten sogenannten organischen Artikel.

Merkwürdig sind, in Beziehung auf die obengestellte Frage, die Vorschriften der Artikel 71 und 72 des Concordats. Durch den ersten werden die Departemental-Räthe, Repräsentanten des Departements, ermächtigt, autorisés, den Bischöfen eine Wohnung zu verschaffen; gleiche Ermächtigung wird in dem Artikel 72 den Gemeinderäthen

hinsichtlich der **Pfarrer** gegeben. Diese den Gemeinden gegebene **Ermächtigung** wurde zur Erleichterung der Staatskosten, sehr bald in eine **Verpflichtung** umgewandelt und diese noch bedeutend vermehrt, wie sich aus dem Dekrete vom 5. Nivôse 13. J. (26. December 1804) und jenem vom 5. Mai 1806 ergibt, auf deren Grund der Minister des Innern am 27. August 1807 verfügte:

> Le logement et le jardin des ministres des cultes ou l'indemnité qui en tient lieu, l'augmentation du traitement à leur accorder, et généralement tous les frais du culte, qui sont de nature à se renouveller chaque année, sont rangés au nombre des dépenses ordinaires.
>
> Merlin rep. v. Maire Sect. 15. §. 2.

Daher bildeten die Kultusbedürfnisse in den Kommunal-Budgets einen besonderen feststehenden Titel.

Mit dieser Erleichterung seiner Kassen war das Gouvernement noch nicht zufrieden, es erschien daher das Gesetz vom 15. Sept. 1807, welches in dem Art. 22 bestimmt:

> Il sera fait un prélèvement de dix pour cent sur les revenus de toutes les propriétés foncières des communes, telles que maisons, bois et biens ruraux, pour former un fonds commun de subvention
>
> 1°. pour les acquisitions, reconstructions ou réparations d'églises ou édifices pour les cultes;
>
> 2°. pour acquisitions, reconstructions ou réparations des séminaires et maisons pour loger les curés ou desservans et les ministres protestans.

Dieses prélèvement wurde, wie natürlich, auf das Kommunal-Budget berechnet, es ist daher und konnte auch, wie sich von selbst versteht, auf die Verschiedenheit der Konfessionen, zu welchen sich die Einwohner einer Gemeinde bekannten, keine Rücksicht genommen werden.

Die Civilgemeinde war daher zu den Kultuskosten jeder Konfession verpflichtet und mußte diese im Nothfalle durch Umlagen aufbringen.

Dies beweist sich durch ein Beispiel ganz unwidersprechlich.

Eine Gemeinde, welche 1000 Rthlr. Einkünfte hatte, mußte nach dem angeführten Gesetze ein Zehntheil, also 100 Rthlr. zu dem fonds commun abgeben; es blieben ihr also nur 900 Rthlr.

Ihre Bedürfnisse, mit Einbegriff der etatsmäßigen Kultuskosten betragen aber 1000 Rthlr., zu deren Bestreitung fehlen ihr also 100 Rthlr. Diese muß sie nach dem Gesetze vom 11. Frimaire 7. Jahres durch Umlagen aufbringen und in diesen 100 Rthlr. sind die Kultuskosten eben so gut als andere Kommunal-Bedürfnisse einbegriffen.

Der zehnte Theil aller Kommunal-Revenüen von ganz Frankreich bildete, wie nicht zu bezweifeln ist, einen sehr bedeutenden Fonds, weil dieser aber zu anderen Bedürfnissen verwandt wurde, blieb für seinen

eigentlichen Zweck wenig übrig, und das Gouvernement war schon wieder auf neue Mittel bedacht, um sich selbst seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erleichtern.

Das Dekret vom 30. December 1809 über die Fabriken der katholischen Kirchen bot hierzu eine erwünschte Gelegenheit.

Bei der nähern Prüfung der Vorschriften dieses Dekrets darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß der ungleich größere Theil der Bevölkerung Frankreichs aus Katholiken bestand und daß daher auf Gemeinden gemischter Confessionen wenig oder gar keine Rücksicht genommen wurde, besonders da das Dekret vom 5. Mai 1806 die Kosten des protestantischen Cultus der Civilgemeinde schon zur Last gelegt hatte. Das Dekret vom 30. December 1809 konnte also um so eher die Verschiedenheit der Confessionen in einer Gemeinde übersehen, als die vorhergehenden Gesetze, welche oben angeführt sind, schon die Civilgemeinden, als solche, zur Unterstützung des Cultus im Allgemeinen verpflichteten, dieser Grundsatz also nur ausgebildet werden durfte, während eine Abweichung von diesem Grundsatze viele Schwierigkeiten gefunden, und viele Verlegenheit herbeigeführt haben würde, welchen das französische Gouvernement überhaupt durch allgemeine Vorschriften, wenn sie auch nicht immer die gerechtesten waren, auszuweichen bemüht war, um sich seine Verwaltung zu erleichtern.

Ein zweiter, nicht minder wichtiger Umstand, ist bei der Prüfung des Dekrets vom 30. December 1809 zu berücksichtigen.

Dieses Dekret, obgleich datirt vom 30. December 1809, wurde erst im Juli 1810 durch das Gesetz-Bülletin Nro. 303 publicirt. In dem Zwischenraume erschien das Gesetz vom 14. Februar 1810, welches sogleich und lange vor jenem Dekrete in dem Bülletin Nro. 267 verkündigt wurde.

Man hat deswegen häufig die Behauptung gehört, daß das Gesetz vom 14. Februar 1810, das Dekret vom 30. December 1809 theilweise, und namentlich in Hinsicht der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Bestreitung der Cultuskosten, aufgehoben, abgeändert oder modificirt habe, weil das Gesetz später sei als das Dekret, und es ist nothwendig vor Allem diese Ansicht zu berichtigen.

Warum, darf man wohl fragen, sollte man das Dekret vom 30. December 1809 durch ein Gesetz abändern lassen, da doch die Regierung, welche das Dekret erlassen hatte, dieses ohne Concurrenz der legislativen Gewalt, selbst nach Gutdünken wieder aufheben oder modificiren konnte, und die damalige Regierung Frankreichs in dem Gebrauche der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse nichts weniger als ängstlich war?

Warum sollte man durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 ein Dekret aufheben oder modificiren lassen, welches damals noch gar nicht publicirt, noch gar nicht bekannt war, das noch in den Händen

des Ministers war, das man daher leicht unterdrücken und durch ein anderes ersetzen konnte?

Wie läßt es sich mit den allergemeinsten Grundsätzen vereinigen, daß man das abändernde Gesetz sechs Monate früher publicirt haben sollte als das abgeänderte Dekret? da doch noch das erstere ohne das letztere für Niemand verständlich gewesen sein würde.

Diese Fragen beseitigen, wie es scheint, vollständig die Behauptung, als habe das Gesetz das Dekret modificirt, und es wird daher zu untersuchen sein, warum das vom 30. December 1809 unterzeichnete Dekret erst bekannt gemacht wurde, nachdem ein nach dem Datum späteres Gesetz schon publicirt war.

Die Beantwortung dieser Frage kann, bei dem Abgange der hierauf Bezug habenden Verhandlungen, nur auf Vermuthungen gegründet werden, die aber, wie es scheint, hier auch wohl hinreichen werden.

Das Dekret vom 30. December 1809 enthält manche Bestimmung, welche, strenge genommen, nur auf dem Wege der Legislation, ausgesprochen werden konnte, und wenn auch der damalige Regent die Vorschriften der Constitution nicht immer gewissenhaft befolgte, so mag er doch vielleicht bei einer Materie, welche die Interessen der Kirche so nahe berührte, es angemessen gefunden haben, ganz constitutionell zu verfahren, und die Grundsätze durch ein Gesetz aussprechen zu lassen, welche er dann durch ein Dekret näher entwickelte und ausbildete. Diese Ausbildung eines Gesetzes ist der eigentliche Gegenstand der Dekrete.

Merlin rep. v. Décret impérial.

Dieß ist um so mehr anzunehmen, als die Dekrete der Regierung, nach dem Gutachten des Staatsraths vom 25. Prairial XIII. erst durch ihre Publikation durch das Gesetz-Büllletin eine gesetzliche Existenz und verbindliche Kraft erhalten.

Hiernach muß man das Gesetz vom 14. Februar 1810 als die Basis, das Dekret vom 30. December 1809 nur als die Ausbildung und Interpretation des Gesetzes betrachten und die Zweifel, welche das Gesetz veranlassen kann, müssen daher vorerst aus den Bestimmungen des Dekretes aufgeklärt werden.

Der erste Artikel des Gesetzes handelt von den jährlich wiederkommenden Kosten des Cultus. Bei der Insuffizienz der Revenüen der Fabrik und der Kirche soll die Vertheilung „entre les habitans de la paroisse", nach der Mobilar- und Personalsteuer, mit Rücksicht auf die Höhe der Summe und auf die Bevölkerung, theils durch den Präfekten, theils durch ein Dekret, theils durch ein Gesetz angeordnet werden.

Wenn man diesen Artikel aufmerksam lies't, so überzeugt man sich leicht, daß er über die Frage:

Wer beim Abgange der Fabrik- und Kommunalmittel (Revenüen) das Bedürfniß decken soll?

nichts entscheidet, diese Frage vielmehr als bereits entschieden annahm, und sich nur über den modus der Beibringung erklärte, indem er

a) nur die Personal- und Mobilarsteuer beschwerte und

b) wegen der Gestattung der Umlage verschiedene Instanzen schuf.

Daß die Civilgemeinden das Bedürfniß decken müssen, war auch wirklich, nach dem oben Gesagten, bereits entschieden, es bedurfte also in dieser Hinsicht keiner neuen Bestimmung, die Vorschriften ad a und b waren aber nöthig, weil sie von denen des Gesetzes vom 11. Frimaire 7. J. abwichen, welche letzteren nur durch ein Gesetz abgeändert werden konnten.

Die Verschiedenheit läßt sich leicht nachweisen.

Das Gesetz vom 11. Frimaire 7. J. sagt Art. 7 Nro. 4, Art. 9. Nro. 3 und Art. 11, Nro. 4 ganz allgemein, daß die den Gemeinden fehlende Summe durch Zusatz-Centimen bei der Grund- und Personalsteuer aufgebracht werden sollen, das Gesetz vom 14. Februar 1810 belastet die Personal- und Mobilarsteuer allein und verschont den Grundbesitzer hinsichtlich einer Gattung von Kultusbedürfnissen.

Nach den bestehenden Gesetzen hatte der Präfekt allein alle Umlagerollen zu bestätigen, mit Ausnahme der Gemeinden, welche mehr als 5000 Seelen zählten oder ein Büdget von mehr als 20,000 Fr. hatten. Auch diese Vorschrift wurde hinsichtlich der Kultusbedürfnisse durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 sehr wesentlich geändert.

Auf diesen modus der Beibringung beschränkt sich aber auch das letztere Gesetz; es ist auf die schon früher ausgesprochene Verbindlichkeit der Civilgemeinde, als einer bereits feststehenden, maior, gebaut.

Das Gleiche gilt von dem Art. 2 dieses Gesetzes, dessen Bestimmungen von den früheren Gesetzen nur in den bereits angegebenen Punkten, so wie darin abweichen, daß sie in dem angeführten Falle alternativ eine Anleihe oder eine Umlage gestatten.

Hinsichtlich der Beitragpflichtigen glaubt man an einigen Orten in dem ersten und zweiten Artikel des angeführten Gesetzes einen Unterschied zu finden. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben, sagt man, sollen auf die „habitans de la paroisse", die in Art. 2 genannten Kosten auf die paroisse umgelegt werden; habitans de la paroisse sind die Glaubensgenossen, paroisse bedeutet die bürgerliche Gemeinde.

Diese Ansicht scheint irrig, wenigstens ist sie es nach dem dictionnaire de l'académie, welches in Frankreich entscheidende Autorität hat.

Dieses sagt:

paroisse; c'est un certain territoire dont les habitans sont soumis, pour le spirituel, à la conduite d'un curé, le mot se prend quelquefois pour tous les habitans d'une paroisse, par exemple: „une telle paroisse est allée en procession".

Nach dem Sprachgebrauche ist es also nicht möglich zwischen paroisse und habitans d'une paroisse einen Unterschied zu machen.

Daß übrigens die französische Gesetzgebung das Wort paroisse oft für commune nahm, um die bürgerliche Gemeinde zu bezeichnen, beweisen die Ordonnanz von 1669 Tit. 19. Art. 3, 6, 9, ꝛc. sowie das Gesetz vom 6. Oct. 1791. Sect. IV. Art. 1.

Welchen Sinn dieses Wort in dem Gesetze vom 14. Februar 1810 habe, muß uns aber ganz vorzüglich das Dekret vom 30. December 1809 lehren, und es ist nun an der Zeit, dessen Bestimmungen näher zu beleuchten.

Der Artikel 36 bezeichnet die Einnahmen der Fabriken und nennt unter Nro. 11.

Supplément donné par la commune le cas échéant.

Unter commune kann man aber nichts anderes verstehen, als die bürgerliche Gemeinde.

Das dictionnaire de l'académie sagt:

Commune: ce mot se prend pour les peuples des paroisses de la compagnie;

und in diesem Sinne findet man das Wort in dem Art. 5 der Constitution vom Jahre 3. und in allen Gesetzen.

Daß das Dekret vom 30. December 1809 das Wort in diesem Sinne genommen habe, beweist dessen 4. Kapitel unwidersprechlich. Nachdem das 3. Kapitel die Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens gegeben hat, folgt das vierte mit der Ueberschrift:

Des charges des communes relativement au culte.

Die commune wird hier also offenbar der Fabrik gegenübergestellt. Hätte man die Meinung gehabt, mit dem Worte commune die Fabrik oder auch die Kirchengemeinde zu bezeichnen, so würde man einen sehr großen Fehler begangen haben, denn die Lasten der Fabrik waren ja schon im zweiten Kapitel bezeichnet und es ist nicht zu begreifen, warum man in einem besondern Kapitel den nämlichen Gegenstand noch einmal behandeln sollte, und wenn man die Kirchengemeinde hätte bezeichnen wollen, so hätte man nicht allein einen Sprachfehler begangen, weil das Wort commune nie von der Kirchengemeinde gebraucht wird, sondern der Zusatz relativement au culte würde ganz überflüssig gewesen sein, weil die Kirchengemeinde keine andern charges hat als relativement au culte.

Der Zusatz dieser Worte beweist vielmehr, daß man von einer Corporation spreche, die noch andere Lasten zu tragen hat, als die Cultuskosten.

Daß man die bürgerliche Gemeinde verstand, beweist auch der Artikel 93, der das Gutachten des Gemeinderaths erfordert, was doch nur angemessen sein kann, wenn die bürgerliche Gemeinde in Anspruch genommen wird, und dieses bestätigt der Art. 101, der, ganz nach den allgemeinen Grundsätzen, bei Gemeinden, die ein Einkommen von mehr als 20,000 Fr. haben, die landesherrliche Genehmigung nöthig macht.

Das Dekret beweist in andern Stellen, daß das Wort paroissiens gebraucht wird, um die Mitglieder der Civilgemeinde zu bezeichnen.

So sagt der Art. 49:

le budget contiendra l'aperçu des fonds qui devront être demandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre quatre.

Spricht nun das 4. Kapitel blos von der Civil-Gemeinde, so kann der Art. 49 mit dem Worte paroissiens unmöglich etwas anderes als die Mitglieder dieser Civilgemeinde bezeichnen.

Ebenso hat der Art. 100, in Verbindung mit dem vorhergehenden Artikel, unter paroissiens nur die Glieder der Civilgemeinde verstanden, denn er verweist sie auf den fonds commun, den das Gesetz vom 15. September 1807 geschaffen hat und der nur die Bestimmung hatte, den Gemeinden zu Hülfe zu kommen.

Am schneidensten beweist aber der Art. 106 des Dekretes die Verbindlichkeit der bürgerlichen Gemeinde dadurch, daß er diese hinsichtlich der Kultusbedürfnisse ganz in das Verhältniß bringt, in welchem die Departements gegen die Bischöfe stehen.

Ist es nun eine notorische Wahrheit, daß bei den Zuschüssen, welche der Departementalrath den Bischöfen votirte, niemals auf die Verschiedenheit der Konfession der Beitragenden gesehen wurde, daß stets das Departement, als ein Ganzes, bezahlen mußte, so ist es nicht möglich in der commune etwas anderes, als die bürgerliche Gemeinde, den politischen Körper zu erkennen.

Hiernach scheint es ausgemacht, daß die bürgerliche Gemeinde der Kirche jeder Konfession zu Hülfe kommen muß.

Dieses steht mit frühern Aeußerungen, welche ich gemacht habe, in Widerspruch, ich ziehe aber vor, einen Irrthum einzugestehen, als mich eines Unrechts schuldig zu machen.

ad B. 3070.

Es ist zwar allerdings richtig, daß, wie eine Königl. hochlöbl. Regierung in der geehrten Zuschrift von 12/24. d. M. Nr. 1760. I. bemerkt, die evangelischen Kirchengemeinden in der frühern Zeit und unmittelbar nach dem Koncordate und dem Gesetze vom 18. Germi-

nal X. J. als bloße Privat-Gesellschaften betrachtet werden sollen, auch ist in Gefolge dieser Ansicht in einem einzelnen Falle entschieden worden, daß eine evangelische Kirchengemeinde einer Autorisation nicht bedürfe um einen Rechtsstreit zu führen.

Indessen war diese Ansicht damals schon mehr als zweifelhaft, weil das angeführte Gesetz sich mit der Organisation des evangelischen Kultus beschäftigte, Aufsichtsbehörden schuf, den Predigern der Konsistorialkirchen aus der Staatskasse ein Gehalt zusicherte, darauf die Einkünfte des Kirchenvermögens in Anrechnung brachte, folglich an der Erhaltung des letztern ein sehr merkbares Interesse hatte, und die Vorschriften für die katholischen Kirchen hinsichtlich der Zulässigkeit der Fundationen und der dazu geeigneten Güter auch ausdrücklich auf die evangelischen Kirchen anwendbar erklärte, auch die Verwaltung des Kirchenvermögens unter die Aufsicht einer Staatsbehörde stellte, (Art. 7, 8, 20.) Bestimmungen, welche sich nicht würden erklären lassen, wenn man in einer evangelischen Kirchengemeinde nichts anders, als eine Privatgesellschaft erkannt hätte.

Freilich bestimmt das angeführte Gesetz nichts näher über die Form der Verwaltung des Kirchenvermögens und ebensowenig über die Art die Kirchenbedürfnisse zu befriedigen, im Falle die Einkünfte des Vermögens dazu nicht hinreichen. Aber das Gesetz beobachtet dasselbe Stillschweigen über diese Punkte hinsichtlich der katholischen Kirchen; beide Kirchen werden also auch in dieser Beziehung gleich behandelt, und es kann deshalb eine für die evangelische Kirche nachtheilige Folgerung nicht geltend gemacht werden, ohne dieselbe auch auf die katholischen Kirchen anzuwenden, was Niemand zu thun wagen wir.

Die Hauptgrundsätze, welche das Gesetz vom 18. Germinal X. J. ausgesprochen hat, bedurften noch einer weitern legislativen Ausbildung und diese findet sich, in Beziehung auf den evangelischen Cultus, in dem bekannten Dekrete vom 5. Mai 1806, welches im ersten Artikel die Civilgemeinden ermächtigt, den evangelischen Predigern eine Wohnung und einen Garten zu geben, im zweiten Artikel aber imperativ vorschreibt:

„le supplément de traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entrétien des temples et ceux du culte protestant seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.“

Daß unter dem Worte: commune die Civilgemeinde verstanden werde, kann gar nicht bezweifelt werden, weil dieses Wort von einer Kirchengemeinde niemals gebraucht wird.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn eine evangelische Kirche eines Zuschusses bedarf, dieser nicht blos von den Konfessionsverwandten, sondern von der ganzen Civilgemeinde aufgebracht werden muß.

Das angeführte Dekret spricht in dem ersten Artikel freilich nur von Gemeinden, in welchen beide Confessionen ihre Kirchen haben, aber gerade hieraus ergiebt sich, daß der ausgesprochene Grundsatz a potiori da zur Anwendung kommen muß, wo nur eine evangelische Kirche ist.

Wir sind daher der Meinung, daß eine zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse blos auf die Confessionsverwandten geschehene Umlage, dem angeführten Dekrete nicht entsprechend ist, und im Falle einer contradictorischen Verhandlung nicht wird aufrecht erhalten werden können.

Die Bestimmung des angeführten Dekrets und der Sinn, welchen wir demselben beilegen, finden, außer der Klarheit der Worte, auch ihre vollständige Rechtfertigung in dem Principe der Reciprocität, nach welchem auch die evangelischen Bewohner zu den, der Civilgemeinde zur Last fallenden Kosten des katholischen Kultus beizutragen gesetzlich verpflichtet sind, wie aus den Art. 93 und ff. des Dekrets vom 30. December 1809 unwidersprechlich hervorgeht. Zwar ist es uns nicht unbekannt, daß bisweilen behauptet wurde, das Dekret vom 30. December 1809 sei in diesem Punkte durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 abgeändert worden, in der Art, daß auch die Kosten des katholischen Kultus nicht von der Civilgemeinde, sondern von der Pfarrgemeinde aufgebracht werden müssen. Daß aber diese Ansicht ungegründet war, läßt sich leicht beweisen.

Am ersten Orte würde es ein Fall ganz eigner Art sein, daß man ein Dekret durch ein Gesetz aufheben, daß die vollziehende Gewalt den Gesetzgeber noch bemühen sollte um etwas zu thun, was sie füglich selbst thun konnte. Hatte der damalige Kaiser das nicht bestrittene Recht, das Dekret zu erlassen, so hatte er auch das Recht, dasselbe selbst wieder aufzuheben, und man darf dieses um so gewisser annehmen, als man in der Geschichte des damaligen Regenten eine zu große Aengstlichkeit in dem Gebrauche seiner constitutionellen Rechte zu beobachten keine Gelegenheit hatte. Aber auch hiervon abgesehen, würde es durchaus unbegreiflich sein, daß man am 14. Februar 1810 durch ein Gesetz ein Dekret aufhebt, von dessen Existenz und Inhalt Niemand damals etwas wußte, und daß man das abändernde Gesetz sechs Monate früher sollte publicirt haben als das abgeänderte Dekret, denn das Gesetz vom 14. Februar 1810 ist unmittelbar nach seiner Sanction in dem Gesetz-Bülletin Nr. 267, das Dekret vom 30. December 1809 aber erst in der zweiten Hälfte des Juli 1810, in dem Gesetz-Bülletin Nr. 303 publicirt worden.

Wenn nun das Dekret, obgleich von einem frühern Datum, als der Kommentar des Gesetzes vom 14. Februar 1810 angesehen und nach dem ersteren angenommen werden muß, daß die Civilgemeinden im Falle des Bedürfnisses den katholischen Kirchen zu Hülfe kommen

müssen, wie sich dieses noch ganz besonders durch den im Moniteur von 1810 abgedruckten Vortrag des Staatsrathes beweist, so liegt es, wie wir schon früher zu bemerken die Ehre hatten, in dem Begriff der billigen und vollständigen Reciprocität, daß die evangelischen Kirchen einen gleichen Anspruch an die Civil-Gemeinde müssen machen dürfen.

Diese Gleichstellung der beiden Kirchen ist auch durch andere Gesetze und namentlich durch jenes vom 15. September 1807 auf das unzweideutigste ausgesprochen, indem das in dem Art. 22 dieses Gesetzes neu geschaffene, so übel berüchtigte dixième pour le culte zur Unterstützung beider Konfessionen bestimmt war und aus den Revenüen der Civil-Gemeinden gebildet wurde.

In diesen Verhältnissen finden wir die vollständigste Bestätigung und Rechtfertigung unserer schon oben ausgesprochenen Meinung, daß die Civilgemeinden gesetzlich verpflichtet sind, dem gehörig nachgewiesenen Bedürfnisse der katholischen und der evangelischen Kirche abzuhelfen, eine Umlage auf die Konfessionsverwandten aber, insofern sie nicht durchaus freiwillig ist, den gesetzlichen Grundsätzen nicht entspricht.

Cöln, den 24. Februar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) **Ruppenthal.**

An

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Aachen.

Leipzig,
Druck von Alexander Edelmann.



